

VEREINTE NATIONEN

UN · FAO · ICAO · ILO · UNESCO

IBRD · IDA · IFC · IMF

ITU · WHO · IMO

UPU · WMO · WIPO

IFAD · UNIDO

GATT · IAEA

UNRWA · UNITAR

UNICEF · UNHCR

WFP · UNCTAD

UNDP · UNFPA · UNV

UNU · UNEP · WFC

HABITAT · INSTRAW

CERD · CCPR · CEDAW · CESCR

ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA

UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL



Rüstung und Unterentwicklung
Bemerkungen aus makroökonomischer Sicht 117
von Lutz Köllner

Die persönliche Meinung:
Unbehagen 119
von Jens Naumann

Rüstungsgüter, Regierungsverantwortung und völkerrechtliche Verpflichtungen
Der internationale Handel mit konventionellen Waffen in der Praxis der Vereinten Nationen 123
von Thomas Roeser

Militärischer Griff ins All?
*Die Bemühungen der UN um die Verhütung eines Wettrüstens im Welt-
raum* 127
von Stephan Freiherr von Welck

Zwischen Krisenmanagement und Vergleichslösung
*Zum Stand der Diskussion um den IMF und die Schuldenkrise der Drit-
ten Welt* 131
von Veronika Büttner

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:
*Düstere Aussichten für Mittelamerika (20), Ungebrochenes Interesse der
Entwicklungsländer an der Kernenergie (21), CESSCR-Experten nehmen
Arbeit auf (22), Frauenrechtsausschuß (23), Anti-Folter-Konvention in
Kraft (24), Unvollendete Entkolonisierung des französischen Kolonial-
reiches (25), Seerecht (26), Entwurf einer Deklaration zum Gewaltver-
zicht (27), Verwaltungsgerichtsurteil im Fall eines 'abgeordneten' Be-
diensteten bestätigt (28)* 137
von Klaus Dicke, Sigrid Klein, Birgit Laitenberger, Martina Palm-Risse, Renate
Platzöder, Peter H. Rabe, Horst Risse und Rüdiger Wolfrum

Dokumente der Vereinten Nationen:
*Weltraum, Neukaledonien, Mayotte, Irak-Iran, Nahost, Kindeswohl und
Adoption* 146

Literaturhinweise 150
von Ruprecht Paqué und Rüdiger Wolfrum

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1987 (Tabelle) . . . 152

- Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Dr. Rainer Barzel
Prälat Heinz-Georg Binder,
Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ernst Breit, Vorsitzender des DGB
Dr. Johannes Joachim Degenhardt,
Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB,
Erster Bürgermeister, Hamburg
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP,
Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender
des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MDA,
Bürgermeister, Berlin
Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Botschafter
Prof. Dr. Martin Löffler †, Rechtsanwalt
Wolfgang Mischnick, MdB,
Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch,
Mitglied im Rassendiskriminierungsausschuß
Annemarie Renger, MdB,
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Lothar Späth, MdL,
Ministerpräsident, Baden-Württemberg
Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB,
Bundesminister der Finanzen
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender
der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion
Dr. Jürgen Warnke, MdB,
Bundesminister für Verkehr
Rüdiger Freiherr von Wechmar, Botschafter
Günther van Well, Botschafter

- Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt
(Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen
(Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellv. Vorsitzender)
Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen
Dr. Mir A. Ferdowsi, München
Wolfgang Lüder, MdB, Berlin
Prof. Volker Rittberger, Ph. D., Tübingen
Dr. Konrad Stollreither, München
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

- Landesverbände:
Joachim Schmidt
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

- Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Geschäftsführerin: Marlies Mönch, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch, ☎ (0 26 28) 7 66. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 605 419 500; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.
Anzeigenverwaltung: Special Publication Service, Verlagssdienstleistungsgesellschaft mbH und Werbeagentur, Karl-Mand-Straße 2, 5400 Koblenz-Industriegebiet, ☎ (02 61) 80 30 71.
Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 5 46-0.
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Einem Teil dieser Auflage liegt eine Broschüre des Auswärtigen Amtes bei.

Rüstung und Unterentwicklung

Bemerkungen aus makroökonomischer Sicht

LUTZ KÖLLNER

Die ›Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung‹ wird vom 24. August bis zum 11. September am Sitz der Weltorganisation in New York stattfinden. Beschlossen wurde die Einberufung der Konferenz auf Grund einer Anregung des französischen Präsidenten Mitterrand von der 39. Generalversammlung; tiefgreifende Divergenzen über den Gegenstand führten dazu, daß die eigentlich für Mitte 1986 vorgesehene Tagung nicht mehr im ›Internationalen Jahr des Friedens‹ stattfinden konnte, sondern um ein Jahr (und von Paris nach New York) verschoben werden mußte. Eindrucksvoll hat im letzten Jahr Willy Brandt in dieser Zeitschrift (Abrüstung und Entwicklung. Die Herausforderung an die internationale Gemeinschaft im Jahr des Friedens, VN 2/1986 S.45ff.) die Dimensionen dieses komplexen Problems bestimmt; mit ebendieser Komplexität setzt sich der folgende Beitrag primär unter volkswirtschaftlichem Aspekt auseinander.

Sachverständige Beratung für die Vereinten Nationen

Die Konferenz der Vereinten Nationen über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung beginnt in einem Augenblick, in dem einmal die Rüstungsspiralen neue Höhen erreichen, zum anderen erfolgreiche Rüstungsbegrenzungsverhandlungen greifbar nahe gerückt sind. Die weltwirtschaftliche Lage hat sich in den nationalen wie internationalen militärischen Sektoren in den letzten fünf Jahren drastisch verändert. Damit haben auch die wissenschaftlichen Studien der UN an Bedeutung gewonnen, die seit 1962 das Phänomen Rüstung und Entwicklung analytisch, mit politischen Empfehlungen versehen, behandeln¹.

In diesem Jahr haben sich Tendenzen gefestigt, die aufmerksame Wissenschaftler bereits lange feststellen mußten. Das hängt damit zusammen, daß die Entwicklungsländer einen breiteren Platz in der Statistik der Weltmilitärausgaben einnehmen und daß unter drastischen Bedingungen Rüstung und Entwicklung miteinander verflochten werden, wobei das Militär stärker eine hemmende Rolle in den Nationalwirtschaften und in der Weltwirtschaft spielt. Es gibt kaum ein Gebiet, auf dem so viele Vorurteile, Halbwahrheiten und Ideologien existieren wie auf dem komplizierten Feld der Beziehungen zwischen Militär und Rüstung auf der einen und volkswirtschaftlicher wie weltwirtschaftlicher Entwicklung auf der anderen Seite. Der Fachökonom hat es schwer, seine Überlegungen analytisch sauber mit unbestechlichen Daten und festen Begriffen seinen Lesern vorzuführen.

Im Heft 2/1986 dieser Zeitschrift hat Friedrich Ruth eine Systematisierung bisheriger UN-Abrüstungsstudien vorgenommen und darauf verwiesen, daß man zwischen allgemeinen, Kernwaffen und chemischen Waffen betreffenden, regionalen und – in jüngster Zeit hervorgetretenen – sicherheitspolitischen Studien unterscheiden müsse. Bei einem Treffen hochrangiger Persönlichkeiten im April 1986 in New York (Zusammensetzung der zur Vorbereitung der Konferenz eingesetzten Gruppe, der auch Walter Scheel angehörte: VN 2/1986 S.84) ist ebenso wie vom Generalsekretär Pérez de Cuéllar der sicherheitspolitische Aspekt weltweiter Abrüstungs- und Rüstungskontrollinitiativen betont worden. Einen Sonderplatz nehmen in der Reihe der Studien die von Experten seit 1972 angefertigten Untersuchungen ein, die sich mit der Verminderung der Militärausgaben, deren teilweiser Überführung in Entwicklungshilfe sowie der Messung und Berichterstattung über nationale Militärausgaben und internationale Waffentransfers beschäftigen. Ohne Zweifel bilden die bis 1985 erstellten sechs umfassenden Studien eine folgerichtig angelegte Reihe wissenschaftlich gestützter Arbei-

ten. Man wird die Studie ›Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens‹ von 1977 sowie das internationale Gutachten ›Abrüstung und Entwicklung‹ von 1981, an dem 80 Wissenschaftler aus 30 Staaten mitarbeiteten, zum Feld der ›Reduzierung der Militärhaushalte‹ im Rahmen des Gesamtkomplexes Abrüstung und Entwicklung zählen müssen. Zweifellos haben die Vereinten Nationen es erreicht, eine eigene wissenschaftliche Forschungsreihe zur Thematik zu entwickeln.

Das Thema Rüstung und Entwicklung in der Dritten Welt ist inzwischen neben den Diskussionen in der UNO und neben vielen kritischen politikanalytischen Studien auch zu einem besonderen Gegenstand wirtschaftswissenschaftlicher Erörterungen geworden. Das hängt mit drei Tatsachen zusammen, die seit 1980 verstärkt in Erscheinung traten: Erstens bildeten sich unterschiedliche Typen von Entwicklungsländern, in denen Militär, Militärausgaben und physische Rüstung eine unterschiedliche Rolle spielen. Zweitens hat es im internationalen Waffentransfer kräftige regionale und faktische Verschiebungen gegeben. Drittens ist die Diskussion darüber, was unter Entwicklung zu verstehen ist, erneut in Gang gekommen. Der militärische Sektor wird heute genauer unter die Lupe genommen als früher. Wir müssen daran erinnern, daß die politischen Bemühungen wie die Studien der UNO zu Fragen der Rüstung, Abrüstung und Entwicklung ebenso ihre Geschichte haben wie die Diskussion über das Wesen von Entwicklungsländern.

Die erste Arbeit der Vereinten Nationen erschien 1962. Sie beschäftigte sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Abrüstung. Es war ein Programmpapier. Zehn Jahre später folgte unter Mitwirkung des Nobelpreisträgers Wassily Leontief die Arbeit ›Abrüstung und Entwicklung‹, in der Modelle von Abrüstung und wirtschaftlicher Entwicklung angedeutet wurden. 1976 war man so weit, das Thema der Reduzierung von Militärbudgets soweit zu verfeinern, daß – erstmals unter deutscher Beteiligung – eine Matrix zur Messung und Berichterstattung über Militärausgaben erarbeitet wurde. 1977 wurde die Matrix weiterentwickelt, erste Berichte und Erfahrungen wurden vorgelegt. Die Erprobungsphase war 1980 abgeschlossen. Es war

Autoren dieser Ausgabe

Veronika Büttner, Dipl.-Volkswirtin, geb. 1941, ist mit den wirtschaftlichen Nord-Süd-Beziehungen befaßte Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen.

Dr. Lutz Köllner, Dipl.-Volkswirt, geb. 1928, ist Wissenschaftlicher Direktor am Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in München. Mitarbeit an zwei Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen.

Dr. Jens Naumann, geb. 1943, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin. Mitherausgeber einer umfangreichen internationalen Bibliographie der Literatur über die Vereinten Nationen.

Dr. Thomas Roeser, geb. 1956, ist Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf. Verfasser einer völkerrechtlichen Dissertation über den internationalen Handel mit konventionellen Waffen.

Dr. Stephan Freiherr von Welck, geb. 1939, Mitglied der Weltraum-Sachverständigengruppe des UNIDIR, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik in Bonn.

ein Meßinstrument entwickelt worden, das zwei Aufgaben leistet: Einmal werden Militärausgaben international vergleichbar systematisiert. Zum anderen wird über die Vergleichbarkeit eine Transparenz hergestellt, die man jahrelang vergeblich gewünscht hatte. Internationale Transparenz von Militärausgaben soll dem Ziel der Vertrauensbildung dienen. Es steht hier nicht zur Diskussion, in welchem Maße dieses Ziel erreicht wurde. Wichtiger erscheint die Konsequenz, mit der die UNO die aufgeworfenen Fragen in ihren Studien behandelte. 1981 erschien das Gutachten zum ›Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung‹, das umfassendste dieser Art. Wegen der Breite und Tiefe seiner Analyse kann es mit dem von Wassily Leontief und Fay Duchin 1983 erarbeiteten Weltmodell über Höhe und Folgen von Militärausgaben bis zum Jahre 2000 verglichen werden². Aus Instituten in der Bundesrepublik Deutschland wurden Arbeiten über die grundsätzliche Vergleichbarkeit von Militärausgaben, den internationalen Waffenhandel, die Rolle der finanziellen Abrüstung im Zusammenhang mit dem internationalen Währungssystem sowie Länderstudien vorgelegt. Das Gutachten bildet insofern einen Meilenstein, als nun die Sphäre zwar richtiger, aber meist unbewiesener Vermutungen verlassen wurde. Man kann diese Arbeit etwa mit den Gutachten der Fünf Weisen für die Bundesregierung vergleichen. 1982 kam es zur Publikation eines weiteren Berichts über die Verringerung von Militärhaushalten, 1985 wurde eine Studie über die Ermittlung von Preisindizes und Kaufkraftparitäten zur internationalen Vergleichbarkeit von Militärausgaben vorgelegt. Damit hatten Experten zu einem alten Problem Stellung genommen: zur Umrechnung von Militärausgaben bei starren, begrenzt oder voll beweglichen Wechselkursen von einer Währung in eine andere. Sowenig wir auf die innere Problematik solcher Berechnungen eingehen können, sowenig können wir auf die Feststellung verzichten, daß es nicht notwendig einer Umrechnung bedarf, will man die Rolle von Militärausgaben im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß in ähnlich strukturierten Wirtschaften vergleichen. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß die UN in 35 Jahren einen Kranz von Studien erarbeiteten, ohne deren Kenntnis eine sinnvolle politische und wissenschaftliche Diskussion nicht möglich ist. Insofern hat sich ein Stück vom alten Gelehrtentraum der Beratung der Politik durch den Weisen erfüllt.

Entwicklungsländer: Erfordernis der Differenzierung

Die Auseinandersetzung über Entwicklungsländer begann um 1959. Das geschah in der Zeit, in der von Frankreich auf der Weltwirtschaftskonferenz von Genua die Forderung vorgetragen wurde, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sollten 10 Prozent ihrer Militärausgaben zugunsten vermehrter Entwicklungshilfe einsparen, womit die Idee der ›Finanziellen Abrüstung‹ geboren war. Der englische Ökonom Curt Mandelbaum hatte von ›backward areas‹ gesprochen, was soviel wie zurückgebliebene Gebiete hieß. Das war zu Beginn der nachkolonialen Ära. Danach kam es zu einer zwanzigjährigen Diskussion darüber, was unter unter- und unentwickelten Ländern zu begreifen sei. Diese Diskussion, die in Einzelzügen hier nicht nachgezeichnet wird, führte zu Typisierungen ähnlich strukturierter Entwicklungsländer. Sie wurden katalogisiert nach der Zusammensetzung ihrer gesamtwirtschaftlichen Ressourcen und nach dem erreichten Stand wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Jeder mit dieser Materie etwas Vertraute weiß, daß es verschiedene Kombinationen der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden, Real- wie Geldkapital, technischem Wissen und organisatorischem Geschick gibt, quantitativ und qualitativ, auf denen sich als historischer Prozeß Entwicklung abspielen kann. Auch ist bekannt, daß zwischen Formen (Phasen) wirtschaftlicher Entwicklung – das meint steigende und wieder fallende Wachstumsraten des Bruttozialprodukts – und Stadien unterschieden werden muß, wobei unter Stadien das zeitliche Verhältnis des Gewichtes der

Konsumgüter- zur Kapitalgüterproduktion gemeint ist, vermehrt um den tertiären Sektor der Dienstleistungen.

Für Altindustrielländer gilt, daß eine zunächst dominierende Konsumgüterproduktion später von der Kapitalgüterproduktion überholt wird. Neuerdings wird in der postindustriellen Zeit noch ein quartärer Sektor – Dienstleistungen für Dienstleistungen – gesehen. So betrachtet, ergeben sich aus den makroökonomischen Gemeinsamkeiten Chancen für eine Typisierung des wirtschaftlichen Wachstumsprozesses, wenn auch die Impulse von Land zu Land verschieden sein mögen. Nun war der Punkt gekommen, zu dem die Arbeiten der Vereinten Nationen mit den Denkfiguren der Wirtschaftswissenschaft verknüpft werden konnten. Zu den Ergebnissen dieser Verknüpfung gehört es, daß ein neuer Begriff entstand, der zwar nicht verbindlich festliegt, der aber etwas meint, was auch ohne Sachverstand einzusehen ist: der Begriff des Schwellenlandes. Darunter wird ein Land verstanden, in dem – aus eigener Kraft oder mit fremder Hilfe – die Entwicklung einen Stand erreichte, von dem ab sich Entwicklung selbst zu tragen beginnt. Dieser Punkt kann auf unterschiedlichem Niveau liegen, und ihn zu erreichen bedeutet nicht eine Garantie dafür, daß die weitere Entwicklung danach gelingt. Wohl aber ist er bedeutsam für die Rolle von Militärausgaben im weiteren Prozeß, ebenso für die weitere Entwicklungshilfe. Jedenfalls verdienen sowohl die Schwellenländer als auch die acht ärmsten Länder, die von Leontief in seinem Weltmodell 2000 genannt werden, besondere Beachtung. Die einen, weil sie den Zirkel der Armut (es kann kein Realkapital gebildet werden, weil man arm ist – und deshalb bleibt man arm) zu durchbrechen eine Chance haben, die anderen, weil sie in ihm gefangen bleiben. Jedenfalls hat die Entwicklungsländerdiskussion eine Differenzierung gebracht, die eine differenzierte Entwicklungshilfe möglich macht.

Der Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz hat 1986, gestützt auf vier einschlägige Papiere, ein umfangreiches Programm entwickelt, das sicherheitspolitische Aspekte einschließt. Die Unterlagen enthalten eine Zusammenstellung gemeinsamer Formulierungen über Abrüstung und Entwicklung, ein Literaturverzeichnis, eine Übersicht über die Anstrengungen, die die UN bisher unternahmen, und ein Papier über diese Aktivitäten im Blick auf geeignete Empfehlungen³. Sechs Punkte stellt das zunächst 54 Mitglieder umfassende, dann für alle Staaten geöffnete Gremium heraus:

- Militärausgaben und wirtschaftliche Entwicklung, das Herzstück der Gesamtthematik.
- Militärausgaben und ökonomische Struktur.
- Die soeben genannte Problematik im Blick auf marktwirtschaftliche Systeme.
- Abrüstung und Beschäftigungssituation.
- Querschnittsanalysen der Beziehungen zwischen Militärausgaben, Kapitalstruktur, Produktivität, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.
- Aussichten für die Entwicklungsländer.

Man erkennt, wie gefächert die Zusammenhänge gesehen werden. Jeder Punkt könnte ein eigenes Forschungsprogramm sein. Die UNO geht davon aus, daß es darauf ankommt, die öffentliche Meinung für die Themen zu interessieren. Das wird nicht einfach sein, weil in den UN-Resolutionen davon ausgegangen wird, daß Abrüstung stets wirtschaftliche Prosperität fördere, was nur bei bestimmten Annahmen gilt. Zu trennen vom Konferenzprogramm sind die vom Vorbereitungsausschuß angeführten *Elemente von Überlegungen*, die in das Schlußdokument der Konferenz eingehen sollten. Unter den 19 angeführten Elementen erwähnen wir makroökonomisch, daß eine vergleichende Kostenrechnung alternativer Verwendungen von Staatsausgaben (›opportunity costs‹) vorgeschlagen wird, ebenso eine Untersuchung der Einflüsse von Militärausgaben auf die Weltwirtschaft.

Entwicklungsländer und Militärausgaben: Typenbildung

Wenn wir uns auf die makroökonomische Seite der Probleme beschränken, dürfen wir nicht übersehen, daß es trotz verschie-

Unbehagen

dener soziokultureller, geopolitischer und ethnosozialer Bedingungen, unter denen Entwicklung in verschiedenen Weltregionen mit einem mehr oder minder großen Industriesektor sich vollzieht, daß es trotz Unterschieden grundlegende Zusammenhänge gibt, die in Indikatoren, Kreislauf- und Wachstumsgrößen, in Modellen und Idealtypen Entwicklung beschreiben. Militärausgaben, die letztlich fiskalischer Ausdruck von Rüstung und Abrüstung sind, können in einigen Staaten eine begrenzt förderliche, eine hemmende und – im Extremfall einer ‚militarisierten Wirtschaft‘ – eine entwicklungsvernichtende Rolle spielen. Es ist einzusehen, daß die jeweilige Phase von Entwicklung, die im Zusammenhang mit bisherigen Zuwachsraten die Niveauhöhe bestimmt, ebenso von der Rolle von Militärausgaben beeinflusst wird, wie sie weitere Voraussetzungen bildet für nachfolgend vermehrte oder verminderte Militärausgaben. Man muß sich diesen Prozeß in der Bewegung vorstellen. Er enthält in sich gegen- oder einseitige Abhängigkeiten, zum Beispiel zwischen der Realkapitalbildung, dem Budgetbewilligungsprozeß und dem Tempo wie dem Verlauf von Entwicklung, aber auch invariable Bestimmungsgründe wie eine anhaltend niedrige Sparneigung oder die Neigung, Geldkapital, statt es zu investieren, ins Ausland zu transferieren. Es gelang in dem unter Leitung des Verfassers für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit erstellten, Ende 1986 erschienenen Gutachten ›Rüstung und Entwicklung. Politische, wirtschaftliche und finanzielle Voraussetzungen und Folgen in Entwicklungsländern‹ eine typologische Ordnung in die Vielfalt der Erscheinungen hineinzubekommen. Damit bot sich die Möglichkeit, neue Einsichten für die Hilfefpolitik der wohlhabenden Staaten gemäß der UN-Einkommensmatrix zu gewinnen. 121 Länder wurden untersucht und 17 als typisch herausgefiltert.

Wenige Angaben lagen zum Zusammenhang zwischen Militärausgaben und äußerer Verschuldung vor. Die gab es nur für wenige Länder für jeweils wenige Jahre⁴. Die Antwort auf die Frage, ob Militär- und Entwicklungshilfe ursächlich verkoppelt sind, konnte aus der Statistik nicht herausgerechnet werden. Ohnehin gilt, daß Statistiken weder Wirkungs- noch Ursachenzusammenhänge, sondern nur statistische Korrelationen darstellen können. Der prozeßhafte Ablauf, den Theorie und Empirie wirtschaftlicher Entwicklung meinen, muß analytisch vorgedacht werden. Die Statistik übernimmt dabei die Rolle des Illustrators. Auch hat sich die Studie mit der Frage beschäftigt, ob es möglich ist, Überrüstung ökonomisch zu definieren. Entgegen landläufigen Meinungen kommt sie zum Ergebnis, daß dies möglich ist.

Unterschieden wurden drei Typen von Entwicklungsländern:

1. Länder, in denen zeitweise Militärausgaben (Ausgaben für physische Rüstung sind ein Teil davon) eine Pionierrolle übernehmen, indem eine Infrastruktur aufgebaut wird: Flugplätze, Straßen, Häfen, Kanäle, Magazine und so weiter. Es wird unterstellt, daß in diesen Staaten Militärausgaben nach einer Anlaufphase zurückgenommen werden, daß sie also im Wachstumsprozeß zurückfallen.
2. Länder, die sich durch ›verspätete‹ Militärausgaben auszeichnen, als man sie nennenswert in das Zentralbudget erst aufnimmt, wenn die wirtschaftliche Entwicklung es zuläßt. Militärausgaben entwickeln sich in einer späteren Phase und sie können, wenn auch unter Wohlstandsverlusten, verkraftet werden. Dieser Typ ist selten. Der Hauptgrund liegt darin, daß vermeintlich oder tatsächlich Militär in Frühphasen oft revolutionärer Entwicklungen benötigt wird. Die Nationwerdung ist nach Vorstellungen mancher Regierungen nur mit Hilfe des Militärs möglich. Die 160 Kriege seit 1945 waren zur Hälfte Auseinandersetzungen zwischen benachbarten Entwicklungsländern oder in Entwicklungsländern selbst. Eine friedliche Entwicklung bis zu einer Schwelle, die Militärausgaben gesamtwirtschaftlich zuläßt, ist selten.
3. Ein weiterer Typ ist gekennzeichnet durch vorab überhöhte Militärausgaben. Aus welchen sozio-politischen Gründen auch, die Entwicklung wird bestimmt und bereits mittelfristig gedämpft durch hohe Militärausgaben, die zum frühzeitigen Aufbau eines starken militärischen Sektors führen. Da der (Rüstungs-)Apparat zwar einmalig investiv ist, außer der sozialen Schutzfunktion aber keine genuine Produktivität besitzt (wie beispielsweise der Maschinenbau), kommen militarisierte Wirtschaften nicht in die Zone steigender Zuwachsraten ihres Bruttosozialproduktes, die mit der Industrialisierungsgeschichte der Alten Welt vergleichbar sind. Langfristige Entwicklungsmöglichkeiten sind von vorneherein verstopft.

In Österreich brodelte die Diskussion um die faktische Berechtigung und symbolische Bedeutsamkeit einer möglichen (bisher nicht nachgewiesenen) Mittäterschaft Kurt Waldheims bei Kriegsverbrechen der Wehrmacht auf dem Balkan und seiner wohl wahrscheinlichen Mitwisserschaft als damals sehr junges Rädchen im militärisch-gesellschaftlichen Räderwerk des Großdeutschen Reiches. Dabei sind die Wogen der Diskussion teilweise mit braunen Gischkronen besetzt, die schauern machen. Inzwischen sammelt der ehemalige Generalsekretär der UNO (1972–1981) zusätzlich zu seinen lange aufrecht erhaltenen biographischen Vertuschungen zielsicher weitere Minuspunkte durch tolpatschig-selbstsichere Reaktionen eines unverwundlich guten Gewissens. Oder sollte man mitfühlend sagen, ein alter Mann reagiert – waidwund gehetzt – unkontrolliert auf Vorwürfe, die ihn selbst als Einzelperson längst nicht mehr betreffen? Unbehagen . . .

Unbehagen empfinde ich bei der Lektüre von Kommentaren in bundesdeutschen Zeitungen, die einen österreichischen Nachholbedarf in Sachen Vergangenheitsbewältigung feststellen und kontrastierend die Vorzüge der Bundesrepublik und ihres derzeitigen Präsidenten hervorheben. Die Bundesrepublik hat Glück gehabt: Mit Richard von Weizsäcker hat sie einen Präsidenten, der sich wegen des Kriegsverbrecher-Prozesses gegen seinen Vater so früh und intensiv mit Schuld und Sühne unserer älteren Generation auseinandersetzen mußte, daß er die Verdängungsleistungen der vielen Alten, aber auch vieler Nachgeborener, öffentlich positiv überwinden konnte. Ich bin mir nicht sicher, ob nicht zumindest einer unserer sechs Bundespräsidenten nach den bei Waldheim angelegten Kriterien auch auf die ›watch lists‹ der USA gehört hätte (von Adenauers Staatssekretär Globke ganz abgesehen); unbehaglich stimmt dabei, daß mit Kriterien der ›watch list‹ ein Ex-Marinerichter Filbinger vielleicht gar nicht erfaßt worden wäre. Wie sähe wohl die öffentliche Reaktion in der Bundesrepublik aus, wenn der Freund und Verbündete in Gestalt der US-Bundesregierung zusammen mit Aktivisten des Jüdischen Weltkongresses in ähnlicher Weise eine bundesdeutsche Symbolfigur gewählt hätte? Unbehagen . . .

So wie ich empirische Untersuchungen über moralische Orientierungen der Öffentlichkeiten westlicher Industrieländer lese, dürften jeweils zwischen 15 und 30 Prozent angstbesetzt nationalistische, faschistoide Züge zeigen, während nur zwischen 10 und 20 Prozent rundum anti-rassistisch und weltoffen sind und die große Mehrheit mehr oder weniger konventionalistisch denkt: Mitläufer. Dies braucht nicht als Entschuldigung herzuhalten, sondern ist Grund für Unbehagen . . .

Das Holtzman-Amendment von 1978 veränderte Visa-, Einbürgerungs- und Ausbürgerungsvorschriften der USA. Vor dem Hintergrund der amerikanischen Holocaust-Diskussion sollte es unter anderem dem moralischen Opportunismus der US-Regierung bei der Visa-Gewährung einen Riegel verschieben: Auch solchen Personen, die nur indirekt und vermittelt in NS-Verbrechen verwickelt waren (etwa Akademikern und Wissenschaftlern) sollten Visa verweigert werden – so wie Kommunisten, Terroristen und Kriminellen. Einerseits empfinde ich Befriedigung bei einem solchen Versuch, nicht nur die Duldung oder gar die Indienstnahme der Barbies (nachträglich) zu verhindern, sondern auch die der intellektuellen Apologeten, Technokraten und Mitläufer. Andererseits aber das Unbehagen über Listen von rund 300 000 Privatpersonen, für die der Grundsatz ›in dubio contra reum‹ gilt, bis ein amerikanisches Gericht einer Gegenklage stattgegeben hat. (Wiederum: Welcher Staat hat keine ›schwarzen Listen‹ für visapflichtige Besucher?) Die Tatsache, daß die selektive Moral auch mit dem Holtzman-Amendment noch nicht überwunden war, daß die Kopf- und Handwerker der Repressionsapparate pro-amerikanischer Diktaturen die ›watch lists‹ nicht zu fürchten haben, hinterläßt aber auch hier Unbehagen . . .

Wenn ich lese, daß Israel der UNO den Schwarzen Peter der Zurückhaltung von Informationen über Nazi-Kriegsverbrecher zuzuschreiben versucht, wenn Waldheim fragt, warum die Vorwürfe erst jetzt und nicht anläßlich seiner dreimaligen Kandidatur für den Posten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen erhoben wurden, wenn ich mich daran erinnere, mit welchen populistisch-nationalistischen Argumenten konservative amerikanische Kreise ihre UN-Kritik betrieben und betreiben, befällt mich Unbehagen . . . Waldheim wird (weitgehend zu Recht) geschlagen, gemeint ist aber nicht eigentlich er – sondern die UNO, dieses Symbol einer widerspenstigen, unkontrollierbaren Welt. Unbehagen . . .

Unbehagen schließlich bereitet mir ein Kurt Waldheim, der durch sein Verhalten leider beweist, daß Vergangenheitsbewältigung noch immer nötig ist – und gleichzeitig damit verschleiert, daß es auf der persönlichen und gesellschaftlich-kollektiven Ebene heute vergleichbare Dilemmata der moralischen Bewältigung der Gegenwart und Zukunft der Weltgesellschaft gibt. Unbehagen . . .

Jens Naumann □

Die hohen Devisenvorräte der reichen OPEC-Staaten bilden eine Ausnahme. Besonders diese Entwicklungsländer verfügen über hochmodernes Militär infolge eines Prestigedenkens und monokultureller (beispielsweise von der Erdölförderung geprägter) Verhältnisse: Nichtmilitärische Investitionen bleiben gering. In Ländern mit betonter Handelsmentalität (Mittelmeerraum und Fernost) fehlt die Bereitschaft zur langfristigen investiven Kapitalbindung.

Die Untersuchung ergab, daß die Typen 1 und 3, meist extrem, überwiegen. Typ 1 kann als frühe, aber gebremste Rüstung, Typ 2 als angemessene, Typ 3 als Überrüstung verstanden werden. Auffälligerweise gleichen die Zuwachsraten des Typs 2 den historischen Raten der altindustrialisierten Welt.

Gegliedert nach durchschnittlicher Realeinkommenshöhe je Kopf als Indikator für Formen und Stadien ökonomischer Entwicklung, wenn auch häufig durch autonome Bevölkerungsbebewegungen gestört, zählen zu den Ländern, in denen die Einkommen niedrig, die Militärausgaben aber hoch sind: Äthiopien, Kamputschea, Kap Verde, Kenia und Somalia (für 1970–1983). In dieser Gruppe der Länder mit niedrigem Einkommen weisen niedrige Militärausgaben aus: Bangladesch, Gambia, Indien, Nepal, Niger, Rwanda, Sri Lanka und Zaire. Hohe Rüstungsimporte nahmen Äthiopien, Somalia und (bis 1976) Südvietnam vor.

Betrachtet man die Mitteleinkommensländer, so zeigen seit 1970 hohe Militärausgaben: Ägypten, Äthiopien (zeitweise), Angola, Chile, China, Guatemala, Israel, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Kolumbien, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kuba, Pakistan, Philippinen, Südrhodesien/Simbabwe und Uruguay. In dieser Gruppe waren die Militärausgaben niedrig in Algerien, Brasilien, Ghana, Guatemala, Haiti, Liberia, Mexiko, Nigeria, Panama und Paraguay. Ägypten, Israel (zeitweise), ebenso die Demokratische Volksrepublik Korea) und Kuba wiesen hohe Rüstungsimporte aus.

In den OPEC-Staaten hatten hohe Militärausgaben: Bahrain, Irak, Iran, Jemen (Arabische Republik), Libyen, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und Vereinigte Arabische Emirate. Es gab auch OPEC-Staaten mit niedrigen Militärausgaben: Iran (bis zum Ausbruch des Krieges mit Irak) und Venezuela. Hohe Rüstungsimporte hatten Irak, Libyen, Saudi-Arabien und Syrien aufzuweisen.

Der Grundgedanke, den es festzuhalten gilt, ist der, daß es eine einheitliche Beziehung zwischen dem Aufbau des Militärs und damit verknüpften Militärausgaben und wirtschaftlicher Entwicklung für Entwicklungsländer nicht gibt. *Es finden sich hohe und niedrige Militärausgaben in Staaten mit ungleichen Formen und in ungleichen Phasen ihrer Entwicklung.* Die Untersuchung führte auch zu der Feststellung, daß zu den militarisierten Wirtschaften zählen: Ägypten (zeitweise), Äthiopien, Irak, Iran, Israel, Korea (Demokratische Volksrepublik), Libyen, Philippinen, Saudi-Arabien, Taiwan, Tschad, Vietnam sowie kleine Golfstaaten. Besonders in Irak und Israel, das 27vH seines Sozialprodukts für das Militär ausgibt (in der Bundesrepublik sind es 2,9vH), ist die Lage katastrophal. Es muß befürchtet werden, daß diese Länder keine Entwicklungschance haben. Auslandshilfe kann nur wirken, wenn sie nicht zurückgezahlt zu werden braucht. Für einige OPEC-Staaten bedeutet ein Ölpreisfall auf 40vH des Preises von 1985 eine Begrenzung ihrer Möglichkeiten.

In den Entwicklungsländern spielen Militärausgaben eine ungleiche Rolle, und sie haben je nach Form und Stadium der Entwicklung unterschiedliche, stets aber hemmende Wirkungen. Freilich soll nicht übersehen werden, worauf Walter Scheel 1986 in Paris hinwies, daß es legitime Bedürfnisse nach militärischem Schutz gibt, die auch in Staaten, die noch vor ihrer Entwicklungsschwelle stehen, befriedigt werden müssen.

Entwicklungstendenzen bei den Militärbudgets

Es haben sich seit 1970 drei Tendenzen von Militärausgaben entwickelt, wobei die Weltmilitärausgaben inzwischen die glei-

che Höhe haben wie die Gesamtverschuldung der Entwicklungsländer:

- Erstens haben sich zunehmend mehr Länder am internationalen Waffentransfer beteiligt. Auch ist der Anteil der Entwicklungsländer an den Weltmilitärausgaben von 9 auf 19vH gestiegen.

- Zweitens hat sich die regionale Schere zwischen Entwicklungshilfe und Militärhilfe geöffnet. In der genannten Zeit entfielen 80vH aller Entwicklungshilfe auf acht Länder. Militärhilfe hingegen erhielten 60 Staaten aus Ost und aus West. Es zeigt sich, daß die Vereinigten Staaten Militärhilfe weltweit streuen, die Sowjetunion hingegen Schwerpunkte bildet und sich auf wenige Staaten beschränkt.

- Drittens hat sich ein neuer Regelkreis zwischen den Entwicklungsländern geschaltet: ein Teil des internationalen Waffentransfers spielt sich unter den Entwicklungsländern ab⁵. In diesen Kreis haben sich eingeschaltet die Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Israel, Kuba (durch Entsendung von Militärpersonal) und in den letzten drei Jahren in schnellem Tempo Brasilien. Die Militarisierung der Dritten Welt muß auch dem Ökonomen nicht mehr nur als Ausdruck traditioneller Ost-West-Spannungen erscheinen.

Während in Entwicklungsländern Abrüstung häufig den Verzicht auf den Aufbau eines weiteren militärischen Apparates bedeutet, heißt Abrüstung für die Altindustriestaaten absoluter oder – im Wachstumsprozeß – relativer Abbau eines integrierten Sektors einer Gesamtwirtschaft. Die Supermächte USA und UdSSR sind davon als Hauptrüstungsländer besonders betroffen, gefolgt von Frankreich, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland, Schweden, Italien und der Schweiz. Beide Großmächte waren von 1970 bis 1983 die Hauptrüstungsexporture der Welt. Die Bundesrepublik nimmt einen mittleren, »normalen« Platz in internationalen Militärausgabenvergleichen ein.

Die Umschichtung von Militärausgaben hat unterschiedliche Folgen, wenn sie als abhängig von der Niveauhöhe erreichter Entwicklung gedacht werden. Entgegen skeptischen Zweifeln haben die Vereinigten Staaten die Demobilisierung nach 1945 und nach Vietnam ohne nachhaltige Störung überstanden. Infrastruktur, Umweltschutz, Sanierungsaufgaben und Ersatzinvestitionen gibt es genug. Sättigungsgrenzen werden in den Altindustriestaaten in der traditionellen Produktion spürbar. Entscheidend wird es sein, die vor allem industrieinteressengebundenen Widerstände innenpolitisch zu überwinden, die etablierte Waffenfertigung schützen. Sorgfältig muß unterschieden werden zwischen einer etatgebundenen Konversion von Militärausgaben, bei der sich der Zentralstaatshaushalt intern umschichtet, und einer fiskalischen Konversion in den nichtstaatlichen Sektor durch Steuererleichterungen. Die Unbekannte in der Rechnung liegt bei der Reaktion einer markt- und gewinnorientierten Wettbewerbswirtschaft auf fiskalische Entlastungen infolge verminderter Rüstung. Investitionsneigung und Investitionsbereitschaft müssen im nichtmilitärischen Sektor angesichts nationaler wie internationaler Zinsdifferenzen so beschaffen sein, daß anlagewilliges Geldkapital sich im eigenen Lande oder in Entwicklungsländern bindet. Den ungünstigen Fall haben die OPEC-Staaten von 1974 bis 1985 vorgeführt: Sie haben über den »Petrodollarmarkt« eine kaum steuerbare internationale Liquidität aufgebaut, die als spekulativer Finanzmarkt sich von realen Investitionen entfernte. Gleichzeitig hat dieser Markt ein im Umbau begriffenes Weltwährungssystem gestört.

Die alten Industrieländer (die Sowjetunion gilt als spätindustrialisiert) stoßen bei der Finanzierung großer Waffensysteme auf finanzielle Grenzen. Nicht mehr alles technisch Mögliche ist finanzierbar. Abrüstung heißt für sie zunächst: Stopp weiterer, über den Langzeitdurchschnitt hinausgreifender physischer und personeller Rüstung. Danach kann eine Konventionalisierung Platz greifen, die, wird sie nicht durch Hochtechnologie zu versteckter Aufrüstung, billiger sein kann als weitere bisherige

Rüstung. Fiskalische Grenzen haben um 1980 begonnen, internationale Rüstungsbegrenzungsverhandlungen zu beeinflussen. Während der Westen in der Konkurrenz verschiedener Staatsausgaben sich durch parlamentarisches Bewilligungsrecht Grenzen für seine Militärausgaben schuf, können zentralplanwirtschaftliche Systeme weitere Rüstung und eine (an internationalen Maßstäben gemessen) spürbare Ausweitung des Konsums kaum gleichzeitig leisten. Angesichts hochproduktiver (Industrie-)Wirtschaften in der Ersten und – später – auch in der Zweiten Welt taucht der alte Gedanke der ›Hingabewirtschaft‹ des Ökonomen Robert Wilbrandt wieder auf: Überschüsse können über staatliche Intervention oder, durch staatliche Datensetzung beeinflusst, marktmäßig ›verschenkt‹ werden. Unbekannt ist, wie dieser Prozeß langfristig die Gewinnerwartungen beeinflussen wird. Gesamtwirtschaftliche Wirkungen von Abrüstung hängen davon ab, inwieweit staatliche Wirtschaftspolitik die Konversion übernimmt oder inwieweit sie Markt und Wettbewerb überlassen bleibt. Es leuchtet ein, daß eine internationale Zinspolitik im neuen Weltwährungssystem, gestärkt durch einen möglichen Abrüstungsfonds, neue Kapitalströme in Entwicklungsländer auslösen kann.

Rudolf Hamann hat festgestellt⁶, daß es seit Jahren eine autonome, von traditionellen Ost-West-Beziehungen gelöste militante Entwicklung in der Dritten Welt gibt. Sie ist nicht mehr nur ein Ausfluß von Stellvertreterkriegen und/oder vorgeschobener Machtansprüche der Blöcke der nördlichen Halbkugel zu verstehen. Wirtschaftliche Fehlentwicklungen, Bevorzugung militärischer Sektoren und negative Auswirkungen in Umfang und Struktur eines frei sich entwickelnd gedachten Welthandels sind die Folgen. Dabei werden kurz- und mittelfristige Überlegungen oft verwechselt. Dahin gehört der ständige Hinweis, Rüstung schaffe Arbeitsplätze. Dieses Argument hält einer strengen Prüfung fast nie stand⁷. Das gilt auch dann, wenn man zugeben muß, daß die Konversionsforschung noch in den Anfängen steckt. Wir erwähnen, daß es Bemühungen in einigen Staaten gab, Militärausgaben zurückzunehmen, wie es dem Typ 1 entspricht. Inzwischen darf gelten, daß nur eine Typisierung etwa der genannten Art eine gedankliche Ordnung in die Vielfalt der Erscheinungen bringen kann, um eine erfolgreiche Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik in den Entwicklungsländern und in den hilfeleistenden Staaten zu ermöglichen.

Was kann man tun? Die Antwort auf diese Frage zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil bezieht sich auf Defizite der Forschung in Theorie und Empirie. Auf den Wert der UN-Abrüstungsstudien wird in der Resolution 41/86C der Generalversammlung vom 4. Dezember 1986 hingewiesen; die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Vorschläge zur Verbesserung der Studien vorzulegen, die der 42. Generalversammlung zugeleitet werden sollen. Inzwischen hat sich in der Bundesrepublik Deutschland, in den Vereinigten Staaten und vor allem in Skandinavien die Diskussion über Abrüstung und Entwicklung weiterentwickelt; in Schweden wurden neue Lehrstühle und Institute eingerichtet. Forschungsdefizite gibt es in zwei Feldern: einmal fehlen Länderstudien, die die Typisierungen empirisch härten können; zum anderen weiß man wenig über Aufbau, Funktionstüchtigkeit und gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Finanz- und Budgetpolitik in Entwicklungsländern. Das gilt vornehmlich für afrikanische Staaten. Die Kenntnis des Budgetwesens ist wichtig, weil in allen Herrschaftssystemen, mögen sie noch so willkürlich mit Haushaltsfragen umgehen, Militärausgaben sich in offiziellen und gelegentlich in inoffiziellen Budgets niederschlagen. Mit diesem Hinweis verbindet sich die Empfehlung, in Zukunft Entwicklungshilfe stärker als bisher von der Offenlegung der Budgetpraxis im militärischen Bereich abhängig zu machen. Eine Transparenz von Militärausgaben nach der verfeinerten UN-Matrix von 1982 sollte zur Bedingung von Entwicklungshilfe werden.

Schließlich kann man daran denken, Entwicklungshilfe nicht nur vom Umfang der Militärausgaben, sondern auch von der Mitarbeit am neuen Weltwährungssystem abhängig zu machen. Um Altindustriestaaten nicht in den Verdacht zu bringen, neue Macht aufzubauen, sollten Stimmrechte in internationalen Fonds, Entscheidungsorganen und dergleichen nicht mehr nur nach Größe eines Landes und eingezahlter Quote gestaltet werden, sondern man sollte einen besonderen Entwicklungsindikator für die verflorenen 15 Jahre entwickeln.

Es ist schwer, im Lichte jüngerer Erfahrungen im Vorfeld der Konferenz wissenschaftliche Ratschläge in gedrängter Form vorzulegen. Wir nennen fünf Regeln beziehungsweise Empfehlungen:

Zu einem offiziellen Besuch hielt sich UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar vom 14. bis zum 16. Juni in der Deutschen Demokratischen Republik auf. Im Zusammenhang mit der 750-Jahr-Feier Berlins besuchte er auch die Bauausstellung der DDR; Staatssekretär Karlheinz Martini gab ihm am Stadtmodell von Berlin (Ost) Erläuterungen. Pérez de Cuéllar traf mit dem Generalsekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrats, Erich Honecker, mit Ministerpräsident Willi Stoph, mit Außenminister Oskar Fischer sowie mit Vizeaußenminister Peter Florin zusammen, der voraussichtlich der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen präsidieren wird; die Humboldt-Universität verlieh ihm die juristische Ehrendoktorwürde. Erstmals hatte Generalsekretär Pérez de Cuéllar die DDR vom 29. Juni bis zum 2. Juli 1983 besucht; in die Bundesrepublik Deutschland reiste er vom 9. bis zum 13. Juni 1983 – damals auch nach Berlin (West) – und vom 9. bis zum 11. Juli 1986.



1 Die Umschichtung von Ressourcen vom militärischen in den nichtmilitärischen Sektor gelingt nicht automatisch. Abrüstung kann ökonomisch mißlingen, wenn nicht entwicklungsförderliche, nach Formen und Stadien unterschiedene (entwicklungs-)politische Rahmenbedingungen gesetzt werden. Endgültig Abschied genommen werden muß von der Vorstellung, es genüge, den Industrialisierungsprozeß der Alten Welt zu kopieren⁸.

2 Die statistischen Apparate über Militärausgaben und Waffentransfers bedürfen weiterer Verfeinerung und erhöhter Vergleichbarkeit. Das von der UNO lange geforderte internationale Waffenregister könnte nach dem Vorbild des bundesdeutschen Kriegswaffenkontrollgesetzes⁹ strukturiert werden. Ziel der Bemühungen sollte es sein, neben den nationalen militärischen Sektoren auch den internationalen Militärsektor transparent zu machen¹⁰. Die bisherige Internationale Handelsklassifikation (International Trade Classification) blieb unbefriedigend.

3 In Wandlung des liberalen Grundsatzes eines zollfreien zwischenstaatlichen Handels kann man daran denken, für befristete Zeit einigen Entwicklungsländern Erziehungszölle zu gestatten, wie sie Friedrich List im vorigen Jahrhundert vorschlug. Sie müssen ausschließlich den Sinn haben, investive Kapitalbildung zu erleichtern, um näher an die Schwellensituation heranzukommen. Realistisch ist es, stärker als bisher in Entwicklungsregionen zu denken und ihre polyzentrische Bedeutung in der Weltwirtschaft im Zuge der Rücknahme von Militärausgaben für operative Empfehlungen zu analysieren.

4 Entwicklungshilfe – möglichst befreit von Militärhilfe – sollte stärker mit Blick auf Formen und Stadien wie Typen jeweiliger Entwicklungsprozesse gewährt werden. Projektgebundene Kredite, auch solche von gesamtwirtschaftlichem Gewicht, sollten im Rahmen von Konzepten behandelt werden, deren wirtschaftliche Konsequenzen zuvor von den betroffenen Staaten mit Hilfe von Nutzen-Kosten-Analysen untersucht wurden. Die jeweilige Entfernung von der noch nicht erreichten oder überschrittenen Schwellensituation sollte ein Indikator für weitere Hilfe sein.

5 Noch wenig wird – auch im Programmpapier des Vorbereitungsausschusses der Konferenz – die Vorstellung gepflegt, daß Abrüstung unterschiedliche Rüstungsstrukturen trifft. Nuklearmächte sind auch konventionell gerüstet, und es gibt unterschiedliche Mischungen beider Rüstungsarten, mag auch die technische Niveauhöhe ähnlich sein. Konventionelle Streitkräfte weisen erkennbar unterschiedliche Niveauhöhen aus, und die Waffensysteme sind verschieden kombiniert. Die Frage, welche Abrüstung auf welche Militär- und Bewaffnungsstruktur stößt, wird in Zukunft von hoher Bedeutung sein. Die makroökonomischen Folgen sind jeweils unterschiedlich.

Diese einfachen, in ihren inneren Beziehungen aber komplexen Zusammenhänge bedeuten nichts anderes, als daß eine neue Phase von Entwicklungshilfepolitik eingeleitet werden kann, wenn relative und absolute Abrüstung nach vorheriger regionaler oder globaler Rüstungsbegrenzung gelingt. Abrüstung und Entwicklung stellt ein Thema dar, das immer mehr Wirtschaftswissenschaftler beschäftigt; deren Forschungsergebnisse stehen zusehends in engerer Beziehung, auch wenn es bisher noch keine befriedigende globale Abrüstungsmatrix gibt, an der sich politische Verhandlungen ausrichten können.

Säulen oder Dreieck

Den politischen Rahmen der Konferenz, als deren Generalsekretär der erfahrene schwedische UN-Abrüstungsfachmann Jan Martenson fungiert, hat mittlerweile der Vorbereitungsausschuß mit einem Entwurf für das Schlußdokument abgesteckt. Auf seiner vom 21. April bis zum 1. Mai in New York abgehaltenen vierten und abschließenden Tagung hat das Gremium einen

entsprechenden Text erarbeitet, der jedoch nicht gänzlich unumstritten ist und der Konferenz ohne förmliche Billigung zugeleitet wird. Der Vertreter Frankreichs (dem als Initiator in besonderem Maße am Gelingen der Veranstaltung gelegen ist) bemängelte denn auch, man habe zu wenig Zeit gehabt, den Entwurf abzufilen.

Anläßlich der Erörterungen zum Entwurf des Schlußdokuments – bei denen sich die EG-Staaten insgesamt spürbar zurückhielten – wurden einmal verschiedene, zum Teil sehr alte, Standpunkte vorgetragen, zum anderen trat der Aspekt nationaler, regionaler und globaler Sicherheit deutlich hervor. Dabei schälte sich eine Kontroverse heraus zwischen einer ›Zwei-Säulen-Theorie‹ (Abrüstung und Entwicklung als »Pfeiler«, nicht etwa als »Geiseln«) von Sicherheit und der Auffassung, die Abrüstung und Sicherheit sowie Entwicklung als ein ›Dreiecksverhältnis‹ sieht. Im Sinne der ›Zwei-Säulen-Theorie‹ äußerte sich der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland. (Daß Wachstumsstabilität und Beseitigung von Armut die Notwendigkeit von Militärausgaben mindern, ist freilich eine nebulöse Vorstellung angesichts der hohen Militärausgaben gerade in den reichsten Industrieländern.) Politikanalytiker und Sozialpsychologen bestreiten den politisch propagierten Zusammenhang zwischen den drei Elementen und halten ein gewisses Maß an Instabilität für realistischer.

Sicherheit wird in dem Entwurf nicht nur als militärische Sicherheit verstanden, ebenso wie Bedrohung nicht nur militärische Bedrohung sein muß. Wirtschaftliche Ungleichgewichte, ungleiche Inflationsraten, keimender Protektionismus und Verschuldung können ebenso zu bedrohlichen Instabilitäten führen, worauf unter anderem der australische Vertreter hinwies. Demgegenüber gehört die von einigen Entwicklungsländern (so von Kuba und Senegal) neben China geäußerte Auffassung, den Nuklearmächten falle eine besondere Verantwortung zu, zum traditionellen Arsenal von Abrüstungsargumenten. Jedenfalls soll über die *gesamte* globale Rüstung gesprochen werden, differenziert nach Regionen, über konventionelle *und* über nukleare Rüstung. Einige Vertreter, etwa der rumänische, meinten, der Entwurf enthalte zuviel Theorie, während praktische Empfehlungen gefragt seien. Diese werden in der Tat nur zögernd ausgesprochen, wohl auch, weil man sich vornahm, die Zusammenhänge einer breiten Öffentlichkeit vorzuführen. Zu Recht wird auf den inzwischen erarbeiteten bibliographischen Apparat der Vereinten Nationen in Abrüstungsfragen verwiesen. Deutlich wird gemacht, daß die nichtmilitärische Bedrohung der Entwicklung zugenommen habe. Bei einer Billion Dollar Weltrüstungsausgaben werden 6vH des Weltsozialprodukts beansprucht, 25mal mehr als die gesamte Entwicklungshilfe 1986. Die weiter oben bereits erwähnten 19 Elemente, die der Entwurf enthalten sollte, wurden in zehn Punkte eines vorgeschlagenen Aktionsprogramms umgegossen, die die ›Dreieckstheorie‹ bestimmen. Schwerpunkte werden unterschiedlich gesetzt.

Tatsächlich stellt die Arbeit dieses Vorbereitungsausschusses eine hohe Leistung dar, da die Struktur der Gesamtproblematik global wie regional, militärisch wie nichtmilitärisch im Spannungsfeld zwischen Abrüstung, Entwicklung und Sicherheit vorgeführt wird. (Und verständlicherweise interessieren sich Wissenschaftler und Fachleute zunächst mehr für die analytisch gedachten prozeßhaften Abläufe denn für immer wieder vorgebrachte politische Standpunkte.) Die Konferenz wird aufgefordert, konkrete Maßnahmen der Abrüstung im Interesse von nationaler wie internationaler Sicherheit zu beschließen. Daß im Zuge derartiger Maßnahmen die genuine Entwicklungsproblematik in manchen Ländern erst zum Vorschein kommen wird, wurde vor allem vom britischen Vertreter herausgestellt.

Der Vorsitzende des Vorbereitungsausschusses, der Inder Muchkund Dubey, hat der Konferenz schon vorab historischen Rang zugewiesen; Pflicht aller Staaten sei es, die Tagung zum Erfolg zu führen. Ein Land freilich, das bei Militärausgaben wie bei Militär- und Entwicklungshilfe mit an führender Stelle steht, hat die Mitwirkung im Vorbereitungsgremium abgelehnt und

will sich auch an der Konferenz selbst nicht beteiligen: die USA.

Anmerkungen

- 1 Siehe J. Krause, Expertenwissen im Dienste der Abrüstung. Die Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen, VN 1/1980 S.13ff., und F. Ruth, Neue Ansätze bei den Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen, VN 2/1986 S.49ff. Der letztgenannte Beitrag enthält auch eine Gesamtübersicht der UN-Abrüstungsstudien mit Dokumentennummern.
- 2 W. Leontief / F. Duchin, Military Spending. Facts and Figures, New York—Oxford 1983. Zuvor: W. Leontief, Preliminary Study of Worldwide Economic and Social Implications of a Limitation on Military Spending. An Input-Output-Approach, prepared for the United Nations Centre for Disarmament, New York 1978.
- 3 Siehe dazu den Bericht des Vorbereitungsausschusses, UN Doc. A/41/51.
- 4 Äußere Verschuldung: Negativsaldo der Leistungsbilanz, der die im Ausland untergebrachte Staatsverschuldung einschließt. Nur wenige Entwicklungsländer können davon Gebrauch machen, weil ihre Staatspapiere meist nicht international kapitalmarktfähig sind.
- 5 Hierzu etwa J. Krause, Sowjetische Militärhilfepolitik gegenüber Entwicklungsländern, Baden-Baden 1985.
- 6 R. Hamann (Hrsg.), Die Süddimension des Ost-West-Konfliktes, Baden-Baden 1986.
- 7 Konversion: Umwandlung militärisch genutzter Ressourcen für nichtmilitärische Zwecke. Eine Einführung in die Konversionsforschung bietet U. Albrecht, Rüstungskonversionsforschung. Eine Literaturstudie mit Forschungsempfehlungen, Baden-Baden 1983. Siehe auch G. Zellentin, Rüstungskonversion: Vermittlung zwischen Abrüstung und Entwicklung. Eine Einführung in den internationalen Stand der Diskussion, VN 1/1981 S.15ff.
- 8 Entwicklung kann unter Umständen auch ohne quantitatives Wachstum ablaufen, ist aber meist damit verknüpft. Industrialisierung ist nur eine Form von Entwicklung. Auch sind Dienstleistungsgesellschaften im Rahmen einer frei sich entfaltenden internationalen Arbeitsteilung denkbar.
- 9 BGBl I 1961, 649, und 1974, 469.
- 10 Neu: M. Brzoska / Th. Ohlsen (Hrsg.), Arms Production in the Third World, London—Philadelphia 1986.

Rüstungsgüter, Regierungsverantwortung und völkerrechtliche Verpflichtungen

Der internationale Handel mit konventionellen Waffen in der Praxis der Vereinten Nationen

THOMAS ROESER

Seit 1945 standen in der internationalen Abrüstungsdebatte Fragen der nuklearen Bewaffnung deutlich im Vordergrund. In Zukunft könnte jedoch die konventionelle Rüstung wieder ein größeres Gewicht erlangen. Darauf deutet nicht zuletzt der Verlauf der jüngsten Diskussion im Westen über die Vorschläge der Sowjetunion zum Abbau der nuklearen Mittelstreckenraketen in Europa hin. Je größer die Fortschritte bei der Abrüstung im atomaren Bereich in Zukunft sein werden, desto mehr werden Fragen der konventionellen Verteidigung in den Vordergrund rücken. Hierzu gehört auch das Problem des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern. Im folgenden soll nach einer Bestandsaufnahme untersucht werden, welche Rolle diese Thematik in der Arbeit der Vereinten Nationen bisher gespielt hat.

I. Der internationale Waffenmarkt — Fakten und Trends

Der internationale Waffenhandel ist wieder einmal in die Schlagzeilen geraten. In den Vereinigten Staaten erschüttert die Aufdeckung geheimer Waffenlieferungen an Iran die innenpolitische Stellung der Regierung und des Präsidenten. In der Bundesrepublik Deutschland wurde anlässlich des Besuchs des israelischen Staatspräsidenten Herzog Anfang April dieses Jahres die Diskussion um mögliche Waffengeschäfte mit Saudi-Arabien wieder neu entfacht. Bergen diese Ereignisse eher politischen Zündstoff in sich, so kommt der behaupteten Lieferung von Konstruktionsunterlagen zum Bau von U-Booten an Südafrika durch die deutschen Firmen Howaldtswerke/Deutsche Werft AG und Ingenieurkontor Lübeck im Hinblick auf die Embargoresolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auch völkerrechtliche Bedeutung zu.

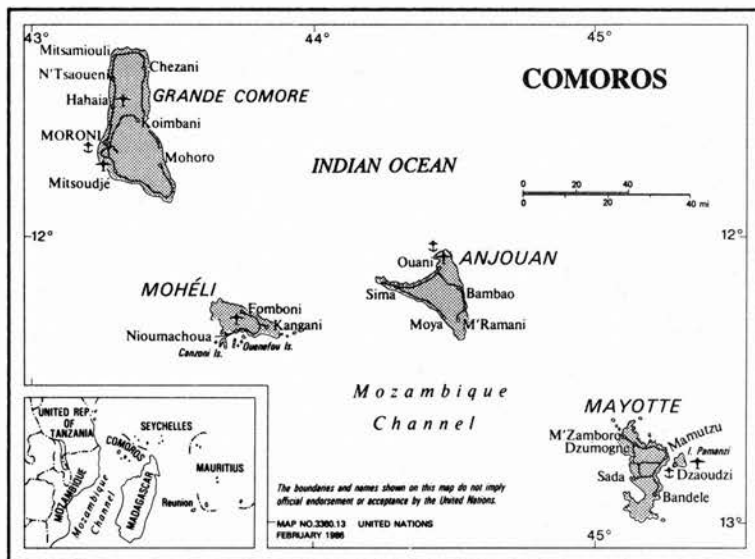
Die genannten Ereignisse werfen Schlaglichter auf einen Bereich in den internationalen Beziehungen, dem ansonsten eher Diskretion zuteil wird. Die Bedeutung des internationalen Waffenmarktes läßt sich jedoch nur ermessen, wenn man bedenkt, daß abgesehen von den beiden Supermächten USA und Sowjetunion sowie — mit Einschränkungen — von Frankreich alle Staaten zur Ausrüstung ihrer Streitkräfte in mehr oder weniger großem Umfang auf den Kauf von Rüstungsgütern im Ausland angewiesen sind¹.

Nach den vom Stockholmer Friedensforschungsinstitut (Stockholm International Peace Research Institute; SIPRI) für einen Zeitraum von fünf Jahren (1981—1985) ermittelten Daten² wird der internationale Waffenmarkt von zwei Hauptlieferanten beherrscht: Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion wickeln etwa zwei Drittel aller Waffengeschäfte ab, wobei die USA mit

einem Anteil von 38,7vH deutlich vor der anderen Supermacht (27,6vH) liegen. Es folgen mit weitem Abstand Frankreich (10,6 vH), Großbritannien (4,7vH), die Bundesrepublik Deutschland (4,0vH) und Italien (3,8vH). Insgesamt weisen die Zahlen seit Beginn dieses Jahrzehnts einen deutlich rückläufigen Marktanteil der beiden Supermächte auf, der 1980 noch bei etwa 80vH lag. Dagegen hat vor allem Frankreich seine Position ausbauen können. Ferner ist zu beobachten, daß die Zahl der Anbieter auf dem Waffenmarkt steigt. Auffallend ist, daß insbesondere eine Reihe sogenannter Schwellenländer eine eigene Rüstungsindustrie aufgebaut hat, deren Produkte nun auf den internationalen Markt drängen und dort wegen ihrer leichteren Handhabung und ihres vergleichsweise niedrigeren Preises durchaus ihre Kunden finden, zumal diese Geschäfte — im Gegensatz zu Käufen bei den Supermächten — weitgehend ohne politische oder ideologische Auflagen abgewickelt werden. Insgesamt beträgt der Anteil dieser Gruppe am Rüstungsgeschäft bereits etwa 3,7vH; als wichtigste Lieferstaaten sind hier — in dieser Reihenfolge — Israel, Brasilien, Korea (Republik), Südafrika (!), Singapur, Indonesien, Ägypten und Argentinien zu nennen. Hinzu kommt noch ein Marktanteil Chinas von 2,3vH.

Die Motive für den Export von Waffen sind eindeutig. Für die beiden Supermächte stehen außen- und bündnispolitische Gesichtspunkte im Vordergrund. Waffenlieferungen sind Bestandteil des Zusammenhalts regionaler Militärbündnisse und stärken die militärische Schlagkraft befreundeter Staaten an strategisch wichtigen Punkten der Welt. Sie dienen ferner als Hebel, um auf die Innen- und Außenpolitik des Empfängerstaates Einfluß zu gewinnen. Möglichkeiten zur Einflußnahme ergeben sich nicht selten aus der Notwendigkeit, neben den gelieferten Waffensystemen auch Techniker und Berater zu entsenden, um die Streitkräfte des Empfängers im Gebrauch des neuen Rüstungsmaterials zu unterrichten. Abhängigkeiten können außerdem im Hinblick auf den Bedarf an Ersatzteilen auftreten. Bei den kleineren Exportländern stehen eher wirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Die Ausfuhr von Kriegswaffen ist erforderlich, um die eigene Rüstungsindustrie rentabel zu halten, die mit der Ausstattung der jeweiligen nationalen Streitkräfte allein bei weitem nicht ausgelastet wäre. Darüber hinaus können über eine vermehrte Produktion zu Exportzwecken auch die Herstellungskosten pro Stück gesenkt werden.

In qualitativer Hinsicht gibt es auf dem heutigen internationalen Waffenmarkt kaum Beschränkungen. Angeboten werden die modernsten Produkte der Militärtechnologie. Nicht selten bestellt der Kunde neue Waffensysteme bereits zu einem Zeit-



Der zwischen Madagaskar und dem afrikanischen Festland gelegene Komoren-Archipel besteht aus den vier Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli. Die Insel Mayotte steht noch unter französischer Kontrolle, ungeachtet der Tatsache, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen immer wieder die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik Komoren (UN-Mitglied seit dem Herbst 1975) über die Insel bekräftigt hat; siehe auch S. 143 dieser Ausgabe.

punkt, in dem diese noch nicht einmal in den nationalen Streitkräften des Exportlandes eingeführt worden sind.

Auf der Käuferseite sind im Waffengeschäft nahezu alle Staaten der Welt anzutreffen. Größter regionaler Waffenimporteure ist das Krisengebiet des Nahen und Mittleren Ostens (50vH), wobei die Lieferungen hauptsächlich an Irak, an Ägypten und an Syrien gehen. Interessant ist, daß nach den vom SIPRI veröffentlichten Zahlen die Waffenimporte Irans, soweit sie sich verifizieren lassen, vergleichsweise gering sind; unter den Waffenimporteuren der Dritten Welt taucht das Land erst an 20. Stelle auf, während Kriegsgegner Irak die Tabelle anführt. Als Lieferanten Irans nennt das SIPRI Libyen, Korea (Demokratische Volksrepublik), Syrien, Israel (!), Westeuropa sowie private Waffenhändler³. Das vom Sicherheitsrat gegen Südafrika verhängte Waffenembargo hält das SIPRI bezüglich der Großwaffen für effektiv. Anderes Kriegsgeschütz stellt Südafrika mittlerweile selbst her. Nach wie vor geliefert wurden offenbar Ausrüstungsgegenstände für die südafrikanische Polizei, wie zum Beispiel Hubschrauber (Bundesrepublik Deutschland) und Computer (USA und Großbritannien)⁴.

Geschäfte mit Kriegswaffen unterliegen heute weitgehend staatlicher Kontrolle. Auf der Käuferseite stehen, abgesehen von Befreiungsbewegungen oder Aufständischen, ohnehin nahezu ausschließlich Staaten. Als Waffenverkäufer treten Regierungen auf, wenn sie Rüstungsgüter aus den Beständen ihrer Streitkräfte oder aus der Produktion staatlicher Unternehmen veräußern. Bei größeren Waffenkäufen von privaten Rüstungsunternehmen schließen die beteiligten Regierungen nicht selten Rahmenabkommen ab, in denen Liefer- und Zahlungsbedingungen (staatliche Kredite, Bürgschaften) sowie Fragen der Verwendung beziehungsweise der Weitergabe der gelieferten Waffen geregelt werden. Regierungsvertreter vermitteln gelegentlich Kontakte zwischen interessierten ausländischen Regierungen und der eigenen nationalen Rüstungsindustrie. Schließlich machen alle führenden westlichen Waffenexportstaaten die Ausfuhr von Rüstungsgütern von der Erteilung einer staatlichen Exportgenehmigung abhängig, die somit letztlich ausschlaggebend über das Zustandekommen des Geschäfts entscheidet⁵. Der Anteil von privaten Waffenhändlern ist, gemessen am Gesamtvolumen des internationalen Waffenmarktes, nicht sehr groß; die Zahlenangaben schwanken zwischen 2 und 10vH. Allerdings können private Waffenhändler regional durchaus einen nicht unbeträchtlichen Einfluß haben, so etwa bei Waffenlieferungen an Bürgerkriegsparteien oder Terroristen.

Insgesamt zeigen die Daten der Jahre 1981 bis 1985 ein Stagnieren des Waffenmarktes an. Die großen Zuwachsraten im Rüs-

tungsgeschäft, wie sie in den siebziger Jahren zu beobachten waren, gehören vorerst der Vergangenheit an⁶. Wichtigster Grund für diese Entwicklung ist die derzeitige wirtschaftliche Schwäche der Hauptimportländer jener Zeit. Seit die Einnahmen der großen Ölexportstaaten mit dem drastischen Verfall des Ölpreises auf dem Weltmarkt deutlich gesunken sind, fehlt dort das Geld für den Erwerb kostspieliger Rüstungsgüter. Auch scheint nach den Jahren des Booms nunmehr ein gewisser Sättigungsgrad erreicht zu sein. Eine fällige Erneuerung des teilweise veralteten Waffenbestandes wird vor allem von Staaten der Dritten Welt im Hinblick auf fehlende Devisen aufgeschoben. Auch wirkt es sich mehr und mehr aus, daß die Zahl der Anbieter auf dem Waffenmarkt größer geworden ist. Schließlich versuchen die Staaten zunehmend, die Kosten für die Ausrüstung ihrer Streitkräfte durch den Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie zu senken.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Der derzeitige internationale Waffenmarkt ist ein Käufermarkt.

II. Der internationale Handel mit konventionellen Waffen als Thema der Vereinten Nationen

Die Charta der Vereinten Nationen enthält keine Bestimmungen über den internationalen Waffenhandel, im Gegensatz zur Satzung des Völkerbundes, welche diesem Thema gleich zwei Vorschriften (Art.8 Abs. 5 und Art.23 lit. d) widmete. Bei der Ausarbeitung der UN-Charta hatten die USA zunächst eine Vorschrift über die Begrenzung des Waffenhandels angestrebt, diese Absicht aber später wieder aufgegeben.

Dennoch bot sich für die Vereinten Nationen mehrfach die Gelegenheit, zu diesem Bereich der internationalen Beziehungen Stellung zu nehmen. Dabei sind die Initiativen im Rahmen von Abrüstungsbemühungen deutlich zu trennen von Maßnahmen des Sicherheitsrats auf Grund seiner Befugnisse aus Art.39ff. (Kapitel VII: »Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen«) der UN-Charta.

Abrüstungspolitische Bemühungen

Die Bemühungen innerhalb der Vereinten Nationen, Regelungen über den internationalen Handel mit konventionellen Waffen als Teil oder Vorstufe einer weltweiten Abrüstung herbeizuführen, waren bisher rar und, soweit sie überhaupt unternommen wurden, von wenig Erfolg gekrönt.

Erstmals im Herbst 1965 brachte Malta im 1. Hauptausschuß der Generalversammlung einen Resolutionsentwurf⁷ ein, der in ausdrücklicher Anlehnung an das zwischen 1924 und 1938 vom Völkerbund herausgegebene Statistische Jahrbuch die Einführung einer obligatorischen Registrierung aller Ex- und Importe von Waffen sowie die regelmäßige Veröffentlichung des gesammelten Materials im Rahmen der Vereinten Nationen zum Ziel hatte. Dieser Entwurf fand jedoch ebensowenig eine Mehrheit wie ein von Dänemark, Island, Malta und Norwegen auf der 23. Generalversammlung (1968) in gleicher Richtung unternommener Vorstoß⁸. Das Aufgreifen der Jahrbuchkonzeption durch den damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, im Jahre 1970⁹ fand kaum Beachtung. Die zahlenmäßig größte Unterstützung erzielte noch ein Entschließungsentwurf¹⁰, der im Herbst 1976 von Japan stellvertretend für eine Anzahl weiterer Staaten im 1. Hauptausschuß eingebracht wurde. Der Generalsekretär sollte beauftragt werden, einen Bericht über die Meinungen der Staaten zum internationalen Waffenhandel vorzulegen sowie eine Studie zum gleichen Thema erarbeiten zu lassen. Die Debatte über den Resolutionsentwurf wurde vertagt und später nicht wieder aufgenommen.

Die genannten Vorstöße scheiterten nicht zuletzt am Vorwurf aus der Dritten Welt, die Offenlegung von Waffentransfers führe zu einer Diskriminierung vor allem kleinerer Staaten, die zu ihrer legitimen Selbstverteidigung auf den Kauf von Rüstungsgütern angewiesen seien; es diene eher dem Ziel einer allgemei-

nen Abrüstung, die *Waffenproduktion* der jeweiligen Staaten zu registrieren und zu veröffentlichen.

Im Verlauf der von den Vereinten Nationen in den Jahren 1978 und 1982 abgehaltenen Sondergeneralversammlungen über Abrüstung spielte der Handel mit konventionellen Waffen kaum eine Rolle. Die Ziffern 22 und 85 des Schlußdokuments vom 30. Juni 1978¹¹ enthalten in unverbindlicher Form den Wunsch nach Verhandlungen zwischen den wichtigsten Waffenexporteuren und den Importländern über eine Begrenzung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen unter Beachtung des Prinzips der uneingeschränkten Sicherheit aller Parteien sowie eines Gleichgewichts auf niedrigerer Ebene. Ausdrücklich hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker unter Kolonial- oder sonstiger Fremdherrschaft auf Unabhängigkeit und Selbstbestimmung – ein Hinweis darauf, daß eine Reduzierung der Waffentransfers nicht zu Lasten von Hilfeleistungen an Befreiungsbewegungen gehen soll. Konkrete Initiativen der Vereinten Nationen in diesem Bereich blieben aus. Im Verlauf der zweiten Sondergeneralversammlung zum Abrüstungsthema gelang es dann nicht einmal, sich auf ein substantielles Schlußdokument zu einigen¹².

Embargopolitik des Sicherheitsrats

Embargofälle

Von weit größerem Gewicht waren und sind verschiedene Resolutionen insbesondere des Sicherheitsrats, in denen zu einem Waffenembargo gegen bestimmte Staaten aufgerufen wird. Erstmals anlässlich des Palästinakonflikts im Jahre 1948 enthielt die Resolution 50 (UN Doc. S/801) des Sicherheitsrats vom 29. Mai 1948 die Aufforderung an alle Regierungen, Waffenlieferungen in das Krisengebiet zu unterlassen. Während des Koreakrieges (1950–1953) war es die Generalversammlung, die in den Resolutionen 498(V) vom 1. Februar 1951 und 500(V) vom 18. Mai 1951 die Volksrepublik China als Aggressor verurteilte und alle Mitgliedstaaten aufforderte, an die Volksrepublik China und die nordkoreanischen Behörden weder Waffen, Munition oder sonstige Kriegsausrüstung noch atomares Material, Treibstoff oder andere für die Herstellung von Waffen benötigte Rohstoffe zu liefern.

Von anderer Art waren und sind die Embargoresolutionen gegen Portugal, Südrhodesien und Südafrika.

Die Politik Portugals in seinen damaligen afrikanischen Besitzungen war seit 1962 Anlaß für zahlreiche Entschließungen von Sicherheitsrat und Generalversammlung. Dabei wurde vor allem der NATO vorgeworfen, sie liefere ihrem Bündnispartner Waffen, welche dieser zur Unterdrückung der afrikanischen Bevölkerung in seinen Kolonien verwende. Der Sicherheitsrat rief in mehreren Resolutionen¹³ zu einem umfassenden Waffenembargo gegen Portugal auf.

Im Falle Südrhodesiens verurteilte die Generalversammlung in ihrer Resolution 2022(XX) vom 5. November 1965 die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die Regierung Ian Smith und rief dazu auf, »dem Minderheitsregime . . . keinerlei Unterstützung« zu gewähren. Das sodann vom Sicherheitsrat verhängte Embargo¹⁴ umfaßte neben Waffen und sonstigen militärischen Ausrüstungsgütern im engeren Sinne auch Rohöl und dessen Produkte und sah schließlich sogar den Abbruch aller wirtschaftlichen Beziehungen vor.

Während sich die Embargoresolutionen des Sicherheitsrats gegenüber Portugal und Südrhodesien auf Grund der weiteren politischen Entwicklung zwischenzeitlich erledigt haben, beschäftigt die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung nach wie vor die Organe der Vereinten Nationen. In seinen Resolutionen¹⁵ erklärte der Sicherheitsrat die Politik der Rassentrennung zu einer Störung beziehungsweise Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Das gleichzeitig verhängte Waffenembargo gegen Südafrika wurde nach und nach auch auf Ersatzteile, Lizenzen oder Patente zur Herstellung von Rüstungsgütern, ferner auf jede technische oder finanzielle Hilfe zum Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie

und schließlich auf alle Formen militärischer Kooperation ausgedehnt. Zuletzt mit Resolution 591 vom 28. November 1986¹⁶ versuchte der Sicherheitsrat, noch verbliebene Lücken des Embargos zu schließen, indem nunmehr auch alle Ausrüstungsgegenstände, die bei der südafrikanischen Polizei Verwendung finden können, erfaßt werden.

Bindungswirkung

Die Embargopraxis des Sicherheitsrats hat verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob den jeweiligen Resolutionen bindende Wirkung zukommt. Der Sicherheitsrat kann sowohl unverbindliche Empfehlungen aussprechen, insbesondere im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Kapitel VI der UN-Charta über die »friedliche Beilegung von Streitigkeiten« (vgl. Art. 36), er kann jedoch auch, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 39 der UN-Charta (Feststellung, daß »eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt«), verbindliche Maßnahmen beschließen, wie sie in Art. 41 und 42 der UN-Charta vorgesehen sind. Selbst bei Entscheidungen nach Kapitel VII hat der Sicherheitsrat, wie Art. 39 (zweiter Halbsatz: »er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen . . . zu treffen sind . . .«) zeigt, die Wahl zwischen unverbindlichen Empfehlungen und bindenden Maßnahmen.

Der Grund für die bisweilen zweifelhafte Rechtsnatur der Resolutionen des Sicherheitsrats ist in dessen Praxis zu finden, die Rechtsgrundlage seiner Entschließungen nicht selten offen zu lassen, weil zwischen den Mitgliedern keine Einigung bei der Beurteilung einer bestimmten Situation zu erzielen ist. Um überhaupt eine Äußerung herbeizuführen, die nicht am Veto eines der fünf Ständigen Mitglieder scheitert, wird nach Kompromißformeln gesucht, die eine Festlegung gemäß den Vorschriften der Charta, insbesondere nach Art. 39, gerade zu vermeiden suchen.

Für die Verhängung eines verbindlichen Waffenembargos ist als Rechtsgrundlage Art. 41 der UN-Charta heranzuziehen. Bei den Portugal, Südrhodesien und Südafrika betreffenden Embargobeschlüssen wird jedoch diese Vorschrift als Rechtsgrundlage nur in den im Falle Südrhodesiens ergangenen Resolutionen 232 vom 16. Dezember 1966 und 253 vom 29. Mai 1968 ausdrücklich genannt. Bei dem gegen Portugal verhängten Embargo fehlt jeglicher Hinweis auf die Rechtsgrundlage.

Von praktischem Interesse ist die aufgeworfene Frage nach wie vor im Falle Südafrikas. In Resolution 418 vom 4. November 1977 heißt es im Vorspruch, nachdem zuvor auf die Resolution 181 vom 7. August 1963 und andere Resolutionen mit einem *freiwilligen* Waffenembargo hingewiesen und sodann die Überzeugung geäußert worden war, daß ein *verbindliches* Waffenembargo für eine weltweite Beachtung notwendig sei (». . . daher gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen handelnd . . .«). Zwar ist diese Feststellung, für sich genommen, im Hinblick auf die hier interessierende Frage ebenfalls nicht eindeutig, da der Rat, wie dargelegt, im Rahmen von Kapitel VII sowohl unverbindliche Empfehlungen als auch bindende Maßnahmen beschließen kann. Bei Heranziehung der beiden unmittelbar vorangehenden Erwägungen gelangt man jedoch zu dem Ergebnis, daß mit dieser einstimmig verabschiedeten Resolution ein verbindliches Waffenembargo beschlossen wurde, nachdem das in den früheren Resolutionen ausgesprochene Embargo auf freiwilliger Grundlage nicht das gewünschte Ergebnis gezeigt hatte. Letzte Zweifel hat der Sicherheitsrat selbst in nachfolgenden, ebenfalls jeweils einstimmig ergangenen Resolutionen zu Südafrika beseitigt, in denen ausdrücklich auf den verbindlichen Charakter der Resolution 418 hingewiesen wurde¹⁷.

Somit ist festzuhalten, daß seit der Resolution 418 ein bindendes Waffenembargo gegenüber Südafrika besteht. Anzumerken ist, daß dieses Embargo mit der Stimme der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden ist, die seinerzeit erstmals als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat Sitz und Stimme hatte. Gemäß der Kollisionsregelung in Art. 103 der UN-Charta geht die Verpflichtung zur Beachtung des Embargos allen Oblie-

genheiten etwa aus langfristigen bilateralen Vereinbarungen mit Südafrika über eine Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet vor.

Verantwortlichkeit

Verstöße gegen das verbindliche Waffenembargo des Sicherheitsrats betreffend Südafrika haben eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des jeweiligen Lieferstaates zur Folge. Dabei ergeben sich vor dem Hintergrund der Praktiken auf dem internationalen Waffenmarkt einige Besonderheiten.

Der Staat haftet als Völkerrechtssubjekt ausschließlich für völkerrechtswidriges Verhalten seiner Organe. Ferner haftet er für solche Körperschaften, Anstalten oder Unternehmen, die zwar entweder als öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personalkörperschaften oder als Gesellschaften des Privatrechts gegenüber dem Staat eine organisatorische Selbständigkeit besitzen, die aber mit typischerweise hoheitlichen Tätigkeiten betraut sind¹⁸. Keinesfalls jedoch haftet der Staat für das völkerrechtswidrige Verhalten von Privatpersonen; es fehlt in diesen Fällen an einem, dem jeweiligen Staat allein zurechenbaren Verhalten seiner Organe. Allerdings kann eine Haftung des Staates in diesem Zusammenhang dann eintreten, wenn zu dem privaten Handeln ein eigenständiges völkerrechtswidriges Verhalten staatlicher Organe tritt. In Betracht kommen hier in erster Linie die Verletzung präventiver Schutz- und Verhinderungspflichten sowie die versäumte oder ungenügende Ahndung völkerrechtswidriger Akte nach nationalem Recht¹⁹.

Stellt sich die Lieferung von Rüstungsgütern als Verstoß gegen ein verbindliches Waffenembargo des Sicherheitsrats und damit als Verletzung geltenden Völkerrechts dar, so ist eine entsprechende völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, von dessen Territorium die Lieferung stammt, nur gegeben, wenn diesem Staat im Hinblick auf die Lieferung ein mittels seiner Organe begangenes völkerrechtswidriges Verhalten zugerechnet werden kann. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn der Staat selbst als Vertragspartner bei der Liefervereinbarung auftritt, indem er aus eigener staatlicher Produktion oder aus Beständen seiner Streitkräfte das gewünschte Material veräußert beziehungsweise zur Verfügung stellt. Hierher gehören auch die Waffengeschäfte der sogenannten Staatshandelsländer, allen voran der Sowjetunion.

Ebenfalls als Organverhalten dem jeweiligen Staat zurechenbar ist die Lieferung von aus der Produktion staatlicher Unternehmen stammender Rüstungsgüter durch organisatorisch selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der staatlichen Aufsicht unterfallen, etwa wenn die Verkäufe von einer gegenüber der Exekutive ausgegliederten staatlichen Behörde vorgenommen werden, die jedoch den Weisungen der Exekutive unterliegt.

Steht das liefernde Rüstungsunternehmen hingegen zwar im Eigentum des Staates, ist es jedoch privatrechtlich organisiert, so kann dessen Verhalten dem Staat nicht ohne weiteres als dessen Organhandeln im völkerrechtlichen Sinne zugerechnet werden, denn die Herstellung und der Verkauf von Rüstungsgütern gehören nicht unbedingt zu den typischerweise hoheitlichen Tätigkeiten. Allerdings kann die innerstaatliche formalrechtliche Struktur eines solchen Unternehmens – privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich – für den Bereich des Völkerrechts kein bestimmender Faktor sein, maßgeblich ist vielmehr seine tatsächlich ausgeübte Funktion. Somit stellt sich die Frage nach der faktischen Wahrnehmung staatlicher Interessen durch formalrechtlich private Institutionen²⁰. In diesen Fällen wird es darauf ankommen, ob das fragliche Unternehmen nicht nur organisatorisch, sondern auch sachlich vom Staat unabhängig ist. Besteht die Möglichkeit der Einflußnahme durch staatliche Organe und nutzen diese die ihnen gegebenen Befugnisse etwa zum Abschluß außenpolitisch erwünschter Waffengeschäfte, dann ist die Lieferung dem Staat unmittelbar zuzurechnen.

Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates kann sich ferner dann ergeben, wenn staatliche Organe, etwa die jeweili-

gen Auslandsvertretungen, das Zustandekommen privater Waffengeschäfte vermitteln.

Eine Besonderheit stellt die in allen wichtigen westlichen Rüstungsexportländern bestehende Genehmigungspflicht für Waffenausfuhren dar. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung läßt sich der Staat von außen-, sicherheits- und bündnispolitischen Erwägungen sowie von wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten leiten, mithin von Kriterien, die der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben zuzuordnen sind. Erteilt der Staat durch seine zuständigen Organe eine Exportgenehmigung für eine private Waffenlieferung, die gegen ein verbindliches Waffenembargo des Sicherheitsrats verstößt, so trifft ihn selbst die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für sein eigenes Organverhalten, das die Lieferung ermöglicht hat. Allerdings ist eine allgemeine völkerrechtliche Verpflichtung zur Einführung derartiger staatlicher Exportkontrollen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern zu verneinen. Jedoch kann eine solche Verpflichtung in einem konkreten Fall entstehen. So hat der Sicherheitsrat in seiner Resolution 473 vom 13. Juni 1980 hinsichtlich Südafrikas die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle notwendigen Schritte, auch im Rahmen der nationalen Gesetzgebung, zur Verhinderung von Waffenexporten nach Südafrika einzuleiten. Bekräftigt wird dies in Resolution 591 vom 28. November 1986, worin alle Staaten ersucht werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften auch Strafen vorzusehen, die zur Abschreckung von Verstößen gegen das Waffenembargo geeignet sind; ferner werden die Staaten ersucht, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße zu untersuchen und künftige Umgehungen zu verhindern²¹. Rechtswidrige, weil gegen innerstaatliche Bestimmungen verstößende Umgehungen eines Waffenembargos durch private Unternehmen sind nicht in jedem Fall dem Staat zuzurechnen. Hinzukommen muß, daß dieser die Verstöße nicht oder nicht ausreichend ahndet und dadurch zukünftigen Verstößen Vorschub leistet. Versäumt der Staat allgemein, sein innerstaatliches Recht an die internationale Verpflichtung anzupassen, so reicht dieses Unterlassen allein freilich für eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus. Der latente Widerspruch zum Völkerrecht wird erst aktualisiert, wenn tatsächlich Waffen durch Private unter Verletzung des Embargos geliefert werden, ohne daß der Staat dies – mangels gesetzlicher Grundlage – verhindern kann.

III. Ausblick

Das Waffenembargo des Sicherheitsrats gegen Südafrika wird seine Aktualität wohl noch geraume Zeit behalten. Hingegen zeichnen sich im Rahmen der allgemeinen Abrüstungsdebatte derzeit keine neuen Initiativen der Vereinten Nationen in Richtung auf eine Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen ab. Die Schwierigkeiten in diesem Bereich sind auch nicht zu übersehen. Im Gegensatz zum Nuklearsektor werden von Beschränkungen konventioneller Rüstungstransfers nahezu alle Staaten unmittelbar in ihrer Eigenschaft als Käufer betroffen; eine effektive Einigung auf bestimmte Verhaltensregeln setzt daher die Zustimmung der Staatengemeinschaft voraus. Der hierzu notwendige politische Wille scheint zur Zeit noch allgemein zu fehlen.

Anmerkungen

- 1 Eine ausführliche Bestandsaufnahme zum Handel mit konventionellen Waffen in tatsächlicher und völkerrechtlicher Hinsicht enthält die Arbeit des Verfassers „Völkerrechtliche Aspekte des internationalen Handels mit konventionellen Waffen, die im Herbst dieses Jahres im Verlag Duncker & Humblot, Berlin, erscheinen wird.
- 2 Vgl. SIPRI Yearbook 1986, S.324f. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß das SIPRI nur sogenannte Großgeräte (Flugzeuge, gepanzerte Fahrzeuge, Raketen und Kriegsschiffe) erfaßt.
- 3 SIPRI Yearbook 1986, S.344 und 345.
- 4 SIPRI Yearbook 1986, S.343.
- 5 Für die Bundesrepublik Deutschland Paragraph 7 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) v. 28.4. 1961, BGBl I 481, in Verbindung mit Paragraph 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) v. 18.12. 1986, BGBl I 2671.
- 6 Zum folgenden SIPRI Yearbook 1986, S.323.
- 7 UN Doc. A/C.1/L.347 v. 30.11. 1965.
- 8 A/7441 v. 18.12. 1968.

- 9 Pressemitteilung der Vereinten Nationen SG/SM/1261 v. 22.5. 1970.
 10 A/C.1/31/L.20 v. 22.11. 1976.
 11 A/Res/S-10/2 (Text: VN 5/1978 S.171ff.).
 12 Vgl. VN 5/1982 S.171f.
 13 S/Res/180 v. 31.7. 1963 (VN 5/1963 S.180), S/Res/183 v. 11.12. 1963 (VN 2/1964 S.79), S/Res/218 v. 23.11. 1965 (VN 6/1965 S.214), S/Res/312 v. 4.2. 1972 (VN 2/1972 S.69), S/Res/322 v. 22.11. 1972 (VN 6/1972 S.200).
 14 S/Res/217 v. 20.11. 1965 (VN 6/1965 S.214), S/Res/232 v. 16.12. 1966 (VN 1/1967 S.32), S/Res/253 v. 29.5. 1968 (VN 4/1968 S.130ff.), S/Res/288 v. 17.11. 1970 (VN 1/1971 S.31), S/Res/314 v. 28.2. 1972 (VN 2/1972 S.69), S/Res/318 v. 28.7. 1972 (VN 5/1972 S.165), S/Res/388 v. 6.4. 1976 (VN 3/1976 S.92f.).
 15 S/Res/181 v. 7.8. 1963 (VN 5/1963 S.180), S/Res/182 v. 4.12. 1963 (VN 2/1964 S.78), S/Res/191 v. 18.6. 1964 (VN 4/1964 S.154), S/Res/282 v. 23.7. 1970 (VN 5/1970

- S.163f.), S/Res/311 v. 4.2. 1972 (VN 2/1972 S.68f.), S/Res/418 v. 4.11. 1977 (VN 6/1977 S.198), S/Res/473 v. 13.6. 1980 (VN 4/1980 S.144), S/Res/558 v. 13.12. 1984 (VN 1/1985 S.31).
 16 S/Res/591 v. 28.11. 1986 (VN 2/1987 S.78f.).
 17 So bereits Resolution 421 v. 9.12. 1977 (VN 1/1978 S.32); ebenso später die Resolutionen 558 und 591 (letztere wurde im Konsensverfahren angenommen).
 18 Ingo von Münch, Das völkerrechtliche Delikt in der modernen Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft, Frankfurt a. M. 1963, S.199.
 19 von Münch (Anm.18), S.225.
 20 von Münch (Anm.18), S.201.
 21 Vgl. allgemein zu dieser Problematik die Resolution 503 A(VI) der Generalversammlung v. 12.1. 1952 über Kollektivmaßnahmen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Militärischer Griff ins All?

Die Bemühungen der UN um die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

STEPHAN FREIHERR VON WELCK

1. Wettrüsten im Weltraum

Die »Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum« steht seit dem Jahre 1981 regelmäßig auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen. In den Resolutionen, die die Generalversammlung zu diesem Thema verabschiedet hat, wird immer wieder gefordert, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums ausschließlich friedlichen Zwecken dienen soll, werden die Gefahren beschworen, die ein Rüstungswettlauf im All für die gesamte Menschheit mit sich bringen würde, und die im Weltraum aktiven Staaten, insbesondere die beiden Großmächte, aufgefordert, alles zu tun, um ein Wettrüsten im Weltraum zu vermeiden.

Der unbefangene Leser dieser Entschlüsse könnte auf Grund der darin gewählten Formulierungen meinen, daß es zur Zeit noch darum gehe, ein Übergreifen des Rüstungswettlaufs auf den Weltraum zu verhindern, daß er also bisher noch nicht zum Austragungsort militärischer Rivalitäten geworden sei. Dies wäre jedoch ein Trugschluß. Denn seit die Sowjetunion im August 1957 die erste Interkontinentalrakete SS-6 erfolgreich getestet und weniger als drei Monate danach mit einer kaum veränderten Version dieser Rakete den ersten künstlichen Erdsatelliten Sputnik I in eine Erdumlaufbahn gebracht hat, liegen die beiden Großmächte in einem immer schneller werdenden Wettlauf um die Beherrschung und Nutzung des Weltraums.

Die von beiden Seiten in der Öffentlichkeit hervorgehobenen Programme und Projekte zur wissenschaftlichen Erforschung und wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums können nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Vordergrund dieses Wettlaufs ganz eindeutig die militärische Nutzung steht. Das wird nicht nur daran deutlich, daß beide Weltmächte weit mehr als die Hälfte ihres Weltraumbudgets für militärische Aufgaben ausgeben¹. Auch der Anteil militärisch genutzter Satelliten an der Gesamtzahl der alljährlich in eine Erdumlaufbahn gebrachten Satelliten läßt darauf schließen, wie sehr der Wettlauf zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten um die Beherrschung und Nutzung des Weltraums von militärischen Interessen dominiert wird. So hatten von den 114 Satelliten, die die Sowjetunion im Jahre 1986 gestartet hat, etwa 100 militärische Aufgaben, und von den im gleichen Zeitraum gestarteten neun amerikanischen Satelliten — diese geringe Zahl erklärt sich durch den Ausfall des Space Shuttle nach dem Challenger-Unglück im Januar 1986 und den folgenden mißglückten Starts von Titan- und Delta-Raketen — hatten fünf militärische Aufgaben².

Die militärische Macht beider Großmächte hängt heute nicht nur vom Einsatz ballistischer Interkontinentalraketen ab, deren Flugbahnen in der Regel zu mehr als 70 Prozent im Weltraum verlaufen. Vielmehr basiert die Verteidigungsstrategie beider Seiten in hohem Maße auf dem Einsatz von Kommunikations-, Aufklärungs-, Wetterbeobachtungs-, Navigations- und Geodäsie-Satelliten, ohne die eine verlässliche globale Überwachung der militärischen Operationen des Gegners, die Frühwarnung

vor gegnerischen Offensivmaßnahmen, die Aufrechterhaltung der Nachrichtenverbindungen zwischen Kommandozentralen und operativen Einheiten sowie der zielgenaue Einsatz ballistischer Raketen nicht mehr denkbar ist.

Die herausragende verteidigungspolitische Bedeutung von ballistischen Raketen und Satelliten führte wiederum zur Entwicklung von Raketenabwehrsystemen (ABM), mit denen gegnerische Raketen auch schon während ihres Anflugs durch den Weltraum vernichtet werden sollen, sowie zur Erprobung und Bereitstellung von Antisatellitenwaffen (ASAT), die militärisch genutzte Satelliten im Weltraum zerstören oder doch außer Funktion setzen sollen.

Das vom amerikanischen Präsidenten im März 1983 initiierte SDI-Forschungsprogramm — SDI steht für die »Initiative zur Strategischen Verteidigung« — ist somit lediglich ein weiterer Schritt in dem Bemühen beider Weltmächte, das All militärisch zu nutzen. Die Umsetzung der Ergebnisse dieses Forschungsprogramms in praktische Maßnahmen würde jedoch einen qualitativen Sprung im Wettlauf der beiden Mächte um militärische Vorteile im Weltraum bedeuten. Denn sie würde erstmals dazu führen, daß militärische Systeme im Weltraum stationiert werden, die selbst eine zerstörerische Wirkung ausüben können, und nicht nur Systeme, die wie Satelliten, Weltraumstationen oder -plattformen den Einsatz von Waffen auf der Erde vom Weltraum aus unterstützen. Insofern kommt dem SDI-Forschungsprogramm im Rahmen des anhaltenden Wettrüstens im Weltraum eine spezifische Bedeutung zu.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß nicht allein die beiden Großmächte den Weltraum militärisch nutzen, sondern daß sich seit einigen Jahren auch andere Staaten am Rüstungswettlauf ins All beteiligen. So verfügen China, Frankreich und Großbritannien nicht nur über ballistische Raketen, sondern haben auch Aufklärungs- und Kommunikations-Satelliten gestartet: China hat seit Mitte der sechziger Jahre Mittelstreckenraketen und seit der ersten Hälfte der siebziger Jahre auch Interkontinentalraketen sowie militärische Aufklärungs- und Kommunikations-Satelliten zur Verfügung. Großbritannien nutzt seit 1974 militärische Kommunikations-Satelliten (Skynet) und Frankreich hat 1985 ein militärisches Satelliten-Kommunikationssystem (Syracuse/Telecom-1) sowie 1986 ein Aufklärungs-Satellitensystem mit beschränkter militärischer Nutzungsmöglichkeit (Spot/Helios) in Betrieb genommen. An der nächsten Generation dieses Satellitensystems will sich auch Italien beteiligen³.

2. Erste Weltraum-Abrüstungsinitiativen in den Vereinten Nationen

Die Bemühungen der Weltorganisation um die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum gehen bis auf das Jahr 1957 zurück. Sie wurden — und werden auch heute noch — durch zwei Faktoren wesentlich bestimmt: einmal durch das Interesse jeweils einer der beiden Weltmächte, einen wirklichen oder ver-

muteten Vorsprung der Gegenseite bei der militärischen Nutzung des Weltraums durch politischen Druck der Vereinten Nationen und der Weltöffentlichkeit sowie gegebenenfalls durch internationale Vereinbarungen zu verhindern; zum anderen durch das Interesse der weltraumpolitischen »Habenichtse« an einer Verhinderung oder doch zumindest Beschränkung der militärischen Nutzung des Weltraums durch die beiden Großmächte.

Bereits Anfang 1957, also noch vor dem ersten erfolgreichen Test einer sowjetischen Interkontinentalrakete sowie dem Start von Sputnik I, als die Vereinigten Staaten auf Grund ihrer Informationen über das sowjetische militärische Forschungs- und Entwicklungsprogramm befürchten mußten, daß die Sowjetunion durch die Entwicklung von ballistischen Interkontinentalraketen und Satelliten ihren Nuklearwaffen in absehbarer Zeit eine neue, das amerikanische Festland selbst bedrohende Qualität verleihen könnte, unterbreitete die amerikanische Regierung im 1. Hauptausschuß der UN-Generalversammlung neue Abrüstungsvorschläge, in denen erstmals auch auf die militärische Nutzung des Weltraums eingegangen wurde. Diese Vorschläge sahen unter anderem vor, die in der Sowjetunion und in den Vereinigten Staaten unternommenen Bemühungen, Satelliten, Interkontinentalraketen und Raumplattformen zu entwickeln, in ein internationales System von Kontrollen einzubinden. Als ersten Schritt auf diesem Wege schlugen die Vereinigten Staaten eine internationale Kontrolle von Raketentests unter internationaler Beteiligung vor⁴. Dieser Vorschlag wurde in den folgenden Monaten in der Generalversammlung sowie in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen diskutiert. Dabei legte die Sowjetunion ihrerseits Abrüstungsvorschläge vor, in denen sie ihre Zustimmung zu den amerikanischen Vorstellungen von einem Verbot aller Atom- und Wasserstoffbomben abhängig machte⁵. Bei dieser Haltung der beiden Großmächte blieb es bis zum ersten erfolgreichen Test einer sowjetischen Interkontinentalrakete und dem ersten erfolgreichen Start eines künstlichen Satelliten durch die Sowjetunion im Oktober 1957.

Der Start von Sputnik I und der durch ihn in den Vereinigten Staaten ausgelöste Schock veranlaßten die amerikanische Regierung, die Behandlung von ballistischen Raketen und Satelliten in den Abrüstungsverhandlungen aus ihrem Abrüstungspaket herauszunehmen und eine gesonderte Behandlung dieses Themas anzustreben. Ein entsprechender Vorschlag im 1. Hauptausschuß der Generalversammlung vom 10. Oktober 1957 wurde jedoch von dem damaligen sowjetischen Außenminister Andrej Gromyko abgelehnt⁶. Gleichwohl wurde der amerikanische Vorschlag, der in der Sache die Einsetzung eines technischen Ausschusses zur gemeinsamen Untersuchung eines internationalen Inspektionssystems vorsah, das den Einsatz von Raketen und Satelliten zu ausschließlich friedlichen Zwecken sicherstellen sollte, am 14. Oktober 1957 in Form eines Resolutionsentwurfs in den 1. Hauptausschuß eingebracht. Er wurde am 14. November 1957 von der 12. UN-Generalversammlung gegen die Stimmen der Ostblockstaaten angenommen. In der Resolution heißt es unter Ziffer 1f, daß im Rahmen eines allgemeinen Abrüstungsabkommens auch ein Inspektionssystem ausgearbeitet werden solle, mit dem sichergestellt werden kann, daß Weltraumflugkörper (objects sent through outer space) ausschließlich zu friedlichen und wissenschaftlichen Zwecken gestartet werden⁷.

Mit der Annahme dieser Resolution war die Behandlung des Themas »Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum« in den Vereinten Nationen vorerst abgeschlossen. Es wurde in der Folgezeit in bilateralen Gesprächen zwischen den beiden Weltmächten weiterbehandelt. Diese Gespräche führten jedoch vorerst zu keinem Ergebnis, weil die Sowjetunion sich nunmehr zu Verhandlungen nur unter der Bedingung bereit erklärte, daß die Vereinigten Staaten neben einem Verbot von Atom- und Wasserstoffbomben auch der Auflösung amerikanischer Militärstützpunkte im Ausland zustimmten. Dies lehnte die amerikanische Regierung kategorisch ab.

Im Frühjahr 1958 versuchte die Sowjetunion erneut, im Rahmen der Vereinten Nationen zu einer Vereinbarung über ein Verbot der militärischen Nutzung des Weltraums zu gelangen. In einem Resolutionsentwurf vom 15. März 1958⁸ schlug sie unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- > ein Verbot der Nutzung des Weltraums zu militärischen Zwecken sowie eine Verpflichtung, Raketen nur im Rahmen eines vereinbarten internationalen Programms in den Weltraum zu starten;
- > die Errichtung einer angemessenen internationalen Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen im Rahmen der Vereinten Nationen;
- > die Gründung einer Behörde der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung des Weltraums. Diese Behörde sollte folgende Aufgaben haben:
 - Ausarbeitung und Überwachung der Durchführung eines internationalen Programms für den Start ballistischer Raketen zur Erforschung des Weltraums;
 - Fortsetzung der im Rahmen des Internationalen Geophysikalischen Jahres unternommenen Weltraumforschung;
 - Sammlung, Austausch und Verbreitung von Informationen über die Weltraumforschung und ihre Ergebnisse; sowie
 - Koordinierung und Unterstützung nationaler Programme für die wissenschaftliche Erforschung des Weltraums.

Diesen Vorschlag, der 27 Jahre später in erweiterter Fassung als Reaktion auf das SDI-Forschungsprogramm der Vereinigten Staaten von der sowjetischen Regierung erneut eingebracht wurde⁹, verband die Sowjetunion jedoch wiederum mit ihrer alten Forderung nach Aufhebung aller amerikanischen Militärstützpunkte im Ausland. Seine Behandlung in der 13. Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt »Frage der friedlichen Nutzung des Weltraums« führte deshalb zu keiner Einigung. Als Antwort auf diesen Vorschlag legten die Vereinigten Staaten einen Resolutionsentwurf vor, der die militärischen Fragen ausklammerte und lediglich die Gründung eines Ad-hoc-Ausschusses der Vereinten Nationen zum Studium der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums vorsah¹⁰. Dieser Entwurf führte in einer revidierten Fassung zur Gründung des »Ad-hoc-Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums«¹¹, der ein Jahr später mit erweiterter Mitgliedschaft durch den permanenten »Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums« (COPUOS), kurz Weltraumausschuß (gegenwärtige Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe), ersetzt wurde¹². Das Mandat des Ausschusses begrenzt die Arbeit dieses Nebenorgans der Generalversammlung auf die friedliche Nutzung des Weltraums, schließt aber die Prüfung von Rechtsfragen des Weltraums ausdrücklich ein. Hiermit ist der Unterausschuß Recht – der etwa den von der letzten Generalversammlung verabschiedeten Prinzipienkatalog für die Erdfernerkundung (Text: S.146f. dieser Ausgabe) vorbereitet hat – befaßt; ein weiterer Unterausschuß behandelt Wissenschaft und Technik.

3. Rüstungskontrollpolitische Ergebnisse der Arbeit des Weltraumausschusses

Die Gründung des Ad-hoc-Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und des späteren ständigen Weltraumausschusses bedeutete praktisch die Trennung der Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen über die friedliche und die militärische Nutzung des Weltraums. In der Folgezeit wurde das abrüstungspolitische Thema der Verhütung eines Wettrüstens im All in erster Linie in der Genfer Abrüstungskonferenz und ihren Vorgängereinrichtungen behandelt, und zwar nicht gesondert, sondern als Teil umfassender Abrüstungs- und Rüstungskontrollvorschläge. Daneben befaßte sich auch die Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung ausführlich mit diesem Thema¹³. Greifbare Ergebnisse sind aus der Arbeit dieser Gremien auf diesem Gebiet allerdings bisher nicht hervorgegangen. Vielmehr verlagerte sich die abrüstungspolitische Behandlung der militärischen Nutzung des Weltraums zusehends auf bilaterale Verhandlungen zwischen den beiden Weltmächten außerhalb der Vereinten Nationen. Diese führten

zum Abschluß des partiellen Teststoppvertrags von 1963, der den Weltraum ausdrücklich in seinen Geltungsbereich einschließt, des Vertrags von 1972 über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrag) sowie der beiden SALT-Verträge über die Begrenzung strategischer Angriffswaffen von 1972 und 1979.

Die Begrenzung des Mandats des UN-Weltraumausschusses auf die Behandlung der friedlichen Nutzung des Weltraums bedeutete allerdings nicht, daß die Arbeit dieses Gremiums auf die andauernden Bemühungen der Vereinten Nationen um die Verhütung eines Wettrüstens im All keinerlei Einfluß gehabt hätte. Vielmehr nutzte der Ausschuss seine Zuständigkeit auf dem Gebiet des Weltraumrechts, um auch auf die militärische Nutzung des Weltraums Einfluß zu nehmen. Das Ergebnis dieser Bemühungen findet sich vor allem in den beiden Verträgen zum Rechtsstatus des Weltraums, nämlich dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag)¹⁴ sowie dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Mondvertrag)¹⁵.

Der Weltraumvertrag von 1967 geht zwar von dem Grundsatz staatlicher Handlungsfreiheit im Weltraum aus, der auch die Freiheit seiner militärischen Nutzung mit einschließt¹⁶. Er versucht jedoch zugleich, diese Freiheit inhaltlich einzugrenzen. Hierzu gehört das Verbot, Gegenstände in eine Erdumlaufbahn zu bringen, die Träger von Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen sind (Art. IV Abs. 1). Ballistische Interkontinentalraketen fallen allerdings nicht unter dieses Verbot, weil sie den Weltraum nicht auf einer vollen Erdumlaufbahn durchfliegen. Auch die Stationierung von anderen Waffen als Massenvernichtungswaffen im Weltraum wird durch den Vertrag nicht verboten. Dies gilt allerdings nicht für den Mond und andere Himmelskörper. Dort ist die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen jeglicher Art und die Durchführung militärischer Übungen untersagt (Art. IV Abs. 2). Ein darüber hinausgehendes Verbot der militärischen Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper wird durch den Weltraumvertrag nicht gefordert. Denn nach allgemeiner Auffassung bedeutet das Gebot der ausschließlich friedlichen Nutzung lediglich das Verbot aggressiver, nicht aber das Verbot aller militärischen Aktivitäten¹⁷.

Auch der Mondvertrag von 1979 verbietet wie der Weltraumvertrag die Errichtung militärischer Stützpunkte, Einrichtungen und Befestigungen, das Erproben von Waffen jeglicher Art und die Durchführung militärischer Übungen auf dem Mond und anderen Himmelskörpern innerhalb des Sonnensystems (Art. 3 Abs. 4). Er bestätigt auch noch einmal das Verbot der Anbringung oder Verwendung von Kernwaffen oder anderer Massenvernichtungswaffen auf der Mondoberfläche, im Mondinneren sowie auf der Mondumlaufbahn um den Mond oder zum Mond (Art. 3 Abs. 3). Zusätzlich zu den insoweit inhaltsgleichen Verboten des Weltraumvertrags verbietet der Mondvertrag noch jede Androhung und Anwendung von Gewalt oder jede andere feindselige Handhabung oder Androhung einer feindlichen Handlung auf dem Mond und anderen Himmelskörpern des Sonnensystems, und zwar sowohl in bezug auf den Mond und die genannten Himmelskörper selbst als auch in bezug auf die Erde, Raumfahrzeuge und deren Besatzungen sowie sonstige von Menschen hergestellte Weltraumgegenstände (Art. 3 Abs. 2).

4. Neuere Entwicklungen in den Vereinten Nationen

Die Bemühungen, innerhalb der Vereinten Nationen sich auf eine Ergänzung dieser sehr lückenhaften Entmilitarisierungsbestimmungen des Weltraumvertrags und des Mondvertrags zu einigen, sind nicht abgerissen. Bereits im August 1976 sowie erneut ein Jahr später schlug die Sowjetunion der Genfer Abrüstungskonferenz eine Definition des Begriffs »Massenvernichtungswaffen« vor¹⁸, die auch die einschlägigen Bestimmungen



Eine Frau und Muslimin leitet seit dem 20. April als Exekutivdirektorin den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (UNFPA): Dr. Nafis Sadik aus Pakistan. Sie folgte Rafael Salas (Philippinen) nach, der am 3. März plötzlich verstarb. Nafis Sadik wurde am 18. August 1929 in Jaunpur geboren. Nach dem Medizinstudium war Frau Sadik seit 1954 in diversen Positionen im Gesundheits- und Familienplanungswesen der pakistanischen Regierung tätig; so trat sie 1970 die Stelle der Generaldirektorin des staatlichen Familienplanungs-Programms an. Seit 1971 arbeitet Frau Sadik für den UNFPA, zu dessen Beigeordneter Exekutivdirektorin sie schon vor zehn Jahren ernannt wurde. — Neben drei eigenen Kindern hat Nafis Sadik noch zwei Adoptivkinder.

des Weltraumvertrags und des Mondvertrags konkretisieren sollte. Insbesondere sollten dadurch auch Laserwaffen ausdrücklich in das Verbot einbezogen werden. Die Diskussion hierüber in der Abrüstungskonferenz führte jedoch zu keiner Einigung.

Im März 1979 schlug Italien in Genf eine Ergänzung des Weltraumvertrags vor, die darauf abzielte, jede Maßnahme im Weltraum zu verbieten, die militärischer oder in sonstiger Weise feindlicher Natur ist¹⁹. Eine Einigung hierüber scheiterte an der Frage, ob unter diese Ergänzung auch Satelliten fallen, die durch Aufklärung und Frühwarnung zur Sicherung der internationalen Stabilität beitragen.

Eine neue Initiative in dieser Richtung leitete die Sowjetunion vor Beginn der 36. UN-Generalversammlung ein. Mit Schreiben vom 10. August 1981 bat Außenminister Gromyko den Generalsekretär der Vereinten Nationen um die Aufnahme des Tagesordnungspunkts »Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen aller Art im Weltraum«. Gleichzeitig legte er den Entwurf eines entsprechenden Vertrags vor²⁰, der in seinem Art. 1 nicht nur die Stationierung im Weltraum von Massenvernichtungswaffen, sondern von »Waffen aller Art« verbietet, einschließlich der Stationierung auf wiederverwendbaren bemannten Raumstationen oder Raumtransportsystemen. Die Diskussion über diesen Entwurf war kontrovers, insbesondere deshalb, weil der Vorschlag ganz offensichtlich auf ein Verbot der militärischen Nutzung des amerikanischen Space Shuttle abzielte, und weil er zwar die Stationierung von Antisatellitenwaffen im Weltraum und deren Gebrauch, nicht aber auch bo-

den-, luft- oder seegestützte Antisatellitenwaffen verbot²¹. Zudem wurde der Vorschlag schon zwei Jahre später durch einen neuen Vorschlag der Sowjetunion vom August 1983²² überholt. Dieser neue Vorschlag, der den Entwurf eines Vertrags über das Verbot von Gewaltanwendung im Weltraum und vom Weltraum aus gegen die Erde enthält, ist nur im Zusammenhang mit der wenige Monate zuvor gehaltenen Rede Präsident Reagans zu verstehen, in dem dieser das SDI-Forschungsprogramm vorschlug. Der Vertragsentwurf zielt in erster Linie auf ein Verbot der Stationierung von weltraumgestützten Raketenabwehrsystemen ab, schließt aber ausdrücklich auch Antisatellitensysteme in das Verbot mit ein. Verhandlungen über diesen Vertragsentwurf haben bisher in den Vereinten Nationen nicht stattgefunden.

Schließlich unterbreitete die Sowjetunion im August 1985 einen neuen, noch weiter reichenden Vorschlag über die »Hauptrichtungen und Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung des Weltraums unter den Bedingungen seiner Nichtmilitarisierung«²³. Darin sind Gedanken der beiden sowjetischen Vorschläge von 1981 und 1983 enthalten, aber auch Elemente des alten Vorschlags der Sowjetunion aus dem Jahre 1958 über den Abschluß eines umfassenden internationalen Abkommens mit dem Ziel eines Verbots der Nutzung des Weltraums zu militärischen Zwecken²⁴. Auch in dem Vorschlag von 1985 wird die Gründung einer internationalen Weltraumorganisation angeregt. Die Vorschläge zu einer breiten Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums werden jedoch diesmal nicht wie 1958 an ein Verbot von Atom- und Wasserstoffbomben sowie die Aufgabe von Militärstützpunkten im Ausland geknüpft, sondern an einen Verzicht auf die Entwicklung, Erprobung und Stationierung sogenannter Weltraumangriffswaffen. Wegen dieser Verknüpfung des sowjetischen Vorschlags mit der SDI-Diskussion wurde seine Behandlung in den Vereinten Nationen zwar nicht formell, aber doch faktisch zurückgestellt.

Auch im Weltraumausschuß versuchte die Sowjetunion, das Thema »Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum« in den Vordergrund zu rücken. Dieser Versuch scheiterte jedoch, weil die westlichen Länder darauf hinwiesen, daß in Übereinstimmung mit dem Mandat des Ausschusses in erster Linie die Genfer Abrüstungskonferenz für die Behandlung dieses Themas zuständig ist. In der Abrüstungskonferenz wurde schließlich auf Drängen des Ostblocks erstmals im Jahre 1985 ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, der sich speziell mit dem Thema befaßt. Über das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses kam es zu langen Auseinandersetzungen zwischen den Staaten des Warschauer Paktes und den Vereinigten Staaten. Die Ostblockländer forderten, daß das Gremium »Verhandlungen über den Abschluß eines oder mehrerer Verträge zur Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum« durchführt, die USA waren jedoch nur bereit, den Ausschuß mit der Untersuchung von Fragen zu beauftragen, die für die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum wichtig sind. Auf dieser Grundlage wurde das Mandat des Ausschusses beschlossen²⁵. Obwohl er in den beiden folgenden Jahren — wiederum nach längeren Debatten — erneut eingesetzt wurde, ist er bisher über eine Sichtung der Probleme und der bestehenden Rechtslage auf dem Gebiet der militärischen Nutzung des Weltraums noch nicht hinausgekommen.

Auch die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE '82), die vom 9. bis zum 21. August 1982 in Wien stattfand, wurde zumindest in ihrer Endphase von Auseinandersetzungen über die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum bestimmt. Sie verabschiedete eine Empfehlung zu diesem Thema, in der alle Staaten, insbesondere diejenigen mit aktiven Weltraumprogrammen, aufgefordert werden, aktiv dazu beizutragen, daß ein Wettrüsten im Weltraum vermieden wird²⁶. Diese Formulierung findet sich seither in allen Resolutionen, die die UN-Generalversammlung zu dem Tagesordnungspunkt »Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum« verabschiedet hat²⁷.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) auf Anregung des UN-Beirats für Abrüstungsstudien eine Studie über Abrüstung im Weltraum erarbeitet. Dieses Werk, das unter Inanspruchnahme des Rates einer international zusammengesetzten Expertengruppe geschrieben wird, soll im Herbst 1987 veröffentlicht werden.

5. Multilaterale Bemühungen — bilaterale Entscheidungen

Die Möglichkeiten der Vereinten Nationen, auf das Wettrüsten im All Einfluß zu nehmen, sind — wie dieser Überblick gezeigt hat — leider sehr begrenzt. Nur wenn die beiden Weltmächte ein gemeinsames Interesse an weltweit geltenden Vereinbarungen haben — wie etwa an der Bestätigung grundsätzlicher Weltraumfreiheit durch die Staatengemeinschaft im Weltraumvertrag von 1967 —, sind sie auch bereit, gewisse Einschränkungen der militärischen Nutzung des Alls zu akzeptieren. Aber auch dadurch sind kaum wirklich fühlbare Beschränkungen des Weltraumwettrüstens erreicht worden. Hierüber zu verhandeln sind die Großmächte allenfalls in bilateralem Rahmen bereit, wie sich bei den derzeit laufenden Genfer Verhandlungen über die Begrenzung von Kernwaffen und Weltraumwaffen zeigt. Gleichwohl bieten die Vereinten Nationen ein Forum, in dem andere Staaten und die internationale Gemeinschaft insgesamt durch Information, Diskussionen, Anregungen oder konkrete Vorschläge auf die Politik der beiden Großmächte Einfluß nehmen und dadurch einen — wenn auch bisher recht bescheidenen — Beitrag dazu leisten können, daß das Wettrüsten im Weltraum zumindest begrenzt wird.

Anmerkungen

- 1 Dazu: David Fouquet, U.S. Space Program Totals \$ 18 Billion, in: The NATO Report, Bd. 1, Nr. 12 (3.2. 1986), sowie Giovanni Dondi/Marcel Toussaint, European Space Directory 1986, Paris 1986, S. 83.
- 2 Vgl. zu diesen Angaben: 1986 Launches Summarized, in: Space, Bd. 3, Nr. 1 (März/April 1987), S. 53, sowie K.H. Ingenhaag, Raumflugkörper-Statistik, in: Luft- und Raumfahrt, Nr. 1/87, S. 22f.
- 3 Zur militärischen Nutzung des Weltraums vgl. Jack Manno, Arming the Heavens. The Hidden Military Agenda for Space 1945—1995, New York 1984; Daniel Pichon, L'espace pour voir, écouter, communiquer, in: défense nationale, Bd. 42 (Juli 1986), S. 141ff.; Joachim F. Bentzien, Militärische Raumfahrt, VN 1/1967 S. 5ff.
- 4 UN Doc. A/C.1/738 v. 12.1.1957, abgedruckt in: Hermann Volle/Claus-Jürgen Duisberg, Probleme der internationalen Abrüstung und Sicherheit 1945—1961, Berlin 1963, S. 560.
- 5 DC/SC.1/47, abgedruckt in: Volle/Duisberg (Anm. 4), S. 586ff.
- 6 Vgl. A/C.1/SR.866 sowie 867.
- 7 A/Res/1148(XII), abgedruckt in: Volle/Duisberg (Anm. 4), S. 662.
- 8 A/3818.
- 9 CD/639 v. 21.8.1985, S. 4.
- 10 A/C.1/L.220.
- 11 A/Res/1148(XIII) v. 13.12.1958, abgedruckt in: Europa-Archiv, Folge 6/1959, S. 179f., und VN 4/1963 S. 142.
- 12 A/Res/1472(XIV) v. 12.12.1959, abgedruckt in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen, Heft 2/1960, S. 168f., und VN 4/1963 S. 142f. Über die Arbeiten des Weltraumausschusses hat diese Zeitschrift zuletzt in VN 2/1986 S. 78 berichtet.
- 13 Aus der Behandlung des Weltraumrüstungsthemas durch die erste Sondergeneralversammlung über Abrüstung ist vor allem der französische Vorschlag zur Gründung einer Internationalen Satelliten-Überwachungsagentur (A/S-10/AC.1/7 v. 30.5.1978) zu erwähnen. Er wurde zwar vom UN-Sekretariat aufgegriffen, führte jedoch nicht zum Abschluß von konkreten Vereinbarungen (vgl. A/34/540 v. 18.10. 1979, Annex).
- 14 Vgl. dazu Georg Wilhelm Rehm, Die Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen 1957—1966, VN 1/1967 S. 1ff., sowie ders., Weltraumfragen in der UNO 1967—1969, VN 3/1969 S. 81ff.
- 15 Vgl. dazu Volker Knoerich, Direktfernsehen — Fernerkundung — Mondvertrag. Aufgaben und Arbeiten des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen, VN 6/1977 S. 173ff. Die Texte des Weltraumvertrags und des Mondvertrags sind abgedruckt in: Stephan Freiherr von Welck/Renate Platzöder, Weltraumrecht — Law of Outer Space, Baden-Baden 1987, S. 25ff., der Weltraumvertrag (A/Res/2222(XXI)) auch bereits in VN 1/1967 S. 29f.
- 16 Dazu Joachim F. Bentzien, Die militärische Nutzung des Weltraums in Friedens- und Kriegszeiten aus rechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht, Nr. 4/1986, S. 321.
- 17 Vgl. Rüdiger Wolfrum, The Problems of Limitation and Prohibition of Military Uses of Outer Space, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1985, S. 787ff.
- 18 CCD/514 v. 10.8.1976 sowie CCD/511/Rev.1 v. 8.8.1977.
- 19 CD/9 v. 26.3.1979.
- 20 A/36/192 v. 11.8.1981.
- 21 Vgl. dazu Gijsbertha C.M. Reijnen, The Prevention of an Arms Race in Outer Space, in: Marietta Benkö/Willem de Graaff/Gijsbertha C.M. Reijnen, Space Law in the United Nations, Dordrecht 1985, S. 167.
- 22 A/38/194 v. 19.8.1983.
- 23 CD/639 v. 21.8.1985.
- 24 Siehe Anm. 8.
- 25 Hierzu ausführlich Peter Klein, Das Ringen um die Verhinderung der Weltraumrüstung im Spiegel der UNO, in: IPW-Berichte, Heft 12/1985, S. 12.
- 26 A/CONF.101/10, S. 5. Bericht über UNISPACE '82: VN 5/1982 S. 174f.
- 27 Zuletzt A/Res/41/53 v. 3.12.1986.

Zwischen Krisenmanagement und Vergleichslösung

Zum Stand der Diskussion um den IMF und die Schuldenkrise der Dritten Welt

VERONIKA BÜTTNER

Seit dem Ausbruch der Finanzierungskrise der Entwicklungsländer und dem Beginn des internationalen Schuldenmanagements Mitte 1982 sind mittlerweile fünf Jahre vergangen. Mehr als die Hälfte aller kapitalimportierenden Staaten der Dritten Welt hatten seitdem mit Problemen bei der Schuldenbedienung zu kämpfen: So haben 44 Länder 1980 bis 1986 wiederholt Umschuldungsvereinbarungen mit Banken beziehungsweise öffentlichen Gläubigern (Pariser Club) vornehmen müssen, 1986 allein 24 Länder über einen Schuldenbestand von 73 Mrd US-Dollar; in durchschnittlich 47 Ländern liefen jedes Jahr mit dem in Washington ansässigen Internationalen Währungsfonds (IMF) vereinbarte Anpassungsprogramme, während im Durchschnitt der siebziger Jahre nur 10 bis 15 Länder jährlich mit Auflagen verbundene IMF-Kredite in Anspruch nehmen mußten. Das internationale Schuldenmanagement – vom Fonds euphemistisch als »kooperative Strategie«, von anderer Seite treffender als »Durchwursteln« bezeichnet – bestand darin, von Fall zu Fall zwischen Schuldnerländern und Gläubigern unter Führung des IMF »Anpassungs- und Finanzierungspakete« auszuhandeln. Ihr unmittelbares Ziel war es, durch eine Kombination von wirtschaftspolitischen Korrekturmaßnahmen und Überbrückungsfinanzierung zumindest die fälligen Zinszahlungen aufrecht zu erhalten, um Bankenzusammenbrüche und Kettenreaktionen auf den internationalen Kreditmärkten zu vermeiden. Seinen unmittelbaren Zweck hat das Krisenmanagement erfüllt: Die anfänglich großen Befürchtungen um die Stabilität des internationalen Finanzsystems erwiesen sich als unbegründet; die Banken erhielten eine Atempause zur Verbesserung ihrer Bilanzstruktur. Für die Schuldnerländer hingegen, die in den letzten Jahren die Hauptlast der Krise zu tragen hatten, ist eine dauerhafte Überwindung ihrer Schuldenprobleme nicht in Sicht. Zunehmende unilaterale Zahlungsverweigerungsmaßnahmen lateinamerikanischer, aber auch afrikanischer Länder einerseits und verstärkte Rücklagenbildung, Umwandlung von Schulden in Eigenkapital, Verkauf von Problemkrediten mit Abschlägen auf Sekundärmärkten und entsprechende Verlustrealisierungen der Banken andererseits dokumentieren die Brüchigkeit des gegenwärtig praktizierten Schuldenmanagements. Vor diesem Hintergrund und angesichts eher pessimistischer Prognosen über die weltwirtschaftliche Entwicklung werden seit einiger Zeit auch in den Industrieländern verstärkt Forderungen der Entwicklungsländer nach weitergehenden Schuldenerleichterungen diskutiert.

Das internationale Management der Schuldenkrise seit 1982

Die »kooperative Schuldenstrategie« unter Führung des Internationalen Währungsfonds

Die Welle akuter Zahlungskrisen, von denen 1982/83 (mit Schwerpunkt in Lateinamerika) auch eine Reihe von Großschuldnern betroffen waren, stellte infolge des hohen Engagements US-amerikanischer Banken und der engen Verflechtung der internationalen Kreditmärkte eine Bedrohung der Stabilität des internationalen Finanzsystems dar. Allein die Schulden der drei Länder mit dem damals höchsten Schuldenbestand (Mexiko, Brasilien, Argentinien) bei den neun größten US-Banken waren weit höher als deren Eigenkapital: ein Ausfall ihres Schuldendienstes hätte 1983 bei diesen Banken zu Verlusten von fast 30 vH des Eigenkapitals geführt.

Zur Absicherung ihres Bankensystems, ihrer Handelsinteressen, aber auch der politischen Stabilität in Lateinamerika gewährten die USA Überbrückungskredite und vollzogen eine Wende in ihrer Haltung gegenüber dem IMF. Das Ergebnis war die Bildung eines »Gläubigertartells« unter Führung des IMF und mit

Beteiligung der BIZ, der Zentralbanken großer Reservewährungsländer, öffentlicher Gläubiger und in den betroffenen Ländern engagierter Banken. Der IMF erlangte als Katalysator defensiver, »unfreiwilliger« Bankkredite, aber auch als direkter Kreditgeber an Problemschuldner erhebliche Bedeutung: Der Anteil von IMF-Krediten am Leistungsbilanzdefizit aller Entwicklungsländer mit Zahlungsproblemen stieg auf mehr als 25vH (1983/84), in Lateinamerika bis auf 90vH (1984), ist jedoch infolge des kurzfristigen Charakters dieser Kredite seitdem gesunken. Seit 1986 übersteigen die Rückzahlungen die Kreditaufnahme.

Das »kooperative« Schuldenmanagement hatte fallweise zwischen Schuldnerland und Gläubigern ausgehandelte Anpassungs- und Finanzierungspakete zum Inhalt: sie bestanden aus einem IMF-Kredit mit wirtschaftspolitischen Auflagen zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit. Wesentliche Elemente des Anpassungskonzepts waren neben dem klassischen Instrumentarium einer restriktiven Geld- und Fiskalpolitik in Kombination mit Abwertungen angebotsorientierte Maßnahmen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, interne Ersparnisse mobilisieren, die Kreditwürdigkeit wiederherstellen und Fluchtkapital zurückholen sollten. Ferner wurden zur Unterstützung des Anpassungsprogramms Umschuldungen in Form eines Aufschubs von Tilgungszahlungen (bei öffentlichen Gläubigern auch Zinszahlungen) und defensive Bankkredite gewährt.

Die Ersetzung der Zahlungsbilanzfinanzierung von Entwicklungsländern über kompetitive internationale Kreditmärkte durch ein koordiniertes Vorgehen der Gläubiger sicherte unter dem Druck der großen Industrieländer und des IMF ein Minimum an defensiven Anschlußkrediten und Schuldenerleichterungen der Banken und verhinderte so eine radikale Zahlungsverweigerung von Großschuldnern oder »Schuldnerkartellen«. Obwohl die Anpassungslast weitgehend den Problemschuldnern zufiel, schien aus damaliger Sicht die Kooperation mit den Gläubigern angesichts relativ optimistischer Perspektiven, der Interessendivergenz der Schuldnerländer und ihres geringen Organisationsgrades das kleinere Übel zu sein. Die Gläubiger erhöhten durch Kooperation die eigene Verhandlungsmacht, und über die IMF-Auflagen wurde ein Druck zur Anpassung und Aufrechterhaltung der Schuldenbedienung ausgeübt. Womöglich auf Mitnahmeeffekte abzielende Banken wurden durch den moralischen Druck von IMF, Zentralbanken und Großbanken in die Lastenteilung bei der Bereitstellung von Neukrediten eingebunden. Die Banken brauchten Kredite nicht abzuschreiben, da Zinszahlungen im großen und ganzen aufrechterhalten wurden und der Gegenwartswert der Schuld trotz Umschuldungen zumindest konstant blieb.

Die Situation der Banken und die Wirtschaftsentwicklung in den Ländern mit Schuldenproblemen

Die Banken haben seit 1982 ihre Bilanzstruktur verbessern können: Die Wertberichtigungen für Länderrisiken haben insbesondere bei den europäischen Banken zugenommen, ferner hat sich ihr Eigenkapital absolut und in Relation zu den Forderungen an Staaten der Dritten Welt erhöht. So konnten die neun US-Großbanken die Relation von Entwicklungsländer-Forderungen zu Eigenkapital von 308(1982) auf 186vH (1986) senken, die Quote für die vier Großschuldnern Brasilien, Mexiko, Argentinien und Venezuela von 143 auf 74vH. Eine Rückkehr zur »freiwilligen« Kreditvergabe an Problemschuldner hat mit ganz wenigen Ausnahmen nicht stattgefunden. Die freiwilligen Bankkredite konzentrieren sich auf asiatische und europäische Entwicklungsländer ohne Zahlungsbilanzprobleme, die unfreiwilligen nach

Zur Genese der Schuldenkrise

Die öffentliche Diskussion in den Industrieländern um die Ursachen der internationalen Finanzierungskrise beschränkt sich häufig auf Schuldzuweisungen an Banken, die eine unvorsichtige Kreditpolitik betrieben, und Staaten der Dritten Welt, die Auslandskredite verschwendeten. Eine Krise von internationalem Ausmaß kann jedoch nicht hinreichend durch das wirtschaftliche Fehlverhalten unabhängig handelnder Akteure erklärt werden, sondern es bedarf systembedingter, generell wirksamer Faktoren: dies waren einmal die weltwirtschaftlichen Umbrüche der siebziger und beginnenden achtziger Jahre, zum anderen der Strukturwandel des internationalen Finanzsystems, der das hohe Verschuldungswachstum der Entwicklungsländer ermöglichte und dann zu einem wesentlichen krisenauslösenden Faktor wurde.

> *Weltwirtschaftliche Umbrüche und Anpassungsstrategien der Entwicklungsländer in den siebziger und frühen achtziger Jahren*

Der Übergang der Weltwirtschaft zu langfristig niedrigeren Wachstumsraten, die durch Ölpreisschocks und Rohstoffpreisbaisse verursachten massiven Verluste im internationalen Austauschverhältnis (Terms of trade) und verstärkte Schwankungen von realen Zinssätzen und Wechselkursen lösten bei den erdölimportierenden Entwicklungsländern einen erheblichen außenwirtschaftlichen Anpassungs- und Kreditbedarf aus und hatten ein durchschnittliches Verschuldungswachstum von 20vH pro Jahr zur Folge. Diese verschuldungsintensive Anpassungsstrategie ermöglichte ein (im Vergleich zu den Industrieländern) höheres Wachstum von Investitionen und Sozialprodukt und vor allem in den höher industrialisierten Staaten der Dritten Welt eine partielle Kompensation der außenwirtschaftlichen Erschütterungen durch Erhöhung des Weltmarktanteils ihrer Exporte und durch Importsubstitution. Auch erdölexportierende Länder verschuldeten sich teilweise erheblich, um eine importgestützte Industrialisierungsstrategie zu finanzieren. Bis Ende der siebziger Jahre wurde das hohe Verschuldungswachstum von Schuldnern wie Gläubigern angesichts niedriger, zeitweise negativer Realzinsen, die weit unter dem Wachstum des Sozialprodukts wie des Exports lagen, überwiegend als unproblematisch eingeschätzt und unter dem Aspekt der globalen Wachstumsstabilisierung begrüßt.

Die Risiken dieser Strategie wurden offenbar, als Ende der siebziger Jahre in einer Situation erhöhter handelsmäßiger und finanzieller Verflechtung und Verwundbarkeit das Zusammentreffen steigender Zinssätze mit rückläufigen Exportpreisen und sinkenden Wachstumsraten von Sozialprodukt und Exporten zu einer drastischen Reduzierung der Verschuldungskapazität der Entwicklungsländer führte. Als sich die realen Kreditkosten auf Werte um 20vH erhöhten und gleichzeitig das Leistungsbilanzdefizit der Entwicklungsländer weiter anstieg, nahm auch die Schuldenbelastung – das Verhältnis von Schulden und Schuldendienstzahlungen zu Sozialprodukt und

Exporten – rasch zu. Ein Vergleich der Länder mit Schuldenbedienungsproblemen mit den übrigen Entwicklungsländern zeigt, daß der Umschlag von negativen zu positiven Realzinsen in ersteren infolge der Kombination von steigenden Nominalzinsen und sinkenden Exportpreisen besonders ausgeprägt war, während gleichzeitig die Wachstumsraten von Exporten und Sozialprodukt schon in der Ausgangssituation niedriger waren und in den folgenden Jahren stärker zurückgingen. Dies hatte zusammen mit Schuldenlastindikatoren – die schon 1979 rund doppelt so hoch waren wie in den Ländern ohne spätere Schuldenbedienungsprobleme – zur Folge, daß die Problemschuldner 1981/82 die übliche »Schallgrenze« für internationale Kreditwürdigkeit von 200vH für die Schulden-/Exportquote überschritten.

> *Strukturelle Schwächen und wirtschaftspolitische Fehlentwicklungen in lateinamerikanischen und afrikanischen Ländern mit Schuldenbedienungsproblemen*

Zu Problemschuldnern wurden vor allem Länder in Lateinamerika und im Afrika südlich der Sahara. Dies lag nicht allein an rasch korrigierbaren Fehlern der Wirtschaftspolitik, sondern war Ergebnis struktureller Defizite, verursacht durch eine Entwicklungsstrategie, die schon früher zu wiederkehrenden Zahlungsbilanzproblemen geführt hatte und eine geringe Anpassungsfähigkeit an weltwirtschaftliche Veränderungen mit sich brachte.

Unmittelbar krisenauslösend wirkten in Lateinamerika der Anstieg der realen Kreditkosten, die weltweite Rezession und der abrupte Rückgang neuer Bankkredite, nachdem ab 1978 ein exzessives Verschuldungswachstum durch überbewertete Wechselkurse, überhöhte Budgetdefizite und massive Kapitalflucht gefördert worden war. Die Schuldenkrise entwickelte sich auf der Basis tiefliegender struktureller Defizite lateinamerikanischer Volkswirtschaften: einer einseitig binnenmarktorientierten, importsubstituierenden Industrialisierungsstrategie, einer hohen Ungleichheit von Einkommens- und Vermögensverteilung, weitreichenden staatlichen Interventionen in den Wirtschaftsablauf und einem ineffizienten öffentlichen Sektor im Infrastruktur- und Grundstoffbereich. Ergebnis waren ein nur begrenzt wettbewerbsfähiger, wenig kohärenter und anpassungsfähiger Industriesektor mit hoher Importabhängigkeit und eine Benachteiligung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der agrarischen Exportsektoren. Trotz hoher Wachstumsraten von Investitionen und Sozialprodukt floß offenbar ein erheblicher Teil der Auslandskredite in ineffiziente Projekte oder wurde konsumtiv zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten verwendet. Versuche einer stärkeren Weltmarktöffnung, wie sie in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre vor allem im südlichen Lateinamerika stattfanden, führten trotz vorübergehender Erfolge nicht zu einer dauerhaften Überwindung struktureller Defekte und endeten Anfang der achtziger Jahre ebenfalls in akuten Zahlungsbilanzkrisen.

Die Schuldenkrise im Afrika südlich der Sahara, die bis 1985 zwei

wie vor auf Lateinamerika, wo sie 1983/84 Beträge um 15 Mrd Dollar erreichten, 1985/86 aber drastisch reduziert wurden und Rückzahlungen nicht kompensieren konnten.

In den *Ländern mit Schuldenproblemen* ist die »kooperative Strategie« – gemessen an ihren eigenen Zielsetzungen – bisher weitgehend gescheitert. Der IMF überschätzte die Möglichkeiten der Schuldnerländer, als strukturelle Kapitalimporteure in kurzer Zeit einen von massiven Investitionen abhängigen Strukturwandel in Richtung »verschuldungsarmer« Entwicklungswege mittels eines weltmarktorientierten Anpassungskonzepts zu vollziehen und gleichzeitig umfangreiche Handelsbilanzüberschüsse zur Senkung der Schuldenbelastung zu erzielen. Zwar wurden in einer Reihe von Ländern notwendige wirtschaftspolitische Kurskorrekturen wie Abwertungen, Reduktion exzessiver Budgetdefizite und Verbesserungen der internen Terms of trade zugunsten der Landwirtschaft eingeleitet. Das Hauptziel der IMF-Anpassungsprogramme – nämlich eine normale Zahlungsbilanzfinanzierung ohne IMF-Kredite, Umschuldungen, unfreiwillige Kredite und Zahlungsrückstände – wurde jedoch nicht erreicht, ebensowenig wie ein vertretbares Wachstum von Konsum und Investitionen pro Kopf.

Infolge des niedrigen, zeitweise negativen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts (BIP) sank das Pro-Kopf-Einkommen insbesondere im Afrika südlich der Sahara, aber auch in Lateinamerika, wobei Einkommenseinschränkungen auf Grund von Zinszahlungen an das Ausland und Einbußen bei den Terms of trade

eine wichtige Rolle spielten. Die massive Reduzierung des Leistungsbilanzdefizits nach 1982 kam angesichts von Terms-of-trade-Verlusten in Höhe von 30vH in den beiden Problemregionen und eines vor allem in Afrika geringen Exportwachstums primär durch Importkompression zustande. Binnenwirtschaftlich vollzog sich der Anpassungsprozeß in den Problemländern zu Lasten der Investitionen: Während die Pro-Kopf-Investitionen seit 1981 um mehr als 30vH zurückgingen, sank der durchschnittliche Pro-Kopf-Konsum nur geringfügig unter das Niveau von 1980; allerdings wurden gerade die armen Bevölkerungsschichten durch wachsende Arbeitslosigkeit, Reallohnsenkungen und reduzierte Sozialausgaben besonders hart betroffen. Der rückläufige Anteil der Bruttoinvestitionen am BIP von etwa 25vH (1981) auf Werte um 17vH bedeutete, daß in vielen Ländern die Ersatzinvestitionen nicht einmal ausreichten, um den Kapitalstock zu erhalten: Es fand ein Dekapitalisierungsprozeß statt, der besonders in weiten Teilen Afrikas zu beobachten war, wo die Investitionsquote zeitweise auf weniger als 15vH absank. Die negativen Auswirkungen des Investitionsrückgangs wurden dadurch verstärkt, daß offenbar die mit IMF-Anpassungsprogrammen verbundenen Wirtschaftsreformen bisher nur zu einer geringen Erhöhung der Kapitalproduktivität geführt haben, die überdies teilweise auf eine gestiegene Kapazitätsauslastung und weniger auf eine effizientere Verwendung neuer Investitionen zurückzuführen ist.

Da die Wachstumsraten von BIP und Exporten in den Problem-

Drittel der Länder dieser Region erfaßte, war angesichts des geringen Anteils an der Bankenverschuldung (1982 5vH der langfristigen Bankschulden, 15vH der kurzfristigen Kredite) für die Stabilität der internationalen Kreditmärkte, nicht aber für die betroffenen Länder von untergeordneter Bedeutung, deren Pro-Kopf-Einkommen etwa ein Viertel des lateinamerikanischen Durchschnittseinkommens betrug. Auf Grund des niedrigen Einkommensniveaus, einer sehr hohen außenwirtschaftlichen Verflechtung und Abhängigkeit und eines geringen Diversifizierungs- und Vernetzungsgrades waren die afrikanischen Länder schon in den siebziger Jahren in ihrer Anpassungsfähigkeit an weltwirtschaftliche Veränderungen stark eingeschränkt. Verluste bei den Terms of trade und sinkendes Exportwachstum schlugen sich in einem rückläufigen Pro-Kopf-Einkommen, aber auch einem Wachstum der Schuldenbelastung nieder, das – mit einer Verdoppelung der Schulden-/Exportquote 1978-83 – das Lateinamerika noch übertraf. Die Verschlechterung des weltwirtschaftlichen Umfelds besiegelte das Scheitern einer Entwicklungsstrategie, bei der Wirtschaftswachstum und Industrialisierung im Mittelpunkt standen und eine breitenwirksame Entwicklung von Landwirtschaft und ländlichem Raum insgesamt vernachlässigt wurden. Hohe Einkommensdisparitäten zwischen Stadt und Land, Landflucht, eine rückläufige Nahrungsmittelproduktion und damit eine wachsende Importabhängigkeit waren die Folge. Aber auch der in hohem Maße durch Auslandsverschuldung finanzierte Industrie-sektor war durch eine vergleichsweise geringe Kapitalproduktivität gekennzeichnet: schlecht vernetzte, überbewertete und überdimensionierte Projekte führten weithin zu einer nicht konkurrenzfähigen, unflexiblen und hochgradig importabhängigen Produktionsstruktur.

> *Die »Privatisierung« des Ressourcentransfers in die Dritte Welt und der Bedeutungsverlust des IMF*

Das hohe Wachstum der Bankkredite ermöglichte in den siebziger Jahren die verschuldungsintensive Anpassungsstrategie der Entwicklungsländer von der Angebotsseite her. Die hohe Liquidität der internationalen Finanzmärkte nach der ersten Ölpreiserhöhung (OPEC-Einlagen, geringe Kreditnachfrage der Industrieländer), der intensive Wettbewerb zwischen US-amerikanischen, europäischen und japanischen Banken und hohe Profite bei der Kreditvergabe an Entwicklungsländer bewirkten ein übermäßiges Recycling der Petro-Dollars in höher industrialisierte, aber auch in vom Rohstoffpreissboom profitierende Entwicklungsländer. Wurden 1970 nur rund 15vH des langfristigen Nettokapitalimports dieser Länder mit Bankkrediten finanziert, 85vH dagegen aus öffentlichen Quellen und Direktinvestitionen, so stieg der Bankkreditanteil bis 1983 auf 46vH; hinzu kamen kurzfristige Bankkredite in Höhe von etwa 20vH des langfristigen Kapitalimports Anfang der achtziger Jahre. Der sinkende Anteil von Entwicklungshilfekrediten und Direktinvestitionen und der steigende Anteil variabel verzinslicher Kredite (bis zu 40vH des Nettokapitalimports der großen Schuldnerländer) führten zu einer Verhärtung der durchschnittlichen Kreditkonditionen und einer Verlagerung des Zinsrisikos sowie des Risikos unerwarteter

Veränderungen in der Schuldenbedienungsfähigkeit auf die Schuldnerländer.

Die »Privatisierung« der Zahlungsbilanzfinanzierung der Entwicklungsländer hatte bis Ende der siebziger Jahre eine übermäßige Kreditvergabe, dann jedoch untaugliche und krisenverschärfende Versuche der Banken zur Folge, ihr individuelles Risiko zu senken. Das neue Finanzierungsinstrument variabel verzinslicher Konsortialkredite und die mangelhaften Informationen über die länder- wie bankmäßige Kreditkonzentration förderten unzureichende Bonitätsprüfungen und Parallelverhalten der Banken. Die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der Schuldnerländer wurde angesichts der zunächst geringen Zunahme der Schuldenbelastung überschätzt und der systematische negative Einfluß der weltwirtschaftlichen Veränderungen nach 1978 auf die Schuldnerländer nicht antizipiert. Die positive Einschätzung der Recycling-Funktion der Banken durch die Regierungen der Industrieländer und die verspätete Reaktion der Aufsichtsbehörden auf die wachsende Exponiertheit vor allem der US-Großbanken gegenüber einer kleinen Zahl hochverschuldeter Entwicklungsländer förderten bei den Banken die Erwartung, im Falle schwerwiegender Zahlungsprobleme durch »Kreditgeber der letzten Instanz« wie die Zentralbanken und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) unterstützt zu werden. Überdies galt der IMF als Garant der Zahlungsfähigkeit von Entwicklungsländern.

Die weltweite Rezession, der Beinahe-Bankrott Polens 1981, die Zahlungsprobleme Argentiniens im Falkland-(Malwinen-)Konflikt und das mexikanische Schuldenmoratorium Mitte 1982 bewirkten eine allgemeine Vertrauenskrise auf den internationalen Finanzmärkten und einen drastischen Rückgang der Kreditvergabe-bereitschaft der Banken. Die Verweigerung von Anschlußkrediten trug, da sich alle Banken so verhielten, ebenso wie die Verkürzung von Kreditlaufzeiten, die Erhöhung von Zinsaufschlägen und die Vereinbarung variabel verzinslicher Kredite – durchaus rational aus der Sicht jeder einzelnen Bank – wesentlich zur Verschärfung und raschen Ausbreitung der Krise bei.

Der Strukturwandel in den Nord-Süd-Kreditbeziehungen war mit einem Bedeutungsverlust des IMF als einer Institution verbunden, die durch konditionierte Zahlungsbilanzkredite zu einer Vermeidung von Zahlungsbilanzproblemen beitragen soll. Entwicklungsländer mit Zugang zu den internationalen Finanzmärkten vermieden den Gang zum IMF, doch auch in afrikanischen Ländern mit niedrigem Einkommen, die den IMF mangels alternativer Kreditquellen weit überdurchschnittlich in Anspruch nahmen, erwiesen sich seine Programme als wenig wirksam. Überdies waren die Mitte der siebziger Jahre quantitativ bedeutsamen Formen der Kreditvergabe durch den IMF (Ölfazilitäten, kompensatorische Finanzierungsfazilität) nur an geringe wirtschaftspolitische Auflagen gebunden.

Die verspäteten Versuche des IMF, mit neuen Kreditfazilitäten und revidierten Konditionen eine aktivere Rolle zu spielen, wurden bis zum Ausbruch der Schuldenkrise von keiner Seite unterstützt.

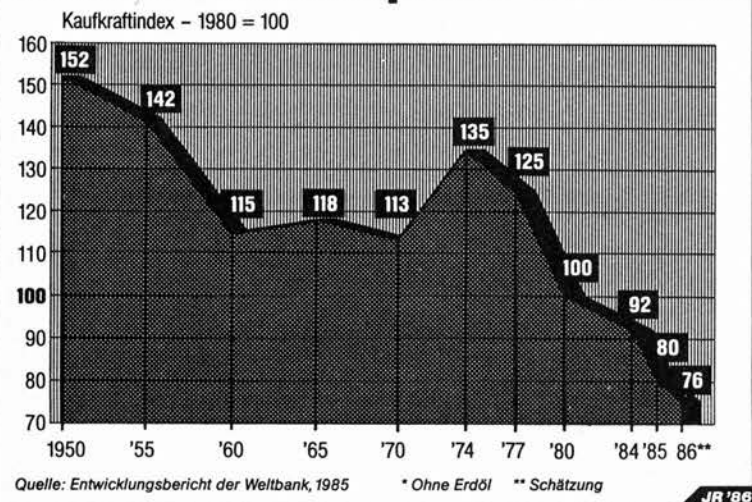
regionen durchgängig unter dem Realzins lagen, konnte trotz der drastischen Senkung des Leistungsbilanzdefizits und eines wachsenden negativen Nettotransfers (in Höhe des Überschusses der Leistungsbilanz ohne Zinszahlungen) keine Senkung der Schuldenbelastung erzielt werden. Überdies stieg die Relation zwischen Leistungsbilanz und Exporten 1986 in den Problemländern wieder fast auf das Niveau von 1983 und wird vermutlich nur langsam zurückgehen. Der Umschlag in der Relation zwischen Zins und Wachstum war in den Ländern ohne Schuldenprobleme weit weniger ausgeprägt; er führte zwar ebenfalls nach 1981 zu einem Anstieg der Schuldenlastindikatoren, aber auf wesentlich niedrigerem Niveau, so daß einschneidende Anpassungsmaßnahmen vermieden werden konnten. Lateinamerika erwirtschaftete im Rahmen wenig veränderter Produktionsstrukturen ab 1982/83 einen Nettotransfer an die Banken, der 1985 rund 20vH der Exporte ausmachte, ohne daß eine Schuldenkonsolidierung und eine Überwindung der Wachstumskrise erreicht worden wären. Zwar sank die Schuldendienstquote infolge sinkender Zinsen von über 50 auf 45vH, beträgt damit aber immer noch mehr als das Doppelte der vor Ausbruch der Krise als kritische Grenze angesehenen Höhe von 20vH. Die Relation der Schulden zum BIP und insbesondere zu den Exporten stieg erheblich an – letztere wird für 1987 auf etwa 370vH geschätzt. Eine nennenswerte Repatriierung von Fluchtkapital beziehungsweise Steigerung von Direktinvestitionen fand unter diesen Bedingungen nicht statt. Die »Schuldendienstökonomie«

Lateinamerikas waren gekennzeichnet durch eine geringe Berechenbarkeit der finanziellen Rahmenbedingungen, eine hohe Verwundbarkeit durch weltwirtschaftliche Veränderungen sowie intern durch einen häufigen Kurswechsel der Wirtschaftspolitik. Phasen rezessiver Stabilisierungspolitik wurden auf Grund innenpolitischer Widerstände unterbrochen durch kurzfristige Wachstumsschübe. Mehrfach revidierte Umschuldungsvereinbarungen, die Nichterfüllung wirtschaftspolitischer Vorgaben von IMF-Anpassungsprogrammen und periodisch aufbrechende Konflikte mit den Gläubigern waren die Folge.

Auch Afrika südlich der Sahara hat – erzwungen durch die Reduzierung des Netto-Kapitalimports auf weniger als die Hälfte der Zuflüsse von 1980-82 – 1984/85 einen negativen Nettotransfer an private Kreditgeber erwirtschaftet, ohne damit eine sinkende Schuldenbelastung erzielen zu können: Nicht nur Schulden-/BIP- und Schulden-/Exportquote stiegen, sondern auch die Schuldendienstquote erhöhte sich auf über 30vH – ein Ergebnis der ungünstigen Exportentwicklung, aber auch rasch steigender Zins- wie Tilgungszahlungen. Dies hängt einmal mit dem hohen Anteil nicht umschuldungsfähiger Kredite multilateraler Institutionen wie Weltbank und IMF zusammen, aber auch mit der mangelnden Konzessionsbereitschaft öffentlicher Gläubiger.

1986 waren Anzeichen einer Beendigung der langfristigen Regression in Afrika zu verzeichnen, insbesondere ein Anstieg der Nahrungsmittelproduktion pro Kopf, deren langfristiger Rück-

Verfall der Rohstoffpreise* 1950-1985



gang sich 1980-84 auf 2vH jährlich beschleunigt hatte. Ungeachtet dieser positiven Ansätze und einer kleinen Zahl anscheinend erfolgreicher wirtschaftspolitischer Reformen hat bisher kein afrikanisches Land mit Schuldenproblemen eine Normalisierung seiner Zahlungsbilanzsituation erreicht und einen dauerhaften Wachstumsprozeß einleiten können. Angesichts der ungünstigen Perspektiven für die Weltrohstoffmärkte und der Tiefe der afrikanischen Entwicklungskrise wird die Schuldenbelastung des subsaharischen Afrika weiter steigen, sofern nicht weitreichende Schuldenerleichterungen vereinbart werden.

Die Schwachpunkte der kooperativen Strategie

Das internationale Schuldenmanagement der letzten fünf Jahre unter der Ägide des IMF scheiterte auf Grund von Fehleinschätzungen in mehreren Bereichen:

- überoptimistische Beurteilung der für das Verschuldungsproblem zentralen weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- Mängel im Anpassungskonzept des IMF,
- Überschätzung der Anpassungskapazität der Problemschuldner,
- unrealistische Annahmen über die Kooperationsbereitschaft von Banken.

Die anfänglich vom IMF entwickelten mittelfristigen Szenarien der Verschuldungssituation kamen vor allem infolge einer Überschätzung der Exportmöglichkeiten von Schuldnerländern zu dem Ergebnis, daß bei einem vorübergehend negativen Nettotransfer eine rasche Senkung der Schuldenlastindikatoren möglich sein werde. Das niedrige Wachstum in den Industrieländern, technologische Veränderungen, zunehmende Handelshemmnisse und interne exportbeschränkende Faktoren in den Schuldnerländern erklären das geringe Exportwachstum, insbesondere aber den nicht antizipierten Rohstoff- und Ölpreisverfall von 33 beziehungsweise 57vH gegenüber Industriegüterpreisen. Dies führte trotz sinkender Zinsen auf den internationalen Kapitalmärkten dazu, daß sich nach einer deutlichen Verbesserung 1984 die Schere zwischen dem Realzinssatz und den Wachstumsraten von BIP und Exporten erneut öffnete.

Auch Mängel im Anpassungskonzept des IMF haben dazu beigetragen, daß die Zahl erfolgreicher Anpassungsprogramme klein war, die Zahl von Programmrevisionen oder -unterbrechungen dagegen anstieg. Obwohl zweifellos, wie vom IMF betont, weltwirtschaftliche Faktoren, finanzielle Engpässe, zu lange aufgeschobene Anpassungsmaßnahmen und das fehlende politische Engagement für Wirtschaftsreformen in den Schuldnerländern für einen Teil der Mißerfolge verantwortlich zu machen sind und der Handlungsspielraum des Fonds durch begrenzte Mittel und den kurzfristigen Charakter seiner Kredite eingeschränkt ist, verweisen seine Kritiker auf die geringe Wirksamkeit seiner wirtschaftspolitischen Auflagen auch schon in den sechziger und siebziger Jahren, die sie auf konzeptionelle Män-

gel zurückführen. Der IMF wird kritisiert wegen der unzureichenden Flexibilität der Konditionen hinsichtlich unterschiedlicher Ursachen von Zahlungsbilanzproblemen sowie von (vor allem in Niedrigeinkommensländern bedeutsamen) strukturellen und institutionellen Beschränkungen der Anpassungsfähigkeit. Ferner wird die Überbetonung einer kurzfristigen und an starren Leistungskriterien orientierten restriktiven Nachfragesteuerung kritisiert, die hohe Wachstums- und Beschäftigungsverluste impliziert und die strukturelle Anpassung behindert. Dem IMF wird auch, etwa vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), die Vernachlässigung verteilungspolitischer Gesichtspunkte, insbesondere das Fehlen von Maßnahmen zum Schutz der ärmsten Bevölkerungsschichten, vorgeworfen. Demgegenüber verweist der Fonds auf die Verantwortlichkeit der Schuldnerländer, auf mutmaßliche positive ›Durchsickereffekte‹ seiner allgemein effizienzfördernden Maßnahmen und die mit landwirtschaftlichen Preiserhöhungen und Abwertungen verbundenen Verbesserungen der internen Terms of trade zwischen Land und Stadt. Dies sagt jedoch noch nichts darüber aus, in welchem Maße die Situation der ärmsten ländlichen Bevölkerung verbessert wird und zu welchen Konsequenzen Abwertungen und öffentliche Budgeteinschränkungen bei den urbanen Unterschichten führen.

Schließlich wird die unzureichende Berücksichtigung der internationalen Dimension des Verschuldungsproblems bemängelt. Zwar konstatiert und beklagt der IMF die ungenügende finanzielle Unterstützung von Schuldnerländern, die Wirtschaftsreformen einleiten, durch die Banken; er hebt auch die Folgen des Protektionismus, von wirtschaftspolitischen Fehlentwicklungen in den Industrieländern und der Instabilität des internationalen Währungssystems für die Verschuldungslage der Dritten Welt hervor. Trotzdem geht er bis heute davon aus, daß die Schuldnerländer noch genügend Spielraum besitzen, um durch verstärkte Exportorientierung, die Reduktion von Budgetdefiziten und die Mobilisierung von Investitionen mittelfristig eine Senkung ihrer Schuldenbelastung erreichen zu können.

Die kooperative Strategie des IMF beruht schließlich auch auf der unzutreffenden Annahme, die labile Interessenskonvergenz von Gläubigern und Schuldnerländern gewährleiste deren anhaltende Kooperationsbereitschaft, bis das Krisenmanagement von normalen Kreditbeziehungen abgelöst werden könne. Diese Interessenskonvergenz ist jedoch in den letzten Jahren sowohl innerhalb des Gläubigerkartells als auch zwischen Gläubiger- und Schuldnerländern brüchiger geworden. Zunächst waren vor allem die großen US-Banken an einer Aufrechterhaltung der Zinszahlungen und damit auch ausreichenden defensiven Neukrediten im Rahmen von Umschuldungspaketen interessiert. Die Einbindung von weniger exponierten Regionalbanken wurde jedoch in den letzten Jahren immer schwieriger und auch bei den Großbanken sank die Bereitschaft zur Neukreditvergabe im Zuge der Verbesserung ihrer Bilanzstruktur und angesichts der sinkenden Wahrscheinlichkeit, eine Teilabschreibung von Problemkrediten vermeiden zu können.

Auch die Bereitschaft der Schuldnerländer, auf einseitige Maßnahmen der Zahlungsverweigerung zu verzichten, ging zurück, als eine rasche Überwindung der Schuldenprobleme immer unwahrscheinlicher wurde. Die hohen ökonomischen und politischen Kosten der Schuldenbedienung, der massive negative Nettotransfer der Großschuldnerländer, durch den die wichtigste ökonomische Sanktionsmöglichkeit der Gläubiger (Ausschluß von den Kreditmärkten) außer Kraft gesetzt wird, eher pessimistische Erwartungen über künftige Entwicklungsmöglichkeiten und die geringe Kreditvergabebereitschaft der Gläubiger haben zwar bisher nicht zur Bildung eines aggressiven Schuldnerkartells geführt, wohl aber den schleichend Bankrott immer häufiger werden lassen. Dies wird auch dadurch gefördert, daß die Wahrscheinlichkeit einer Beschlagnahmung von Privatkonten in Industrieländern als gering eingeschätzt und daß bezweifelt wird, daß sich etwa Banken in den Industrieländern im Falle einer Zahlungsverweigerung gegen die Exportinteressen im ei-

genen Land durchsetzen und einen wirksamen Ausschluß von Handelskrediten erreichen könnten. Dies ist um so weniger wahrscheinlich, je größer die Zahl der Schuldnerländer wird, die einseitige Maßnahmen ergreifen.

Perspektiven und Lösungsstrategien

Politische Auseinandersetzungen um das Verschuldungsproblem – Weiterentwicklung der »kooperativen Strategie«

Die Politisierung der Schuldenkrise setzte 1984 mit der Erklärung von Quito und der Gründung der Cartagena-Gruppe ein, in der sich zwölf lateinamerikanische Länder zusammenschlossen, um ihre Verhandlungsmacht gegenüber dem »Gläubigerkartell« zu stärken. Dies war eine Konsequenz der allmählich spürbar werdenden Anpassungslasten in den Schuldnerländern, deren Zahlungsprobleme durch die harten Umschuldungsbedingungen 1982/83 und den erneuten Zinsanstieg noch verschärft wurden. Die Cartagena-Gruppe stellte weder ihre Zahlungsverpflichtungen noch das Prinzip der fallweisen Regelung in Frage, forderte aber generelle Umschuldungsrichtlinien und Konzessionen von den Gläubigern, insbesondere eine Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit etwa durch Festlegung einer Obergrenze für die Schuldendienstquote.

Obwohl keine gemeinsame Front der lateinamerikanischen Problemschuldner zustande kam, da insbesondere Großschuldner wie Mexiko, Brasilien und Venezuela mit viel Verhandlungsmacht sich von einem bilateralen Vorgehen und konziliantem Verhalten eine raschere Wiedererlangung ihrer Kreditwürdigkeit versprachen, kann der Übergang zu mehrjährigen Umschuldungsvereinbarungen (MYRAs) zur Belohnung anpassungsbereiter Schuldnerländer als begrenzter Erfolg angesehen werden, der vor dem Hintergrund günstigerer weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu einer vorübergehenden Verbesserung des politischen Klimas zwischen Schuldner und Gläubigern führte. Das MYRA-Konzept, das überdies von Banken, besonders aber öffentlichen Gläubigern sehr restriktiv gehandhabt wurde, führte jedoch nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Schuldenlage.

Die einseitige Schuldendienstbegrenzung Perus auf 10 vH seiner Exporterlöse, der Aufruf Fidel Castros zu einem generellen Zahlungsboykott, die reduzierte Kooperationsbereitschaft bisher konzilianter Großschuldner wie Mexiko und Brasilien, der Ruf afrikanischer Länder nach einer internationalen Schuldenkonferenz und Schuldenerleichterungen wie auch die Beeinträchtigung US-amerikanischer Exporte und anhaltende Befürchtungen um die Situation der Banken bildeten den Hintergrund für die Schuldeninitiative des US-Finanzministers James Baker im Herbst 1985. Der Baker-Plan sah eine konzertierte Aktion der Gläubiger zugunsten 15 hochverschuldeter Länder vor, deren Wirtschaftswachstum durch vermehrte Bankkredite und eine stärkere Einschaltung der Weltbank in Gang gebracht werden sollte, sofern sie Bemühungen zur strukturellen Anpassung unter IMF- und Weltbankkontrolle fortsetzten. Der Baker-Plan als Weiterentwicklung der »kooperativen Strategie« wird zwar zumindest auf der rhetorischen Ebene von IMF, Weltbank, Banken und manchen Industrieländer-Regierungen nach wie vor als einzig realistische Schuldenstrategie bezeichnet; realisiert wurde er jedoch nur in einzelnen Fällen. Weder Banken noch öffentliche Gläubiger (Exportkreditversicherer, Regierungen der Industrieländer) waren zu ausreichenden Neukrediten bereit, und in den Entwicklungsländern verstärkten sich Forderungen nach einer einvernehmlichen Teilabschreibung von Problemkrediten, was in den UN-Organisationen, aber zum Teil auch in den Industrieländern – etwa im US-Kongress – ein positives Echo fand.

Die Brüchigkeit des internationalen Schuldenmanagements wurde in den letzten Monaten durch die Zunahme einseitiger Maßnahmen lateinamerikanischer (Brasilien, Ecuador, Bolivien), aber auch afrikanischer (Sudan, Zaire, Sambia, Côte d'Ivoire) Länder ebenso dokumentiert wie durch das monatelan-

ge Tauziehen um neue Finanzierungspakete für Mexiko, die Philippinen und Argentinien. Der Trend der aktuellen Diskussion geht in Richtung einer einvernehmlichen Teilabschreibung beziehungsweise einer Bindung der Schuldendienstzahlungen an Indikatoren der Zahlungsfähigkeit. Die Vorschläge enthalten Elemente einer an Auflagen gebundenen partiellen Abschreibung, beispielsweise unter Einschaltung einer multilateralen Schuldenagentur als Teil des IMF oder der Weltbank.

Gegenwärtig zeichnen sich zwei unterschiedliche Tendenzen im Umgang mit den Bankschulden der Hauptschuldnerländer mit mittlerem Einkommen einerseits und den Schulden der afrikanischen Niedrigeinkommensländer andererseits ab. Die Banken sind in wachsendem Maße bereit, erhebliche Verluste hinzunehmen, um die Bilanzen von Problemkrediten zu entlasten. Diesem Ziel dienen Rücklagenbildung auch bei den US-Großbanken und Maßnahmen wie der Verkauf von Bankforderungen auf Sekundärmärkten, die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital (Schuldenswaps) oder in Wertpapiere (Ausstiegssanleihen), wobei Abschläge oder Zinskonzessionen hingenommen werden. Dies macht die Banken weniger verwundbar durch einseitige Zahlungsverweigerung, erhöht aber auch den finanziellen Spielraum für eine Vergleichslösung.

Eine deutliche Annäherung von Schuldner und Gläubigern ist in der Frage von Schuldenerleichterungen für afrikanische Niedrigeinkommensländer festzustellen. Die von der UN-Wirtschaftskommission für Afrika im Januar 1987 wie auch von der Gruppe der 24 (der Interessenvertretung der Entwicklungsländer in währungspolitischen Fragen) bekräftigte Forderung nach Schuldenerleichterungen in Form von Umwandlung in Zuschüsse beziehungsweise niedrigverzinsliche Kredite und nach verbesserten Umschuldungskonditionen fand einen Widerhall beim Pariser Club, der auf der Frühjahrstagung der Bretton-Woods-Institute die Bereitschaft bekundete, mit den ärmsten afrikanischen Ländern Konzessionen (Zinssenkung unter Marktniveau, Fristenverlängerung) auszuhandeln.

Elemente einer tragfähigen Schuldenstrategie

Eine Beurteilung der Angemessenheit und Tragfähigkeit von Lösungsstrategien hängt entscheidend davon ab, ob die anhaltenden Probleme mit der Schuldenbedienung als Liquiditäts- oder als Insolvenzprobleme einzuschätzen sind. Diese Frage jedoch läßt sich nur vor dem Hintergrund bestimmter Szenarien entscheiden, die Annahmen über das weltwirtschaftliche Umfeld, das Verhalten von Gläubigern und die Anpassungsstrategien von Schuldnerländern enthalten.

Stichwort »Insolvenz«

Insolvenz, also die dauerhafte Zahlungsunfähigkeit eines Landes im Unterschied zu vorübergehender Illiquidität, läßt sich formal als eine Situation beschreiben, in der die Auslandsschuld den abgezinsten Wert der maximal erzielbaren künftigen Leistungsbilanzüberschüsse übersteigt. Liegt die Wachstumsrate dieser Überschüsse über dem Zinssatz, so existiert kein Insolvenzproblem, wohl aber im umgekehrten Fall. Diese Definition zeigt, daß die umstrittene Frage der Insolvenz zum einen nur im Kontext von Annahmen über unsichere weltwirtschaftliche Entwicklungen wie Zinssatz, Welthandelwachstum, Terms of trade und so fort zu beantworten ist; zum anderen steckt hinter dem Konzept der »maximal erzielbaren« Leistungsbilanzüberschüsse die normative Frage, welche Wohlstandseinbußen eine Regierung der Bevölkerung zumuten kann und will, um die Auslandsschulden zu bedienen und um Leistungsbilanzdefizit und Schuldenlast zu senken. Damit ist auch die Zahlungswilligkeit, also die Abwägung von Nutzen und Kosten einer Zahlungsverweigerung, angesprochen – und diese hängt wiederum von der weiteren Kreditvergabebereitschaft der Gläubiger ab.

Im Rahmen eines »Liquiditätskrisen-Szenarios« könnte für die Mehrheit der Problemschuldner das Exportwachstum auf Grund eines steigenden Welthandelwachstums, einer Erholung der Rohstoffpreise und sinkender Zinsen über den Zinssatz auf Auslandsschulden steigen, so daß eine Reduzierung der Schuldenbelastung bei einem akzeptablen Wachstum und ohne Rückgriff auf einen längerfristig negativen Nettotransfer möglich ist. Die angemessene Schuldenstrategie besteht in diesem Kontext

in der Bereitstellung ausreichender Neukredite und in Umschuldungen zur Unterstützung des Anpassungsprozesses. Dies kann durch Sonderregelungen, wie sie etwa für die ärmsten Entwicklungsländer (LLDCs) schon bestehen, ergänzt werden.

Das bisher praktizierte Schuldenmanagement ist konzeptionell dem Liquiditätskrisen-Szenario zuzurechnen. Dies gilt für die »kooperative Strategie«, MYRAs, Kofinanzierungen von Weltbank und Geschäftsbanken, den Baker-Plan wie auch die jüngste japanische Initiative zur Erhöhung des Kapitalexports in die Entwicklungsländer. Derartige Ansätze stellen eine Verbesserung für Länder an der Grenze zwischen Illiquidität und Insolvenz dar, da der Spielraum für eine wachstumsorientierte Anpassung bei reduziertem negativem Nettotransfer ermöglicht wird. Liegt dagegen Insolvenz vor, so wird die Schuldenbelastung durch Neukredite weiter erhöht. Ein verstärktes Engagement multilateraler Finanzinstitutionen in bei Banken verschuldeten Problemländern bedeutet überdies, daß eine Substitution defensiver Bankkredite zur Absicherung von Altschulden stattfindet. Dies fördert eine Verlustsozialisierung auf internationaler Ebene und senkt die multilaterale Kreditvergabe an ärmere Entwicklungsländer.

Die weltwirtschaftliche und die interne Situation der Problemschuldnerländer entsprach in den letzten Jahren eher einem »Insolvenzkrisen-Szenario«: Ein Realzinsniveau, das das Exportwachstum in den Schuldnerländern übersteigt, führt zu steigender Schuldenbelastung trotz hoher Handelsbilanzüberschüsse. Die Kreditvergabebereitschaft der Banken sinkt, die Anreize in den Schuldnerländern zur Zahlungsverweigerung nehmen zu. Ein derartiges Szenario erfordert eine Vergleichslösung, also eine Reduzierung des Gegenwartswerts der Schuld etwa durch Teilabschreibung, Zinssenkung unter das Marktniveau, Umwandlung in Eigenkapital oder Konversion von Bankschulden über eine Schuldenagentur.

Derartige Vergleichslösungen haben sich gewissermaßen spontan vor allem in Form sogenannter Schuldenswaps entwickelt, deren Beitrag jedoch quantitativ begrenzt und auf höher industrialisierte Länder beschränkt ist. Der Schuldenswap, bei dem ein ausländischer Investor mit Abschlag einen Problemkredit kauft und für Investitionen im Schuldnerland zu einem günstigen Kurs Inlandswährung erhält, hat für das Schuldnerland neben der Reduzierung des Schuldenbestandes den Vorteil einer stärkeren Bindung des Kapitaldienstes an die Wirtschaftsentwicklung. Der Mobilisierungseffekt für Direktinvestitionen dürfte jedoch begrenzt sein; überdies würde eine sehr starke Ausweitung von Direktinvestitionen zur Schuldenkonsolidierung auch negative strukturelle Effekte im Schuldnerland haben und interne Widerstände auslösen.

Geht man davon aus, daß derartige Vergleichslösungen über den Markt nicht ausreichen werden, so stellt sich die Frage nach der Beurteilung weitergehender Reformen wie Schuldenkonversion über eine internationale Institution oder ein Teilschuldenerlaß etwa im Pariser Club. Gegner von Vergleichslösungen unter Einbeziehung öffentlicher Gläubiger und multilateraler Finanzinstitutionen verweisen auf negative Anreize für Schuldnerländer und Banken und Gerechtigkeitsprobleme bei der Lastenteilung. Die negativen Anreize für Schuldnerländer lassen sich dadurch senken, daß Schuldenerleichterungen auf der Basis genereller Richtlinien fallweise ausgehandelt und an Auflagen gebunden werden, um eine künftig tragfähige Verschuldung sicherzustellen. Eine derartige »verschuldungsarme« Anpassungsstrategie müßte auf einer breitenwirksamen Binnenmarktentwicklung insbesondere im ländlichen Raum und einer komplexen Industrialisierungsstrategie basieren, die zwar Weltmarktnischen ausnützt, aber stärkeres Gewicht auf Binnen- und Regionalmärkte legt. Der wesentliche Unterschied zum IMF- beziehungsweise Weltbank-Ansatz liegt darin, daß sie Änderungen in Einkommens- und Vermögensverteilung und eine aktive staatliche Entwicklungs-, Industrie- und Technologiepolitik umfaßt, während im weltmarktorientierten Konzept Fragen der Verteilung und der ökonomischen Macht in der Tendenz ausgeklam-

mert und die positiven Effekte verstärkter marktwirtschaftlicher Steuerung überschätzt werden. Der negative Effekt von Vergleichslösungen auf die künftige Kreditvergabe der Banken kann dadurch gesenkt werden, daß Schuldenrestrukturierung und Anschlußkredite simultan ausgehandelt werden und die Banken einen Teil der Schulden in ihrem Portefeuille behalten müssen. Im übrigen würde eine Vergleichslösung, die im Gegensatz zum permanenten Krisenmanagement eine wirtschaftliche Erholung ermöglicht, langfristig auch die Kreditwürdigkeit positiv beeinflussen. Das Problem der Gerechtigkeit stellt sich weniger bei Vergleichslösungen zwischen öffentlichen Gläubigern und ärmeren Schuldnerländern als bei einer durch Steuermittel finanzierten Konversion von Bankschulden. Da die Schuldner in den vergangenen Jahren die Hauptlast der Schuldenkrise zu tragen hatten und Banken, aber auch Exportkreditversicherer — man denke an die staatlichen Garantien aus Exportinteresse für die Finanzierung entwicklungspolitisch sinnloser Vorhaben — zur Entstehung der Krise beigetragen haben, wäre eine stärkere Belastung der Gläubiger durchaus angemessen. Die mit Vergleichslösungen verbundenen Verluste sollten möglichst den Bankaktionären angelastet und etwaige Liquiditäts- und Stabilitätsprobleme durch Zentralbanken kompensiert werden.

Bei einer Vergleichslösung für öffentliche Kredite wird der Steuerzahler in den Industrieländern belastet, und es besteht die Gefahr einer Entschuldung reicherer Länder zu Lasten der Entwicklungshilfe. Das Problem der Konzentration öffentlicher bilateraler und multilateraler Mittel auf Problemschuldner stellt sich jedoch auch beim gegenwärtig praktizierten Schuldenmanagement, das ebenfalls finanzielle Mittel bindet, ohne jedoch zu einer tragfähigen Lösung zu führen.

Insgesamt sind Vergleichslösungen unter dem Aspekt der Schadensbegrenzung zu sehen, und ihre Kosten müssen mit den Kosten des Status quo verglichen werden: Permanente Schuldenkonflikte, vermehrte einseitige Maßnahmen und schließlich ad hoc vorgenommene Teilabschreibungen wären unvermeidlich. Die Kosten einer derartigen Strategie für das internationale System liegen wohl weniger in der Gefahr eines Zusammenbruchs des Finanzsystems als in erhöhten, durch das ständige Krisenmanagement bedingten Unsicherheiten der außenwirtschaftlichen Beziehungen, einer Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Schuldnerländer und schließlich in den negativen Auswirkungen auf den Welthandel und auf die politischen Beziehungen zwischen Schuldnerländern und Industrieländern insgesamt.

Empirische Analysen und statistische Materialien

zum Verschuldungsproblem und zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung finden sich insbesondere in den periodischen Berichten verschiedener internationaler Organisationen (vgl. auch Karl Wohlmuth, Die Weisen von Washington, New York und Genf. Wirtschaftsberichterstattung im UN-System — eine Grundlage für die Weltwirtschaftspolitik?, VN 1/1984 S.11ff.). Die »World Debt Tables« und der jährliche »World Development Report« (von Anfang an auch deutsch) werden von der Weltbank herausgegeben; »World Economic Outlook«, »International Capital Markets« (seit 1980) und »Recent Multilateral Debt Restructurings with Official and Bank Creditors« (seit 1983) vom Internationalen Währungsfonds; der »Trade and Development Report« von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen; »Financing and External Debt of Developing Countries« von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und »Economic and Social Progress in Latin America« von der Interamerikanischen Entwicklungsbank.

Weiterführende Literatur

B. Balassa et al., Toward Renewed Economic Growth in Latin America, Mexico City 1986; C. F. Bergsten et al., Bank Lending to Developing Countries: The Policy Alternatives, Washington 1985; Wohin geht die Entwicklungspolitik? Sonderheft der »Vierteljahresberichte« (Hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung), Nr. 105 (September 1986); H. Giersch (Hrsg.), The International Debt Problem. Lessons for the Future, Tübingen 1986; A. Gutowski et al., Indebtedness and Growth in Developing Countries, Hamburg 1986; C. Lancaster/J. Williamson, African Debt and Financing, Washington 1986; H. Lever/C. Huhne, Debt and Danger, Harmondsworth 1985; U. E. Simonis (Hrsg.), Externe Verschuldung — Interne Anpassung, Berlin 1984.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Mittelamerika: Dauerkonflikt beansprucht mehrere Hauptorgane der Vereinten Nationen — Nicaraguas Präsident Ortega vor dem Sicherheitsrat — Vetos der Vereinigten Staaten — Gemeinsame Initiative von UNO und OAS (20)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1985 S.120f. fort. Vgl. auch den Bericht in VN 4/1986 S.142f. zum Urteil des Internationalen Gerichtshofs.)

Mehr als ein Jahr ist vergangen, seit am 26. Juni 1986 die Außenminister der seit Anfang 1983 um eine Vermittlungslösung der mittelamerikanischen Krise bemühten Contadora-Gruppe — Kolumbien, Mexiko, Panama und Venezuela — UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar ihre Neufassung des Entwurfs der »Contadora-Akte über Frieden und Zusammenarbeit in Mittelamerika« (Text: UN Doc. A/40/1136-S/18184 (Annex II) v.2.7.1986) übergaben. Rückhalt hatten sie in der Unterstützungsgruppe — Argentinien, Brasilien, Peru und Uruguay —, doch blieb ihrer Initiative angesichts der tiefgreifenden Gegensätze in der Region und des Einwirkens der Vereinigten Staaten der Erfolg versagt. Ein Jahr nach Vorlage dieses Contadora-Entwurfs, Ende Juni 1987, sollte nach den Gipfelkonferenzen vom Januar und Mai 1986 ein neuerliches Treffen der Präsidenten der fünf mittelamerikanischen Länder — Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua — im guatemalteckischen Esquipulas eine neue Phase in den nachbarlichen Beziehungen einleiten, kam dann aber doch nicht zustande. Die direkten Kontakte zwischen den Hauptbeteiligten USA und Nicaragua im mexikanischen Manzanillo waren schon Anfang 1985 zu Ende und wurden seither nicht wieder aufgenommen.

Den Vereinigten Staaten wurde mit dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 27. Juni 1986 bescheinigt, daß sie durch die Unterstützung der gegen die Regierung in Managua kämpfenden Contras das völkerrechtswidrige Interventionsverbot mißachtet und sich weiterhin der Verletzung der Souveränität Nicaraguas und des Gewaltverbots schuldig gemacht haben. Somit waren in letzter Zeit die meisten Hauptorgane der Vereinten Nationen mit dem mittelamerikanischen Dauerkonflikt befaßt: Fünfmal trat seit Mitte 1985 auf Antrag Nicaraguas der Sicherheitsrat zusammen; die 41. Generalversammlung äußerte sich in mehreren Entschlüssen zum Thema, und der Generalsekretär führte nicht nur seine Berichts- und Vermittlungstätigkeit fort, sondern begab sich im Januar 1987 auch selbst in die Krisenregion. Ein Schlaglicht auf die bedrückende Situation vor Ort wirft die Tatsache, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) Anfang dieses Jahres mehr als

125 000 Flüchtlinge in der Region zu betreuen hatte.

I. Zum zehnten Mal seit Entstehung des Konflikts in und um Mittelamerika Anfang 1982 verlangte Nicaragua am 6. Dezember 1985 ein dringliches Zusammentreten des Sicherheitsrats. Die Debatte fand vom 10. bis zum 12. Dezember 1985 statt.

Im Rat beklagte Nicaraguas damaliger Botschafter Tinoco, daß die Vereinigten Staaten durch die Lieferung von SAM-7-Boden-Luft-Raketen an die Contras die Region weiter destabilisierten und zusätzlich die zivile Luftfahrt bedrohten. Für die USA bestritt Botschafter Walters Herkunft und Lieferung der Raketen durch die Vereinigten Staaten. Er verwies auf die Ausrüstung der sandinistischen Streitkräfte mit zwölf modernsten MI-24-Kampfhubschraubern und auf Waffenhilfe an Nicaragua im Wert von 500 Mill US-Dollar durch die Sowjetunion. Dieser Aufrüstung könne kein Anrainerstaat widerstehen. Schließlich belegte die Tatsache, daß etwa 20 000 Nicaraguaner im bewaffneten Widerstand gegen die Sandinisten stünden, daß die Contras keine Söldner, sondern patriotisch motivierte Widerstandskämpfer seien. Nicaragua mißbrauche zudem beständig den Sicherheitsrat als Propagandaforum gegen die Vereinigten Staaten.

In der Debatte des Sicherheitsrats äußerte Indien für die Gruppe der Blockfreien seine wachsende Beunruhigung angesichts des Verstoßes der USA gegen das Nichteinmischungsprinzip. Es verwies auf die Resolutionen 530 (Text: VN3/1983 S.100) und 562 (Text: VN4/1985 S.133f.). Neben den Blockfreien forderten auch Mexiko und Peru die Rückkehr aller Konfliktbeteiligten zum Contadora-Friedensprozeß.

Nicaraguas Nachbarstaaten Honduras und Costa Rica verurteilten die Aufrüstung in Nicaragua und bestritten, Lager der Konterrevolutionäre auf ihrem Territorium zu dulden.

II. Am 27. Juni 1986 erfolgte ein erneuter (der elfte) Antrag Nicaraguas auf Einberufung des Sicherheitsrats.

Während der Debatte im Rat vom 1. bis zum 3. Juli verurteilte Nicaragua die am 25. Juni vom US-Repräsentantenhaus bewilligte 100-Mill-Dollar-Hilfe an die Contras. Außenminister Brockmann wies darauf hin, daß diese Hilfszusage ein Drittel der jährlichen nicaraguanischen Exporte erreiche. Er sprach von einer neuen Phase der aggressiven US-Politik gegen Nicaragua und teilte mit, daß Nicaragua auf der Basis der am 7. Juni verkündeten Botschaft von Panama einem Vertragsschluß zustimmen könne.

Diese Erklärung der Contadora-Staaten und der Unterstützungsgruppe enthält konkrete Friedensprinzipien, mit denen ein Friedensvertrag in Mittelamerika und vertrauensbildende Maßnahmen vorgeschlagen wurden.

Die USA erneuerten ihre Vorwürfe, daß Nicaragua als Aufmarschgebiet für Guerilleros und Waffenschmuggler die Region selbst bedrohe. Botschafter Walters rügte die Militarisierung der nicaraguanischen Gesellschaft, deren Bewaffnung das Zehnfache der Somoza-Zeit überschreite. Nicaragua habe mehr politische Gefangene als jedes andere Land der Hemisphäre außer Kuba. Schließlich habe Nicaragua den letzten Contadora-Friedensentwurf eigenmächtig revidiert.

Für die Contadora-Friedensinitiative äußerte Venezuela an der US-Finanzhilfe für die Contras Kritik. Diese Entscheidung verlaufe konträr zum Nichtinterventionsprinzip und verstoße gegen Artikel 18 der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS).

Australien forderte, daß der Ost-West-Konflikt die regionalen Krisengründe nicht überlagern dürfe und verlangte mit Ghana und den EG-Staaten Spanien, Dänemark und Frankreich, daß alle Beteiligten aktiv den Contadora-Prozeß fördern sollten. Ein Entschlößungsentwurf wurde auch auf dieser Sitzungsrunde des Sicherheitsrats nicht vorgelegt.

III. Schon am 29. Juli 1986 kam es zu einer erneuten Zusammenkunft des Sicherheitsrats, auf der der nicaraguanische Präsident Daniel Ortega Saavedra unter dem Eindruck des IGH-Urteils vom Vormonat einen Entschlößungsantrag vorlegte (S/18250; Text: VN1/1987 S.35f.).

Der nicaraguanische Staatschef beklagte fast 32 000 nicaraguanische Gefallene und Sachschäden im Umfang von über 2 Mrd Dollar. Er forderte den Rat auf, die USA zur Befolgung des IGH-Urteils zu zwingen. In der bis zum 31. Juli geführten heftigen Debatte fanden sich die Vereinigten Staaten wieder einmal in der Rolle des isolierten Beschuldigten.

Der US-Botschafter argumentierte, Nicaragua mißbrauche nunmehr auch den IGH als Propagandaplattform. Das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen habe folglich auch die mittelamerikanische Situation mißverstanden. Eine Krise bestehe nicht zwischen den USA und Nicaragua, sondern zwischen den Comandantes und dem eigenen Volke. Die Vereinigten Staaten rügten die Appelle der Blockfreien, sich an das IGH-Urteil zu halten, als »skandalöse Einseitigkeit«.

Vor der Abstimmung über die Entschlößungsvorlage kritisierte der britische Vertreter die Unausgewogenheit des Entwurfs und bezeichnete den Konflikt als politisches Problem, das politische Lösungen verlange. Durch das Veto der USA gelangte der Antrag nicht zur Annahme; Frankreich, Großbritannien und Thailand enthielten sich der Stimme.

IV. Auf erneuten Antrag Nicaraguas trat vom 21. bis zum 28. Oktober 1986 abermals der Sicherheitsrat zusammen.

Wiederum wurde der von Nicaragua eingebrachte Entschlößungsentwurf (S/18428; Text: VN1/1987 S.36) durch ein Veto der USA zu Fall gebracht; auch sonst entsprach das Abstimmungsergebnis dem vom 31. Juli.

Auslöser für diesen zwölften nicaraguanischen Antrag auf Einberufung des mit der Wahrung von Weltfrieden und internationaler

Sicherheit betrauten Organs der Vereinten Nationen war die am 18. Oktober von den USA bewilligte 100-Mill-Dollar-Hilfe an die Contras. Nicaragua forderte unter Hinweis auf Art. 94 der UN-Charta die USA zur Befolgung des IGH-Urteils auf.

Die Vereinigten Staaten rechtfertigten das Hilfsprogramm mit der Absicht, dadurch Nicaragua zu friedlichen Verhandlungen zu zwingen.

In deutlicher Sprache forderten Indien und Mexiko (für die Contadora-Staaten) eine historische Verpflichtung des Sicherheitsrats ein, die Rechtsprechung des IGH über Art. 94 der Charta durchzusetzen. Unter Umgehung des Contadora-Prozesses stelle die Finanzhilfe an die Contras durch die USA einen historischen, politischen und juristischen Irrtum dar.

Wiederholt wurde — etwa von Indien, Jugoslawien und der Sowjetunion — die Hare-Erklärung der Blockfreien vom September 1986 zitiert, worin die Einwilligung in den IGH-Spruch vom 27. Juni gefordert wurde. Venezuela verwies auf die New Yorker Erklärung der Contadora-Außenminister vom 1. Oktober 1986, nach der Lateinamerika Zeit für friedliche Lösungen in Richtung auf pluralistische Demokratie benötige.

Die Sowjetunion verglich das Verhalten der USA mit der Situation im Spanischen Bürgerkrieg und bestritt wiederum eine eigene Truppenpräsenz in Nicaragua.

Das erneute Veto der USA gegen den Entwurf wurde mit der nicaraguanischen Verantwortlichkeit für den Konflikt begründet. Von den im Rat vertretenen EG-Staaten sprach sich nur Dänemark als nichtständiges Mitglied für eine Annahme der Resolution aus, da nur die Beachtung des durch den IGH konkretisierten Völkerrechts den Frieden garantieren könne.

V. Nicaragua veranlaßte schließlich eine weitere Zusammenkunft des Sicherheitsrats am 10. Dezember 1986. Die USA — so die nicaraguanische Botschafterin Nora Astorga Gadea — hätten am 7. Dezember einen weiteren bewaffneten Angriff auf nicaraguanisches Territorium von Honduras aus zu verantworten. Durch Luftangriffe im Norden Nicaraguas seien insgesamt sieben Tote zu beklagen. Mit dem Beginn von grenznahen Manövern unter Beteiligung von 4 000 US-Soldaten in Honduras und der seit dem 13. November beobachteten Präsenz amerikanischer Kriegsschiffe an der nicaraguanischen Atlantikküste sei die konkrete Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf Nicaragua gegeben.

Honduras beklagte, daß zwar eine Ratssitzung geboten sei, daß aber der Verursacher — Nicaragua — dazu auffordere. Die Sandinisten hätten am 4. Dezember eine militärische Anlage auf honduranischem Territorium angegriffen; Grenzverletzungen kämen beständig mit bis zu 2 000 Soldaten vor. Honduras nehme militärische »Säuberungsoperationen« nur auf eigenem Staatsgebiet vor.

Die Vereinigten Staaten bezeichneten ihre militärische Präsenz in der Region nur als logistische Hilfsmaßnahme. Auch diese Ratssitzung stelle nur einen Propagandatrick der Sandinisten dar.

VI. Während die Contadora-Friedensinitia-

tive zwar nicht aufgegeben wurde, aber doch ins Stocken geriet, unterstützte die Generalversammlung auf ihrer 41. Tagung durch Aufnahme des Themas der »Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils« als zusätzlichen Tagesordnungspunkt die Forderung Nicaraguas: Am 3. November 1986 wurde die Resolution 41/31 — deren Wortlaut praktisch deckungsgleich mit dem des wenige Tage zuvor im Sicherheitsrat gescheiterten Entwurfs S/18428 ist — mit 94 Ja gegen die Stimmen von El Salvador, Israel und den USA bei 47 Enthaltungen (darunter der der Bundesrepublik Deutschland) verabschiedet. Hierin forderte die Generalversammlung »nachdrücklich« dazu auf, das Urteil des IGH vom 27. Juni 1986 »uneingeschränkt und sofort« zu befolgen.

Ohne förmliche Abstimmung kam in der Generalversammlung die Entschließung 41/37 vom 18. November zur Annahme, worin der mittelamerikanische Konflikt den »Gefahren für den Weltfrieden« zugerechnet wurde. Das Plenum unterstützte erneut die Contadora-Initiative und beschloß, auch auf ihrer 42. Tagung mit dem Konflikt befaßt zu bleiben.

Am 5. Dezember kam es gegen die Stimmen lediglich Israels und der USA bei 44 Enthaltungen zur mehrheitlichen Annahme (83 Ja) der Entschließung 41/164 der Generalversammlung, in der (freilich ohne direkte Namensnennung) die Vereinigten Staaten aufgefordert wurden, das gegen Nicaragua verhängte Handelsembargo zurückzunehmen. VII. Der Generalsekretär legte der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat drei informative Berichte zur Lage in Zentralamerika vor.

Im Bericht vom 9. Oktober 1985 (A/40/737-S/17549) beklagte er, daß trotz des Contadora-Prozesses sich der Konflikt insbesondere an der Grenze zwischen Nicaragua und Costa Rica neben dem ohnehin brisanten Krisenherd Nicaragua/Honduras verschärft habe. Pérez de Cuéllar äußerte sein Bedauern über den Abbruch der bilateralen Gespräche von Manzanillo zwischen Nicaragua und den Vereinigten Staaten.

Am 2. Juli 1986 (A/40/1136-S/18184) berichtete der Generalsekretär von seinem Südamerikabesuch vom 30. März bis zum 7. April 1986 und bezeichnete die demokratischen Wahlen in Honduras, Guatemala und Costa Rica als positive Entwicklung. Er unterstützte den Vorschlag der fünf Präsidenten Zentralamerikas vom Mai 1986, ein mittelamerikanisches Parlament zu bilden.

Am 12. Februar 1987 (A/42/127-S/18686) informierte der Generalsekretär über seinen Besuch in den am Konflikt beteiligten Staaten vom 18. bis zum 21. Januar 1987, den er in einer gemeinsamen Initiative der Vereinten Nationen und der OAS vorgenommen hatte; beteiligt waren die acht Außenminister der Contadora- und der Unterstützungsgruppe sowie die Generalsekretäre von OAS und UN.

Pérez de Cuéllars Fazit, daß die Krise letztlich nur auf friedlichem Wege und unter Zugrundelegung der Contadora-Prinzipien gelöst werden könne, rechtfertigt allerdings noch keine Hoffnung, daß durch diese hochrangige Vermittlungsmission sich ein Ende des Konflikts angebahnt hätte.

Peter H. Rabe □

Friedliche Nutzung der Kernenergie: Ausgedehnter Gedankenaustausch auf Konferenz in Genf — Kein Schlußdokument (21)

I. Wie weit die nationale Diskussion eines Themas in der Bundesrepublik Deutschland von der auf universeller Ebene geführten Debatte entfernt sein kann, wurde dem Beobachter der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (UNCPI/PUNE), die vom 23. März bis zum 10. April 1987 in Genf stattfand, überdeutlich vor Augen geführt. Unter den 104 Teilnehmerstaaten dominierten die Entwicklungsländer, deren Probleme auch die Themen der Konferenz bestimmten. Die Anregung zu einer internationalen Zusammenarbeit zu der Problematik der friedlichen Kernenergienutzung war bereits vor fast zehn Jahren durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 32/50 ausgesprochen worden. Vier Grundsätze waren damals formuliert worden und hatten seitdem regelmäßige Bestätigung erfahren:

- Die »Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (ist) von großer Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Länder«.

- Alle Staaten haben das gleiche Recht, ihren Bedürfnissen entsprechende Nutzungsprogramme aufzustellen.

- Alle Staaten sollen diskriminierungsfreien Zugang zu Nukleartechnologie, -geräten und -rohstoffen für die friedliche Nutzung haben.

- Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) mit ihrem System der Sicherheitskontrollen soll die weitere Verbreitung von Kernwaffen verhindern.

Die Konferenz war mit erheblichem Aufwand vorbereitet worden. Siebenmal hatte ein Vorbereitungsausschuß in den letzten fünf Jahren getagt, und fünf regionale Expertengruppentreffen waren abgehalten worden; angesichts eines Atomstromanteils von weltweit 16vH ein zwar erklärlicher, aber durch die Konferenzergebnisse nicht gerechtfertigter Aufwand.

II. Man war übereingekommen, Sachentscheidungen der Konferenz zu ihrem wichtigsten Tagesordnungspunkt, der Überprüfung der universell akzeptablen Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Kernenergienutzung, nur im Konsensverfahren zu treffen. Am Ende war Übereinstimmung nicht herbeizuführen, so daß der Wert des Treffens im wesentlichen im Gedankenaustausch der Teilnehmerstaaten gesehen werden muß. Dabei zeigten sich unterschiedliche Hauptlinien der Argumentation.

Die Staaten der sozialistischen Gruppe betonten die Bedeutung der Kernenergie für die Versorgung ihrer Volkswirtschaften. Sie kündigten einen zügigen weiteren Ausbau an. Die Katastrophe von Tschernobyl — die zum Zeitpunkt der Konferenz noch kein Jahr zurücklag — wurde zwar auch von einigen Sprechern des sozialistischen Lagers erwähnt, aber nur als Mahnung zur Intensivierung der Sicherheitsbemühungen. Der Zugang zur Nukleartechnologie müsse diskriminierungsfrei gestattet sein. Entscheidend

sei auch, daß die militärische Nutzung der Atomkraft ganz verschwinde.

Die meisten Vertreter der Gruppe der 77 hoben die Enttäuschung hervor, die in ihren Ländern über die Entwicklung der Kerntechnologie herrsche. In einigen Staaten der Dritten Welt sei es zwar gelungen, Reaktorkapazitäten zu errichten, ein Standbein der Energieversorgung sei die Atomkraft aber nicht geworden. Der Gedanke der Nichtverbreitung von Kernwaffen wird zwar weiter unterstützt, es werden aber auch Verbindungen zwischen dem Nichtverbreitungsregime und dem unzulänglich gesicherten und gewährten Zugang zu kerntechnischem Know-how und Ausrüstung hergestellt. Der Nichtverbreitungsvertrag sei wegen seines diskriminierenden Ansatzes, zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenländern zu unterscheiden, verfehlt und mangels hinreichender Effektivität überholt, meinten zahlreiche Sprecher aus der Gruppe der 77. Multilaterale Entwicklungshilfe-Organisationen müßten durch gezielte Unterstützung der ärmeren Länder dazu beitragen, deren Anschluß an die Entwicklung in den Industriestaaten auf dem Schlüsselsektor der Energieversorgung durch Atomenergie herbeizuführen.

Die westlichen Industrieländer vertraten keine einheitliche Position. Frankreich — mit einem Atomstromanteil von 70 vH an vorderster Front — ließ keinen Zweifel an der Fortsetzung des eingeschlagenen Kurses. Sehr viel nachdenklichere Töne waren aus Skandinavien zu vernehmen. Der Schock der Tschernobyl-Katastrophe wurde immer wieder angesprochen. Die Energiepolitik des einen dürfe nicht zu Lasten der Sicherheit des anderen gehen. Österreich stellte sich als kraft Gesetzes atomenergiefreies Land vor. Man betrachte mit Sorge, daß allenthalben in der Welt auf die Karte der Kernkraft gesetzt werde und das Nachdenken über verträglichere Alternativen zu kurz komme. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erkannte an, daß die Kernenergienutzung nicht risikofrei sei. Die Gefahren könnten aber kontrolliert werden. Dies zeige der Betrieb der Atomanlagen in der ganzen Welt Tag für Tag. Die IAEA habe sich in der Krise nach Tschernobyl als Organisation von großer Effektivität und Vertrauenswürdigkeit erwiesen. Der niederländische Vertreter führte aus, die restriktive, sehr auf Befolgung des Nichtweitergabepinzips achtende Exportpolitik der meisten Nukleartechnologie ausführenden Staaten habe sich im Sinne der Friedenserhaltung als weise und unersetzbar erwiesen.

III. Die Sacharbeit der Konferenz fand neben den Plenarsitzungen auch in zwei Ausschüssen statt.

Der Zweite Ausschuß — politisch von geringerer Bedeutung — erörterte technische Einzelfragen wie den Brennstoffkreislauf, die Entsorgung, die Sicherheitsausbildung und die nichtenergieorientierte Nuklearnutzung in Medizin, Industrie, Nahrungsmittel- und Landwirtschaft. Dabei stellten die Niederlande zum Beispiel die Lebensmittelbestrahlung vor, von der es hieß, daß sie sich international als sichere und zuverlässige Konservierungsmethode hoher Wertschätzung erfreue.

Der Erste Ausschuß befaßte sich mit den uni-

versell akzeptablen Grundsätzen für die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Die Gruppe der 77 hatte ein Arbeitspapier vorgelegt, auf dessen Grundlage die Diskussion geführt werden sollte. Erneut stand die Forderung nach diskriminierungsfreiem Technologiezugang und ihr Verhältnis zur Sicherung der Nichtweiterverbreitung im Zentrum der Debatte. Damit floß zugleich die Problematik des nuklearen Wettrüstens in die Ausschußberatungen ein. Da in diesen der erforderliche Konsensus nicht erreicht werden konnte, gab der Ausschuß seine Aufgabe im wesentlichen unerledigt an das Konferenzplenarium zurück.

Trotz intensiver Bemühungen des ägyptischen Vorsitzenden konnten auch informelle Beratungen am Rande der Sitzungen in wichtigen Fragen keine Einigung erbringen. Dementsprechend beschränkt sich der Konferenzbericht auf die Feststellung, daß die Kernenergie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vieler Länder beitragen könne, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung verstärkt werden müsse und daß der aktive und konzentrierte Gedankenaustausch zum besseren gegenseitigen Verständnis beigetragen habe. Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Berichtsprüfung im Rahmen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Premiere für den Expertenausschuß (vormals Regierungssachverständigengruppe) — Berichte beider deutscher Staaten (22)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 4/1985 S.127 an. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Im Gegensatz zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind die Vorschriften des Sozialpaktes (Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, CESCR) nicht geeignet, unmittelbare Ansprüche des einzelnen zu begründen, sondern sind, so ausdrücklich Artikel 2 des Paktes, lediglich »nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen«, zu verwirklichen. Die gemäß Art.16 vorzulegenden Staatenberichte, anhand derer die Fortschritte bei der Realisierung der Paktbestimmungen überwacht werden, wurden in den vergangenen Jahren von einer Regierungsexpertengruppe des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft. Anregungen dieses Gremiums folgend, beschloß der Rat mit Resolution 1985/17 vom 28. Mai 1985 (Text: VN 3/1987 S.112f.), den Status dieser Gruppe zu verändern: sie ist nun nicht mehr aus Regierungsvertretern, sondern aus unabhängigen, in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen zusammengesetzt. Die Stellung ihrer Mitglieder, deren Zahl von 15 auf 18 erhöht wurde, ist nun der des Menschenrechtsausschusses des Zivilpaktes angeglichen. Sie werden vom Wirtschafts- und Sozialrat aus einer Vorschlagsliste auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Auch aus der Bundesrepublik Deutschland kommt ein Experte, der Münchener Professor Bruno Simma. Gleichgeblie-

ben sind Verfahren und Arbeitsmethode: Über die Paktvorschriften, die in drei Gruppen gegliedert sind, ist von den Mitgliedstaaten in zweijährigem Turnus über je eine Gruppe zu informieren — durch verspätete Berichte ergaben sich allerdings Überschneidungen —, so daß nach sechs Jahren eine theoretisch lückenlose Information über das berichtende Land vorliegt. Der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berichtet abschließend seinerseits dem Wirtschafts- und Sozialrat.

Die 1. Tagung des neuen Gremiums (Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe) fand vom 9. bis zum 27. März 1987 in Genf statt; elf Berichte aus acht Staaten bezüglich wirtschaftlicher und sozialer Rechte waren zu prüfen. Besorgt zeigte sich der Ausschuß über die oft nachlässige Erfüllung der Berichtspflicht (ursprünglich waren 21 Berichte erwartet worden); vieles — so auch die Erörterung von Berichten zum Komplex der »kulturellen Rechte« (Art.13-15 des Paktes) — mußte auf 1988 verschoben werden.

Wirtschaftliche Rechte (Art.6-9)

Der niederländische Vertreter wies bei der Präsentation seines Berichts (UN Doc. E/1984/6/Add.4) einfühend darauf hin, daß das Königreich der Niederlande drei Länder umfaßt: die Niederlande, die Niederländischen Antillen und, seit Januar 1986, die Insel Aruba, die 1996 unabhängig werden soll. Jedes dieser Gebiete ist für die Anwendung der Paktrechte verantwortlich. Der Bericht bezog sich nur auf die Situation der Niederländischen Antillen, ein zweiter Teil wird nachgereicht. Bedauerlicherweise war kein Vertreter der Antillen anwesend, der die zahlreichen Fragen des Ausschusses — etwa über Arbeitsgesetze, Nichtdiskriminierung, Arbeitslosigkeit sowie die Auswirkungen der EG-Mitgliedschaft der Niederlande auf die Antillen — hätte beantworten können. Wegen der gesetzgeberischen Besonderheiten in diesem Gebiet sah sich der niederländische Vertreter dazu außerstande.

Nach Ansicht des Delegierten der Demokratischen Volksrepublik Korea bot die Vorstellung des Berichts (E/1984/6/Add.7) eine gute Gelegenheit für einen konstruktiven Dialog. Man bemühe sich, jeden nach seinen Neigungen und Fähigkeiten zu beschäftigen — entsprechend der von Kim Il Sung entwickelten Juche-Idee, alles solle im Dienste des Menschen geschehen; daher sei jeder stolz auf seine Arbeit und könne sich selbst verwirklichen. Besonderer Wert werde auf die gleichberechtigte Eingliederung der Frau in die Arbeitswelt gelegt. Dank industrieller und landwirtschaftlicher Entwicklung sowie erhöhter Produktivität stiegen Einkommen und Lebensstandard der gesamten Bevölkerung.

In den Bereich des Absurden begab sich der Bericht, als er die Zustände im Reiche Kim Il Sung als »paradiesisch« bezeichnete. Erneut machte damit ein Bericht aus Nordkorea die Grenzen des Berichtsprüfungsverfahrens deutlich (vgl. VN 3/1984 S.102 über die 21. Tagung des Menschenrechtsausschusses): Staaten, die auf einem in sich geschlossenen, kritisches Nachfragen von innen oder außen nicht vorsehenden System beruhen und im Grunde nur die permanente

Insenierung des immergleichen Textes (vom Ruhme des Herrschers und seiner Familie) kennen, entziehen sich diesem Verfahren des Menschenrechtsschutzes. Der Ausschuß befürchtete denn auch, es sei ein allzu positives Bild dargestellt worden; man hätte sich gewünscht, etwas mehr über praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Paktvorschriften zu erfahren.

Ein Grundprinzip des sozialistischen Systems, so der Vertreter der *Tschechoslowakei*, sei die Untrennbarkeit von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Als Resultat der zentralen Verteilungspolitik gebe es praktisch keine Unterschiede im Lebensstandard der Bevölkerung, sei es in städtischen oder ländlichen Gebieten. Der Bericht (E/1984/6/Add.25) wurde von den Experten gelobt, wenn er auch einige Punkte — etwa die Rolle der Gewerkschaften — nicht behandelte. Allerdings, so die Ausschußmitglieder, ermutigten die gegenwärtigen Richtlinien für die Anfertigung der Berichte auch nicht zu solchen Stellungnahmen.

Ein günstiges Wirtschaftsklima und stetes Wachstum, so der Delegierte *Jordaniens*, seien grundlegende Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paktes. In seinem Land sei eine Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards zu vermerken. Die Regierung bemühe sich, das Problem strukturbedingter Arbeitslosigkeit durch Investitionsprogramme und flankierende Maßnahmen in den Griff zu bekommen. 1978 sei ein System sozialer Sicherheit ins Leben gerufen worden, dessen Leistungen sowohl Jordaniern als auch Ausländern zugute kämen. Ein Arbeitsgesetzbuch sei kürzlich in Kraft getreten. Die informative Einführung des jordanischen Vertreters vermochte den lückenhaften Bericht (E/1984/6/Add.15) abzurunden, wenn auch der Ausschuß vor allem eine Darstellung der Gesetzeslage vermißte.

Soziale Rechte (Art.10-12)

Jordaniens Bericht zu den Art.10-12 (E/1986/3/Add.6) vermochte nicht zufriedenzustellen, da er dem Ausschuß nicht die nötigen Kenntnisse vermittelte, um die Lage bewerten zu können. Doch wiederum gelang es dem jordanischen Delegierten, die Fragen des Ausschusses zum Ehe- und Familienrecht, Gesundheits- und Bildungsbereich (der Analphabetismus ist in den letzten 25 Jahren von 67 vH auf 28 vH zurückgegangen) zufriedenstellend zu beantworten.

Die Familie als Keimzelle der Gesellschaft stehe unter besonderem staatlichem Schutz, betonte der Vertreter der *Demokratischen Volksrepublik Korea*, die auch einen Bericht zu den sozialen Paktrechten vorlegte (E/1986/3/Add.5). Besonders Aufmerksamkeit widme man der medizinischen Betreuung werdender Mütter, für deren medizinische Versorgung auch in ländlichen Gebieten gesorgt sei. Erziehung sowie Gesundheitsbetreuung der Jugend seien kostenlos; besonders bemühe man sich auch um das Schicksal behinderter Personen.

Einen weiteren Bericht legte auch die *Tschechoslowakei* vor (E/1986/4/Add.15). Schutz der Familie und älterer Personen seien politische Prioritäten. Im Vergleich zu dem »Baby-Boom« der siebziger Jahre sei ein Geburtenrückgang zu verzeichnen, wohingegen die

Scheidungsrate erheblich gestiegen sei. Nichtverheiratete Paare und Ehepaare seien völlig gleichgestellt, ebenso ihre Kinder.

Einen Hauch von Glasnost erlebte das Expertengremium bei der Präsentation des *ukrainischen* Berichts (E/1986/4/Add.5). Die darin enthaltenen Darstellungen, datierend von 1985, seien ergänzungsbedürftig, so der Vertreter dieses Landes, da seitdem in der Ukraine wie in den übrigen Sowjetrepubliken eine bedeutende Entwicklung zur Stärkung und Vertiefung der sozialistischen Demokratie stattgefunden habe. Ein Prozeß der Umgestaltung des sowjetischen Lebens habe begonnen, dessen Ziel die Erneuerung und Modernisierung der sozialistischen Struktur im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich sei. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Bürger seien erlassen worden oder in Ausarbeitung, zum Beispiel im Hinblick auf eine Erhöhung des Kindergeldes oder auf mehr bezahlten Erziehungsurlaub, um Familien- und Berufsleben besser miteinander vereinbaren zu können. Fortschritte seien erzielt worden im Arbeits-, Wohnungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Bildungsbereich. Kritisch äußerte sich der ukrainische Vertreter zu der medizinischen Versorgung in ländlichen Gebieten und vor allem zu den Schwächen des Umweltschutzes.

Die Fragen des Ausschusses wurden detailliert beantwortet. Auf die Umsetzung des Paktes angesprochen, verwies der Vertreter auf die Dynamik des politischen Systems — alle sozialen Organisationen könnten Vorschläge einbringen, über die nach öffentlicher Debatte entschieden werde. Erörtert wurden auch die Folgen der Tschernobyl-Katastrophe. Man habe sich bemüht, die Schäden möglichst gering zu halten durch Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung, Überwachung der Radioaktivität in Lebensmitteln, Eröffnung spezieller Kliniken. Eine kontinuierliche medizinische Überwachung von 400 000 Personen habe ergeben, daß noch keine katastrophengebundenen Krankheiten aufgetreten seien. Da der Unfall auf menschliches Versagen zurückzuführen sei, werde nun die Ausbildung des Personals intensiviert; die Reaktoren werden mit zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet.

Stärkung der Familie, Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Frauen, Erhöhung der Familienbeihilfen, erweiterter Mutterschaftsurlaub sollen die Doppelbelastung der Frauen vermindern, so der *sowjetische* Bericht (E/1986/4/Add.14). Im Gesundheitsbereich, so die Vertreterin der UdSSR, habe es große Fortschritte gegeben: Auf 10 000 Einwohner kämen 130 Krankenhausbetten und 142 Ärzte; die durchschnittliche Lebenserwartung liege bei 69 Jahren. Die Kindersterblichkeit variere je nach Republik, am höchsten sei sie in Mittelasien. Zwar sei die medizinische Versorgung in ländlichen Gebieten oft schwierig, doch gebe es bedeutende Forschungszentren selbst in so entlegenen Gegenden wie Sibirien. Regionale Unterschiede zeigten sich auch bei den Familientypen: Während in der russischen, bjelorussischen und baltischen Region die Kernfamilie (Eltern mit Kindern) vorherrsche, sei etwa in Mittelasien hauptsächlich die traditionelle Großfamilie anzutreffen; nicht selten lebten dort drei

Generationen in einem Haushalt. Besorgniserregend sei allerdings die gleichbleibend hohe Scheidungsrate. Im Erziehungssektor stehe eine Reform bevor, die die Unterrichtsinhalte verbessern und die Schüler stärker aufs Berufsleben vorbereiten soll, außerdem sollen die sowjetischen Kinder in Zukunft nicht erst mit sieben, sondern schon mit sechs Jahren eingeschult werden.

Der Bericht der *Deutschen Demokratischen Republik* (E/1986/4/Add.11) ließ nach Ansicht des Gremiums Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage sowie die für die Umsetzung der Paktrechte verantwortlichen Stellen vermissen — zwar werde über die Gesetzgebung berichtet, nicht aber über die tatsächliche Verwirklichung der Rechte. Anerkennung fand der Versuch der Vertreterin der DDR, dies durch ihren detaillierten mündlichen Vortrag auszugleichen. Die Wohnungssituation habe sich verbessert: Ende 1986 stünden pro 1 000 Einwohner 400 Wohnungen zur Verfügung mit einer Durchschnittsfläche von 26 Quadratmetern pro Person; drei Viertel der Wohnungen hätten eigene Sanitäreinrichtungen. Kinderreiche und Arbeiterfamilien fänden ausreichende finanzielle Unterstützung. Die verfassungsmäßig garantierte Gleichberechtigung werde auch im täglichen Leben verwirklicht: 91 vH der Frauen im arbeitsfähigen Alter seien berufstätig oder in der Ausbildung; ihre Qualifikationen stiegen, und auch in der Politik sei ein deutliches Ansteigen des Frauenanteils zu vermerken. Das reale Pro-Kopf-Einkommen sei gewachsen. Durchschnittlich verdiene eine vierköpfige Familie mit zwei Berufstätigen 2 000 Mark pro Monat, davon müßten 5 vH für Miete, Heizung, Wasser, Gas und Strom ausgegeben werden. Die Preise für Grundnahrungsmittel und Dienstleistungen seien stabil, vor allem importierte Produkte aber vergleichsweise teuer.

Die Interdependenz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie bürgerlicher und politischer Rechte, deren Achtung die Grundlage menschlichen Zusammenlebens, des Friedens und der Gerechtigkeit sei, hob auch der Vertreter der *Bundesrepublik Deutschland* hervor. Auf Schutz und Bestand der Familie, Hilfe für benachteiligte Gruppen sowie Umweltschutz werde von jeder Regierung seines Landes großen Wert gelegt. Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung könnten die Sozialleistungen allerdings nicht mehr ständig angehoben werden: Seit 1979 sei die Arbeitslosenzahl um 163 vH gestiegen, die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung um 123 vH und die der Krankenversicherung um 40,3 vH. Auf die Gleichberechtigung im Beruf angesprochen, erklärte er, es gebe zwar eine statistische Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt für Männer und Frauen, diese sei aber nicht darauf zurückzuführen, daß für gleiche Arbeit ungleicher Lohn gezahlt werde, sondern darauf, daß Frauen die schlechterbezahlten Stellen inne hätten. Auch die »Berufsverbote« waren Diskussionspunkt. Die nicht auf der Ehe basierende Lebensgemeinschaft werde unglücklicherweise im Familienrecht nicht anerkannt und der ehelichen rechtlich nicht gleichgestellt, erklärte der Bonner Vertreter und zeigte sich besorgt angesichts der demographischen Situation. Als *Fauxpas* be-

zeichnete der sowjetische Experte Swiridov eine Überschrift im Bericht (E/1986/4/Add.10) über »Familienferien in Deutschland« — Deutschland als solches existiere nicht, da es in zwei souveräne Staaten geteilt sei. Insgesamt äußerte sich die Sachverständigengruppe positiv über den Bericht aus Bonn.

Abschließend bat der Ausschuß den Wirtschafts- und Sozialrat, die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf ihre Berichtspflicht hinzuweisen und diejenigen Staaten, die bislang ihre fälligen Berichte noch nicht vorgelegt haben, nach den Gründen und Schwierigkeiten zu fragen; 101 Erstberichte von 48 der 90 Mitgliedstaaten stehen noch aus, 13 Staaten reichten ihre Berichte verspätet ein.

Um eine inhaltliche Verbesserung der Richtlinien für die Berichtsabfertigung, die zum Teil als unzureichend empfunden wurden, soll sich auf der nächsten Tagung eine Arbeitsgruppe bemühen.

Martina Palm-Risse □

Frauenrechtsausschuß: 6. Tagung — Rückstand — Problematische Vorbehalte — Stellung der Frau im Islam (23)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.212f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

I. Nach wie vor ist der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) nahezu hoffnungslos überlastet. Bei seiner 6. Tagung vom 30. März bis zum 10. April 1987 in Wien gelang es zwar, statt der ursprünglich angesetzten sieben Berichte wie üblich acht zu prüfen (Bangladesch, Frankreich, Griechenland, Kolumbien, Republik Korea, Polen, Spanien, Sri Lanka; zusätzlich berichtete eine Vertreterin des Namibia-Rates der Vereinten Nationen über die Lage der Frauen in dem Territorium); der Überhang an Berichten hat jedoch zugenommen, nicht zuletzt, weil sich die Zahl der Vertragsstaaten mittlerweile auf 93 erhöht hat. Diesen Mißstand glaubt der Ausschuß — zumindest vorläufig — am ehesten dadurch beheben zu können, daß ihn die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf eine Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats ermächtigt, im kommenden Jahr acht zusätzliche Sitzungen als Sondermaßnahme abzuhalten. Der derzeitige zeitliche Rahmen, der der Arbeit des Ausschusses gesetzt ist, beeinträchtigt deren Effizienz nicht unerheblich. Der Ausschuß kann deshalb auch denjenigen Mitgliedstaaten nicht gerecht werden, deren Berichte (wie zum Beispiel der Sri Lankas) bis zur Behandlung im Ausschuß gut eineinhalb Jahre auf Halde liegen und dann bereits der Aktualisierung bedürfen. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sollen sich des Problems auf ihrer vierten Zusammenkunft im März 1988 in New York ebenfalls annehmen.

II. Zu einem Dauerthema ist inzwischen die Zulässigkeit der Erklärung von Vorbehalten durch die Mitgliedstaaten geworden. Einige Mitgliedstaaten, darunter auch Frankreich, haben Vorbehalte zu Vorschriften des Übereinkommens gemacht, die mit deren Sinn

und Zweck nicht vereinbar sind. Der südkeoreanische Bericht diene in seiner Schilderung des Familien- und Erbrechts teilweise geradezu als Musterbeispiel für eine Aushöhung des Abkommens in durchaus wichtigen Teilbereichen.

Es kann nicht angehen, daß die Erklärung von Vorbehalten dazu verhelfen kann, abkommenswidrige Zustände beizubehalten. Deshalb erging an die Signatarstaaten eine Empfehlung, Vorbehalte zurückzunehmen.

III. Schwierigkeiten bereitete offenkundig die Abfassung der Berichte entsprechend den Anforderungen des Ausschusses. Allein der griechische Bericht stieß in dieser Hinsicht auf ungeteilte Zustimmung. Themenbezogenheit, Strukturierung, Verzicht auf beschönigende Darstellung, offene Schilderung der noch problematischen Bereiche bei der Umsetzung des Abkommens, Bereitstellung aktuellen statistischen Materials und der relevanten Dokumente sowie kurze Skizierungen der mit Frauenfragen befaßten Gremien und Institutionen werden von der großen Mehrzahl der Berichte nicht geleistet. Auch Frankreichs Bericht ließ viele Informationswünsche der Ausschußmitglieder offen. Besonders deutlich stellte sich das Problem bezüglich des Berichts Sri Lankas, der zunächst wegen seiner Unzulänglichkeit gar nicht behandelt werden sollte. Gegen dieses Votum einer Reihe von Ausschußmitgliedern setzte sich schließlich die Auffassung durch, daß Sri Lanka angesichts der Vorlage des Berichts im Juli 1985 rechtzeitig um Ergänzung hätte gebeten werden können und daß die Nichtbehandlung trotz Anwesenheit einer Regierungsvertreterin unverhältnismäßig sei. Die Art und Weise, mit der diese dem Ausschuß Rede und Antwort stand, bewies erneut die große Bedeutung der Möglichkeit der Ad-hoc-Befragung von Regierungsvertretern.

Insgesamt belegte die Prüfung der einzelnen Berichte die Tatsache, daß die Ausgestaltung der rechtlichen Gleichstellung der Frau schon recht weit gediehen ist, das soziale Umfeld und traditionelle Vorstellungen aber weit weniger schnell umzugestaltet sind. So ist etwa die Zahl der berufstätigen Frauen überwiegend relativ niedrig geblieben, in einigen Ländern interessanterweise gerade im öffentlichen Dienst.

Die Zahl der arbeitslosen Frauen ist hingegen überproportional hoch, und die Frauen konzentrieren sich nach wie vor auf vergleichsweise wenige Berufe. Das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit hat sich in der Praxis noch längst nicht überall durchgesetzt (bemerkenswert ist, daß in Frankreich alle Arbeitgeber mit mehr als fünfzig Beschäftigten jährlich über den Stand der Gleichberechtigung in ihren Betrieben berichten müssen). Immerhin setzen sich großzügige Regelungen für berufstätige Schwangere und Mütter — gelegentlich sogar schon für Väter — von Kleinstkindern durch, ebenso wie die verstärkten Bemühungen um eine bessere Ausbildung der Mädchen und Frauen einschließlich des Abbaus des Analphabetismus. Den Fortschritten stehen solche Regelungen gegenüber wie die Festsetzung der Heiratsfähigkeit für Mädchen auf zwölf Jahre in Sri Lanka, wobei eine Eheschließung die Volljährigkeit begründet.

Wenn es die Ergebnisse der Berichtsprüfung und der Informationen durch den Regierungsvertreter nahelegen, will der Ausschuß künftig dem betreffenden Land Vorschläge machen und grundsätzliche Empfehlungen geben.

IV. Schließlich hat der Ausschuß dazu aufgefordert, im Rahmen der Vereinten Nationen Studien zur Stellung der Frau nach islamischem Recht und islamischer Tradition, insbesondere in der Familie und im öffentlichen Leben, zu initiieren oder auszuführen.

Auf seiner diesjährigen Tagung arbeitete der Ausschuß (Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe) mit 22 Mitgliedern; die Expertin aus Indonesien war unmittelbar vor Beginn verstorben.

Birgit Laitenberger □

UN-Konvention gegen die Folter seit dem 26. Juni in Kraft (24)

(Vgl. Irene Maier, Wichtiger Schritt zur Abschaffung der Folter. Generalversammlung verabschiedet UN-Konvention, VN 1/1985 S.1ff.; Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Mit der erforderlichen zwanzigsten Ratifikation (durch Dänemark am 27. Mai dieses Jahres) ist die *Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, die von der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1984 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden war, nun 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Die folgenden 20 Staaten — die Zahl der Unterzeichner belief sich im Mai auf 59 — haben die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten: Ägypten, Afghanistan, Argentinien, Belize, Bjelorußland, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Kamerun, Mexiko, Norwegen, Philippinen, Schweden, Schweiz, Senegal, Sowjetunion, Uganda, Ukraine, Ungarn und Uruguay.

Gleichzeitig traten auch die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 hinsichtlich des Staaten- und des Individualbeschwerdeverfahrens in Kraft; unterworfen haben sich die folgenden sechs Vertragsstaaten: Argentinien, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Schweiz.

Die Konvention stellt die Anwendung von Folter auch in Kriegszeiten und unter Notstandsrecht unter Strafe und betont die gegenseitige Informations-, Rechtshilfe- und gegebenenfalls Auslieferungspflicht der Beitrittsländer; weiterhin werden die Staaten ersucht, den Opfern von Folterungen Schutz und Wiedergutmachung zu gewähren. Als wesentliches Instrument kann nunmehr der »Ausschuß gegen Folter«, bestehend aus »10 Sachverständigen von hohem persönlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte« errichtet werden, der Staatenberichte prüft und der auch diejenigen Vertragsstaaten, über die ihm »verlässliche Informationen« über Folterungen vorliegen, zu Stellungnahmen auffordern kann; jedes Jahr hat der Ausschuß den Vertragsstaaten sowie der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

Sigrid Klein □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Neukaledonien, Mayotte und die madagassischen Inseln: Koloniale Restbestände Frankreichs beschäftigen die Generalversammlung — Ureinwohner Neukaledoniens in der Minderheit — Komorisch-französische Gespräche — Frage der Inseln vertagt (25)

Daß »in den französischen Übersee-Territorien . . . hinter einer demokratischen Fassade die kolonialen Zustände fortbestehen«, wie Renate von Gizycki in ihrem Aufsatz »Südpazifik '85: Politische und kulturelle Perspektiven« in dieser Zeitschrift (VN 2/1985 S.44ff.) pointiert festgestellt hat, ist eine Erkenntnis, die in jüngster Zeit auch in der internationalen Staatengemeinschaft verstärkt Platz gegriffen hat. War etwa 1984 der Ministerpräsident Vanuatus auf der Konferenz des Südpazifik-Forums mit seinem Vorschlag, die Staaten der Region sollten sich für die neuerliche Aufnahme Neukaledoniens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Kolonialgebiete einsetzen, noch auf Zurückhaltung gestoßen, so beschloß das Südpazifik-Forum eine entsprechende Initiative auf seiner Konferenz in Suva (Fidschi) 1986; die Anregung fand kurz darauf die Unterstützung der Blockfreien und schließlich die Billigung der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Ein anderer fragwürdiger Umgang Frankreichs mit kolonialen Überbleibseln beschäftigt die Vereinten Nationen schon länger: die »Frage der Komoreninsel Mayotte«. Umstritten ist auch Frankreichs Einbehaltung einiger Inseln bei der Selbständigkeit Madagaskars.

Neukaledonien

Seit dem 2. Dezember vergangenen Jahres ist die nunmehr im 41. Jahr geführte Liste der Vereinten Nationen über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung durch ein Territorium ergänzt, das schon einmal, im Jahre 1946, unter insgesamt 74 Gebietsnamen in der Resolution 66(I) der Generalversammlung (Liste abgedruckt in VN 1/1977 S.9) genannt worden war: die seit 1853 französischer Verwaltung unterworfenen melanesischen Inseln, die von der Kolonialmacht Neukaledonien genannt wurden. 20000 Kilometer von Frankreich entfernt und weltgrößte Lagerstätte von Nickel, zugleich (nach Kanada und der Sowjetunion) drittgrößter Nickelproduzent der Welt — so könnte man knapp dieses französische Übersee-Territorium charakterisieren. Die Volkszählung vom April 1983 stellte 145400 Einwohner fest; 42,6vH davon waren Melanesier, die übrigen Zuwanderer und ihre Nachkommen: 37,1vH Europäer (meist Franzosen), 12,2vH stammten aus den Übersee-Territorien Wallis und Futuna sowie Französisch-Polynesien (Tahiti), 8,1vH waren anderer, meist asiatischer Herkunft. Die europäischen Siedler leben hauptsächlich in der 60000 Bewohner zählenden Hauptstadt Nouméa und ihrer näheren Umgebung.

Die Resolution vom 14. Dezember 1946 enthielt jedoch nicht nur die Auflistung der abhängigen Gebiete; gleichzeitig ersuchte sie um die Durchführung des Artikels 73e der Charta der Vereinten Nationen, nach dem

sich die UN-Mitglieder, die »die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben«, sich dazu verpflichtet hatten,

»dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den . . . Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.«

Doch schon ein Jahr später war es mit der französischen Kooperationsbereitschaft bezüglich der Übermittlung von Informationen über Neukaledonien vorbei; als Frankreich — neben anderen Staaten — in der Resolution 222(III) der Generalversammlung vom 3. November 1948 indirekt zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde, betonte es in seinem Antwortschreiben den »provisorischen Charakter« des Artikels 73e der Charta, der seine Bindungskraft in dem Augenblick verliere, in dem ein (Kolonial-)Gebiet ein »ausreichendes Maß an Kultur, Wohlstand und Selbstregierung« erreicht habe — was Frankreich für den Fall Neukaledonien ebenso wie für seine anderen, den innerfranzösischen Departements seiner Ansicht nach durchaus ähnlichen »Übersee-Departements« als erwiesen ansah. Fortan verschwand Neukaledonien aus der Liste der Kolonialgebiete.

Allerdings teilte die Mehrheit der UN-Mitglieder nicht die französische Auffassung, einzig die Kolonialmacht selbst sei befugt, den »Stand der Emanzipation der Völker unter ihrer Verwaltung« zu beurteilen: Am 2. Dezember 1949 sprach sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten in Resolution 334(IV) dahingehend aus, daß es Sache der Vereinten Nationen sei zu entscheiden, wann eine Verwaltungsmacht auf Grund der von den abhängigen Gebieten erreichten Selbstregierung nicht mehr unter die Informationspflicht gemäß Artikel 73e der Charta falle. Resolution 742(VIII) vom 27. November 1953 (Text: VN 3/1962 S.93f.) gibt durch die Billigung einer Faktorenliste Anhaltspunkte dafür, wann ein Hoheitsgebiet ein Gebiet ist, dessen Bevölkerung die volle Selbstregierung erlangt hat. Neben der Charta selbst verkündet vor allem die »Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker« in Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 (Text: VN 5-6/1985 S.172) das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit; Resolution 1541(XV) vom 15. Dezember 1960 (Text: VN 3/1962 S.94) legt Grundsätze für die Feststellung fest, ob für Mitgliedstaaten der UNO eine Verpflichtung gemäß Artikel 73e der UN-Charta besteht.

Die Konflikte in Neukaledonien und die von der neuen Regierung Frankreichs auch hinsichtlich ihrer Neukaledonien-Politik vorgenommene Wende führten dazu, daß am 2. Oktober 1986 die der Weltorganisation angehörenden Mitglieder des Südpazifik-Forums gegenüber dem Präsidenten der Generalversammlung ihre Absicht kundtaten, Neukaledonien wieder auf die Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung setzen zu lassen (UN Doc. A/41/668), zumal in ähnlich gelagerten Präzedenzfällen — so im Fall des

heutigen Dschibuti (vormals Französisch-Somaliland) und der Komoren — eine Neuaufnahme in die Liste erfolgt war. Die Entscheidung zu diesem Antrag war auf der eingangs erwähnten Konferenz des Südpazifik-Forums von Suva (8.-11.8.1986) gefallen. In dem Antrag wird das Bestreben der 13 Mitglieder des Forums (Australien, Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Nauru, Neuseeland, Niue, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Tuvalu und Vanuatu) deutlich, einem abhängigen Gebiet in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft die Selbstbestimmung zu ermöglichen. Unterstützung fanden sie bei der Bewegung der Blockfreien, die im Schlußdokument ihrer in Harare abgehaltenen Achten Gipfelkonferenz (1.-6.9.1986) die 41. Generalversammlung ebenfalls aufforderten, Neukaledonien wieder als Kolonialgebiet zu definieren (A/41/697-S/18392 v.14.10.1986). Frankreich hatte 1948 Neukaledonien zum Übersee-Territorium erklärt, wonach die neukaledonischen Zuwanderer berechtigt waren, Vertreter zur französischen Nationalversammlung und zum Senat zu wählen; die Ureinwohner jedoch, die melanesischen Kanaken, erlangten das Wahlrecht erst 1951 und wurden bis 1956 getrennt von den europäischen Siedlern verwaltet. 1958 entschied sich Neukaledonien unter der neuen französischen Verfassung für die Beibehaltung des damaligen Status quo. Erst seit 1976 sah sich Frankreich in stärkerem Maße gezwungen, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, die das politische Mitbestimmungsrecht der Kanaken — und damit weitere Schritte auf echte Selbstregierung hin — ermöglichen sollten (etwa das Autonomie-Statut von 1976 oder verschiedene wirtschaftliche, steuerliche und kulturelle Reformen 1981/82). Auf einer im Juli 1983 in Nainville-les-Roches bei Paris unter Beteiligung aller ethnischen Gruppen Neukaledoniens abgehaltenen Konferenz wurde das grundlegende Recht auf Unabhängigkeit schließlich anerkannt. Ein für 1985 geplantes Referendum auf Neukaledonien, das allen Einwohnern die Wahl zwischen der »Unabhängigkeit in Assoziation mit Frankreich« oder der fortgesetzten Verwaltung durch Frankreich gewährleisten sollte, wurde nach Auseinandersetzungen — in deren Verlauf am 1. Dezember 1984 eine »provisorische Regierung« der Kanaken ausgerufen wurde — zwischen der kanakischen Befreiungsbewegung FLNKS (Front de Libération Nationale Kanak Socialiste) und gegen die Unabhängigkeit eingestellten Gruppen auf dieses Jahr verschoben. Gleichzeitig (1985) wurde die Territorialversammlung durch vier autonome »Regionalräte« ersetzt, von denen drei Mehrheiten der FLNKS hinter sich brachten, wobei die größte und bedeutendste Region (die der Hauptstadt Nouméa) unter europäischer Kontrolle verblieb; schon ein Jahr später — unter Premierminister Chirac — mußten die vier Regionalräte die meisten Befugnisse wieder an die Territorialverwaltung abgeben.

Nachdem die sieben Mitglieder des Südpazifik-Forums, die gleichzeitig UN-Mitgliedstaaten sind, und zahlreiche Miteinbringer aus aller Welt den Antrag zur Wiederaufnahme Neukaledoniens in das UN-Verzeichnis der Kolonialgebiete vorgelegt hatten, wurde die Entschließung 41/41A am 2. Dezember 1986

mit deutlicher Mehrheit verabschiedet (Text: S.147f. dieser Ausgabe). Frankreich betonte demgegenüber die Entscheidungsfreiheit des neukaledonischen Volkes, die durch das Referendum von 1987 ausgeübt werde; ein Entkolonisierungsprozeß erübrige sich damit.

Die Verabschiedung der Resolution 41/41A brachte unter anderem eine deutliche Abkühlung der französischen Beziehungen zu Australien mit sich, das als Mitglied des Südpazifik-Forums die von Frankreich ungnädig aufgenommene Initiative mitgetragen hatte; der australische Generalkonsul in Neukaledonien wurde ausgewiesen. Auch innerhalb der französischen Führung traten Divergenzen auf (die frühere sozialistische Regierung hatte den Anliegen der Kanaken aufgeschlossener gegenüberstanden); für Staatspräsident Mitterrand gilt Neukaledonien als die letzte Kolonie seines Landes, während Premier Jacques Chirac die Neukaledonien-Politik nach wie vor durch das mittlerweile für den 13. September dieses Jahres angesetzte Referendum, das voraussichtlich eine Mehrheit der Zuwanderer zugunsten des Verbleibs unter französischer Verwaltung erbringen wird, bestätigen lassen will.

Im Februar und März dieses Jahres hat erstmals seit Verabschiedung der Neukaledonien-Resolution der Generalversammlung der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Zusammensetzung: S.152 dieser Ausgabe) das Thema behandelt; Vertreter der FLNKS kamen ausführlich zu Wort.

Mayotte

Einseitig hatten die Komoren ihre Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Frankreich am 6. Juli 1975 proklamiert. Vorangegangen war eine am 22. Dezember 1974 von Frankreich durchgeführte Volksbefragung auf den vier Inseln, wonach sich 95vH der Einwohner für die Unabhängigkeit aussprachen. Einzig die Bewohner der zweitkleinsten Insel Mayotte äußerten den Wunsch, unter französischer Verwaltung zu bleiben. Obwohl Frankreich vor dem Referendum vertraglich zugesichert hatte, das Ergebnis der Volksbefragung für die Komoren in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel geltend zu machen, führte dies dazu, daß Frankreich zwar die Unabhängigkeit der anderen drei Inseln akzeptierte, jedoch auf Mayotte — das auch einen gewissen militärischen Wert besitzt — präsent blieb und die Insel am 24. Dezember 1976 in eine »Gebietskörperschaft der Französischen Republik« (quasi ein Übersee-Departement) umwandelte.

Zu einer Angelegenheit für die Vereinten Nationen wird diese Trennung der Insel Mayotte von den übrigen, international als unabhängig anerkannten Komoreninseln durch die von der Weltorganisation in der bereits zitierten Resolution 1514(XV) der Generalversammlung festgelegten Grundsätze. Dort heißt es:

»Jeder auf die teilweise oder gänzliche Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit eines Landes abzielende Versuch ist mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar.«
Seit der (unvollständigen) Unabhängigkeit ist

es daher das Bestreben der Komoren, die nach diesem Prinzip in ihrer Gesamtheit mit Resolution 3385(XXX) am 12. November 1975 als 143. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden (vgl. VN 1/1976 S.28), die Einheit des Komoren-Archipels wiederherzustellen. Die UN-Generalversammlung befaßt sich seither mit diesem Problem und verabschiedete fast jedes Jahr eine einschlägige Resolution — darunter die Entschließungen 31/4 vom 21. Oktober 1976 (Text: VN 6/1976 S.191), 32/7 vom 1. November 1977 (Text: VN 2/1978 S.71) und 36/105 vom 10. Dezember 1981 (Text: VN 3/1982 S.106f.). Im Sicherheitsrat scheiterte ein Resolutionsantrag (S/11967; Text: VN 3/1976 S.92) am 6. Februar 1976 am Veto Frankreichs; er hatte die Verhinderung des von der Kolonialmacht angesetzten und dann auch am 8. Februar und 11. April 1976 durchgeführten Volksentscheids auf Mayotte (der zugunsten eines Verbleibs bei Frankreich ausging) zum Ziel.

Auch 1986 legte der UN-Generalsekretär der Generalversammlung einen Bericht zur »Frage der Komoreninsel Mayotte« vor (A/41/765 v.27.10.1986). Der Bericht, der Stellungnahmen der Komoren, der ebenfalls für eine Lösung des Konflikts tätigen Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und Frankreichs zusammenfaßt, kann gewisse Fortschritte bei den Verhandlungen verzeichnen.

So begrüßt der Außenminister der Komoren das durch Vermittlung des senegalesischen Präsidenten und damaligen OAU-Vorsitzenden Abdou Diouf zustandegekommene Treffen zwischen dem französischen Premierminister und dem schon vor geraumer Zeit für die Mayotte-Frage eingerichteten »Ad-hoc-Ausschuß der Sieben« der OAU am 8. Juli 1986 in Paris. Die Vertreter des OAU-Ausschusses forderten auf dieser Begegnung Frankreich zur Achtung der Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels und zur Nennung der Modalitäten für die möglichst baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren auf. Die OAU setzt sich auch hier mit Nachdruck für die Unverletzlichkeit der (ehemals kolonialen) Grenzen ein.

Die OAU und die Regierung der Komoren erkennen als einzig gültiges Referendum über die Zukunft der Komoren die Befragung vom Dezember 1974 an. Eine nach einem französischen Gesetz von 1979 vorgesehene neuerliche Volksbefragung auf Mayotte führte die Pariser Regierung dann doch nicht durch; dies wurde als Fortschritt in den Beziehungen zwischen beiden Regierungen gewertet. Nach Abschluß der Pariser Begegnung forderte der Ministerrat der OAU die internationale Gemeinschaft auf, jeglichen Versuch Frankreichs, eine erneute Volksbefragung auf Mayotte zu initiieren, zu verurteilen; gleichzeitig wurde die Wiederaufnahme des französisch-komorischen Dialogs begrüßt.

Auch die Ständige Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen verwies in ihrer im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Stellungnahme auf die jüngsten Gespräche und die engen Beziehungen zwischen den Regierungen in Paris und Moroni; der komorische Präsident Abdallah habe Mitte 1986 gegenüber dem Präsidenten und dem Pre-

mierminister die Mayotte-Frage anzuschneiden Gelegenheit gehabt. Verneint wurde ausdrücklich, daß die französische Regierung »im gegenwärtigen Zusammenhang« ein weiteres Referendum abzuhalten beabsichtige.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer Resolution 41/30 vom 3. November 1986 (Text: S.148 dieser Ausgabe) die Souveränität der Komoren über Mayotte einmal mehr bekräftigt; an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erging die Bitte, seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen. Anlässlich der Abstimmung über den Resolutionsantrag unterstrich der Außenminister der Komoren die Gefährdung für Wirtschaft, Zusammenarbeit und Harmonie des Gesamtarchipels, solange Mayotte von den übrigen Inseln getrennt bleibe. Der Botschafter Frankreichs konstatierte die ablehnende Haltung seiner Regierung insbesondere zur ersten operativen Ziffer der Entschließung, die die komorische Souveränität über Mayotte bekräftigt. Frankreichs Haltung sei gleichwohl von Aufgeschlossenheit gekennzeichnet, wofür er die Intensivierung der Verhandlungen in den vorangegangenen Monaten als Beleg anführte.

Madagassische Inseln

Die Inseln Bassas da India, Europa, Glorieuses und Juan de Nova, die wie der Komoren-Archipel in der Straße von Mosambik liegen, gehören nach französischer Auffassung zum östlich Madagaskars gelegenen Réunion, einem Übersee-Departement. Beansprucht werden sie von Madagaskar, dessen Auffassung sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer mit 93 Ja bei 7 Nein und 36 Enthaltungen angenommenen Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979 zu eigen gemacht hat; bekräftigt wurde die »Notwendigkeit der gewissenhaften Achtung der nationalen Einheit und territorialen Integrität eines kolonialen Territoriums zum Zeitpunkt seines Eintritts in die Unabhängigkeit«, und die französische Regierung wurde gebeten, »unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung Madagaskars über die Wiedereingliederung der genannten Inseln aufzunehmen, die willkürlich von Madagaskar getrennt wurden«. Seit 1981 wird der Tagesordnungspunkt ohne Erörterung jeweils auf die nächste Generalversammlung verschoben, doch hat im letzten Jahr der Anspruch Madagaskars erneute Bekräftigung durch den Blockfreien-Gipfel erfahren. *Sigrid Klein* □

Rechtsfragen

Seerecht: 4. und 5. Tagung der Vorbereitungskommission — Fortschritte bei der Abgrenzung und Registrierung von Tiefseebergbaufeldern — Initiativen zur Sitzfrage des Seegerichtshofs — Suche nach einem neuen Vorsitzenden (26)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.114f. fort.)

I. Das Seerecht stand auch 1986 auf der Tagesordnung der UN-Generalversammlung (vgl. den entsprechenden Bericht des Generalsekretärs, UN Doc. A/41/742 v.28.10.1986). Mit Resolution 41/34 vom 5. November 1986, die mit 145 Ja-Stimmen bei zwei

Nein (Türkei und USA) und 5 Enthaltungen (Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Israel, Peru, Venezuela) angenommen wurde, wurde die Arbeit der Vorbereitungs-kommission gewürdigt und ihr Arbeitspro-gramm für 1987 gebilligt. Außerdem wurden erneut alle Staaten aufgefordert, Vertrags-partei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ; Text: UN Publ. E.83.V.5) zu werden und keine ihm wider-sprechenden Gesetze zu erlassen.

Für ihre Ablehnung nannten die USA drei Gründe: Finanzierung der Vorbereitungs-kommission aus dem UN-Haushalt, Unver-einbarkeit des SRÜ mit den amerikanischen Tiefseebergbauinteressen und der amerika-nischen Rechtsauffassung, daß Tiefseeberg-bau weiterhin eine Freiheit der Hohen See bleibe und nicht ausschließlich durch das SRÜ geregelt werde. Die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien enthielten sich der Stimme, da sie dem SRÜ nur dann beiträten, wenn das Tiefseebergbauregime modifiziert werde. Für die anderen fünf Staa-ten, die der genannten Resolution nicht zu-stimmen konnten, ist das SRÜ aus unter-schiedlichen Gründen nicht annehmbar: Meerengenregime (Israel), Rechtsstatus der ausschließlichen Wirtschaftszone (Peru), maximale Küstenmeerbreite von 12 Seemei-len (Türkei), Abgrenzung benachbarter Wirt-schaftszonen und Festlandsockel (Vene-zuela).

II. Die *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* trat zuletzt zum zweiten Teil ihrer 4. Tagung vom 11. August bis zum 5. September 1986 in New York und zum ersten Teil ihrer 5. Tagung vom 30. März bis zum 16. April 1987 in Kingston zusammen. Die Sommertagung 1987, der zweite Teil der 5. Tagung, findet vom 27. Juli bis zum 21. August in New York statt.

Die Beratungen in den vier Sonderkommissionen (SK) wurden entsprechend dem je-weiligen Arbeitsprogramm fortgeführt. In SK 1 wurden Fragen zur Subventionierung des Tiefseebergbaus und Entschädigung der Landproduzenten erörtert. In SK 2 wurden Ausbildungsprobleme für die Mitarbeiter des Unternehmens der Internationalen Meeres-bodenbehörde behandelt. Es wurde eine Ar-beitsgruppe eingesetzt, die Richtlinien für Ausbildungsprogramme erarbeiten und die Verpflichtungen der Pionierinvestoren formulieren soll. Die Gruppe besteht aus vier Pionierinvestoren (Frankreich, Indien, Japan, Sowjetunion), zwei potentiellen Antragstel-lern (Italien, Kanada), einem Mitglied der Gruppe der »Freunde des Übereinkommens« (Dänemark), dem UN-Rat für Namibia, dem Internationalen Ozean-Institut sowie sechs Mitgliedern der Gruppe der 77 (Bangla-desch, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Malta, Tunesien). In SK 3 wurden die Beratungen zur Bergordnung (»Mining Code«) fortgesetzt, wobei die Gruppe der Sechs (Belgien, Bun-desrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) Vorschläge zur Änderung der finanziellen Bestimmungen des SRÜ einbrachte.

In SK 4 (Internationaler Seegerichtshof) wur-den Verfahrensordnung des Gerichts, Sitz-staatabkommen und Protokoll über Privile-gien und Immunitäten beraten. Auf der Som-

mertagung 1986 war auf Grund einer Initiati-ve der osteuropäischen Staatengruppe die Frage aufgeworfen worden, ob die Vorberei-tungskommission Vorkehrungen zur Ände-rung des Sitzes des Internationalen Seeger-ichtshofs treffen könne, falls die Bundesre-publik Deutschland nicht rechtzeitig Ver-tragspartei des SRÜ werden würde (vgl. VN 6/1986 S.204ff.). Auf Betreiben Jugosla-wiens wurde diese Diskussion auf der Früh-jahrstagung 1987 fortgesetzt, konnte aber wegen zu großer Meinungsunterschiede nicht zum Abschluß gebracht werden. In Bonn und Hamburg laufen die Vorbereitun-gen für die Errichtung des Seegerichtshofs (vorläufige Unterbringung, Planung des Ge-bäudes an der Elbchaussee, Sitzstaatab-kommen) in Zusammenarbeit mit dem Sek-retariat der Vereinten Nationen weiter, da die Bundesregierung zuversichtlich ist, daß das Tiefseebergbauregime entsprechend weiterentwickelt werden kann, damit die am Tiefseebergbau interessierten Staaten Ver-tragsparteien des SRÜ werden können.

III. Bereits vor Abschluß der III. Seerechts-konferenz der Vereinten Nationen bestand unter den Teilnehmern Einvernehmen dar-über, daß das Tiefseebergbauregime durch die Vorbereitungs-kommission beziehungs-weise später durch die Internationale Meer-esbodenbehörde den technischen und kommerziellen Bedürfnissen der Tiefsee-bergbau Treibenden angepaßt werden müsse. Die Vorbereitungs-kommission hat im Laufe der letzten zwei Jahre eine allgemein annehmbare Methode gesucht, solche prak-tischen Probleme ohne förmliches Verfahren zu lösen und ohne das Inkrafttreten des SRÜ abwarten zu müssen. Der Vorsitzende ver-handelt mit allen interessierten Mitgliedern der Vorbereitungs-kommission und allen Regionalgruppen, und das Ergebnis wird als »Statement of Understanding« vom Plenum mit Konsens verabschiedet. Bisher liegen zwei derartige Absprachen vor.

Das »New York Understanding 1986« nimmt eine Unterteilung der Pionierinvestoren in eine »erste Gruppe von Antragstellern« (Frankreich, Indien, Japan, Sowjetunion) und »potentielle Antragsteller« vor. Für die Berei-nigung überlappender Gebietsansprüche von Frankreich, Japan und der Sowjetunion einerseits und hinsichtlich der potentiellen Antragsteller andererseits werden Richtlinien festgelegt. Der Internationalen Meeresbo-denbehörde werden im Zusammenhang mit der Registrierung der ersten Gruppe vier Tiefseebergbaufelder garantiert, wobei eines an die Felder von Frankreich, Japan und der Sowjetunion (im mittleren Nordost-Pazifik) angrenzt und von gleichem kommerziellen Wert sein muß. Die erste Gruppe wird ver-pflichtet, die Behörde bei der Erforschung eines Feldes zu unterstützen. Den potentiellen Antragstellern wird die Wahrung ihrer In-teressen und Gleichbehandlung zugesichert, sofern sie ihre Anträge auf Registrierung von Tiefseebergbaufeldern vor Inkrafttreten des SRÜ stellen. Die Antragsfrist für Entwick-lungsländer, die an sich am 1. Januar 1985 abgelaufen wäre, wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SRÜ verlängert. Den Staa-ten der osteuropäischen Gruppe (Bjeloruß-land, Bulgarien, DDR, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn) wird

das Recht auf ein Tiefseebergbaufeld zuge-sprochen. Eine Gruppe technischer Exper-ten aus 15 Ländern wurde ins Leben gerufen, die im Registrierungsverfahren eine beraten-de und vermittelnde Funktion haben wird. Die Gruppe der ersten Antragsteller sollte bis zum 25. März 1987 ihre entsprechend die-sem »Understanding« revidierten Anträge beim UN-Generalsekretär einreichen.

Im »Kingston Understanding 1987« wurde die eben genannte Frist auf den 27. Juli 1987 verlängert, da die erste Gruppe und vier po-tentielle Antragsteller (Belgien, Italien, Kana-da, Niederlande) mehr Zeit benötigten, um ihre Feldüberlappungen zu regeln. Die Grup-pe der technischen Experten und der Len-kungsausschuß der Vorbereitungs-kommission werden, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Plenums, auf der diesjäh-rigen Sommertagung über die vorliegenden Anträge entscheiden. Über den Antrag In-diens kann entgegen einer früheren Abspra-che nunmehr getrennt entschieden werden, wobei Frankreich, Japan und der Sowjetuni-on und allen potentiellen Antragstellern Gleichbehandlung zugesichert wird.

IV. Der Vorsitzende Joseph S. Warioba leg-te zum größten Bedauern aller nach vierjäh-riger Tätigkeit am 10. April 1987 sein Amt nie-der, da er als Premierminister von Tansania zu sehr in Anspruch genommen ist. Ein neuer Vorsitzender konnte noch nicht bestimmt werden. Es war vor allem die osteuropäische Staatengruppe, die den von der afrikanischen Gruppe vorgeschlagenen und von der Gruppe der 77 akzeptierten Kandidaten, José Luis Jesus (Kap Verde), nicht zustimm-te. Im Frühjahr 1987 forderte die Sowjetunion erstmals sehr deutlich und mit großem Nach-druck eine Änderung des Tiefseebergbaure-gimes des SRÜ, und sie ist der Auffassung, daß für diese politisch und rechtlich schwie-rige Aufgabe eine Persönlichkeit mit entspre-chender internationaler Erfahrung gefunden werden müsse. Im übrigen nahm sie daran Anstoß, daß Mitglieder der Gruppe der 77 beabsichtigten, ihren Kandidaten notfalls durch Mehrheitsbeschluß durchsetzen zu wollen. Die osteuropäische Staatengruppe befürchtete, daß ein Abweichen von bisher geübten Konsensverfahren Präzedenzwirkung auf künftige Entscheidungen der Vor-bereitungs-kommission haben könnte. Die Entscheidung über einen Vorsitzenden soll nun auf der Sommertagung getroffen wer-den. Renate Platzöder □

Gewaltverbot: Sonderausschuß beendet zehnjäh-rige Arbeit mit Deklarationsentwurf — Charta-Grundsätze bekräftigt (27)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 5/1984 S.175 an.)

Die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verbots-normen ruht angesichts des Fehlens einer zentralen Durchsetzungsinstanz in der Staa-tengemeinschaft auf zwei Pfeilern: auf dem Pfeiler einer wie immer motivierten Rechts-befolgung durch die Völkerrechtssubjekte ei-nerseits und auf dem institutionellen Pfeiler eines sukzessiven Aufbaus von Konnexnor-men zur Abstützung ihrer Geltung. Dies gilt insbesondere für die grundlegende Verbots-norm der UN-Charta, das allgemeine Ge-

waltverbot des Artikels 2 Absatz 4. Auf die Rechtsbefolgung zielen etwa vielfältige Bemühungen, durch zusätzliche vertragliche Bindungen — die freilich rechtlich nur deklaratorischen Charakter haben — die normative Kraft des Gewaltverbotes im Bewußtsein der Völkerrechtssubjekte zu stärken; auf eine institutionelle Abstützung der Geltung des Gewaltverbotes zielen unter anderem Vorschläge zur Stärkung der in der UN-Charta vorgesehenen Instrumentarien der Friedenssicherung, zur Nichtanerkennung gewaltsam herbeigeführter Besitzstandsänderungen oder auch zu umfassenden Abrüstungsmaßnahmen. Mit der Frage, wie dem Gewaltverbot in der Praxis des internationalen Systems erhöhte Wirksamkeit gesichert werden könne, hat sich ein Sonderausschuß der Generalversammlung befaßt, der im März 1987 nach zehnjähriger Arbeit mit der Verabschiedung eines Deklarationsentwurfs seine Beratungen abgeschlossen hat.

I. Der Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Zusammensetzung: VN 2/1987 S.80) war 1977 durch Resolution 32/150 der Generalversammlung mit dem Auftrag ins Leben gerufen worden, einen internationalen Gewaltverzichtsvertrag zu erarbeiten. Eine entsprechende Vorlage der Sowjetunion fand jedoch ebensowenig die Zustimmung des Ausschusses wie verschiedene andere Vorschläge etwa zur Verbesserung des Instrumentariums der friedlichen Streitbeilegung. Die Arbeitsgruppe des Ausschusses diskutierte einen breit gefächerten Themenkatalog von Fragen, die sich im Zusammenhang des Gewaltverbotes aus der internationalen Praxis ergeben, was gelegentlich zu hochbrisanten Auseinandersetzungen führte — erinnert sei nur an Afghanistan, Grenada und die atomare Rüstung. Erst als mit den Resolutionen 40/70 vom 11. Dezember 1985 und 41/76 vom 3. Dezember 1986 das Mandat des Ausschusses dahin gehend modifiziert wurde, entweder einen Vertrag beziehungsweise geeignete andere Maßnahmen zu empfehlen oder aber einen Deklarationsentwurf zu erarbeiten, war eine Grundlage für einen Abschluß der Ausschlußberatungen geschaffen. Das Gremium verabschiedete am 27. März in New York einen Deklarationsentwurf, in dem sich die ganze Bandbreite der über zehn Jahre hinweg erörterten Fragen wiederfindet.

Ehe nun der Inhalt des Entwurfs, der der 42. Generalversammlung vorliegen wird, vorgestellt werden soll, ist ein Wort zu der rechtlichen Bedeutung einer solchen Deklaration zu sagen. Auch wenn sie in feierlicher Form verabschiedet werden und damit dann der »Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen« vom 24. Oktober 1970 (Resolution 2625(XXV) der Generalversammlung; Text: VN 4/1978 S. 138ff.) formal — und in wesentlichen Teilen auch inhaltlich — vergleichbar sein wird, kommt der Deklaration als solcher keine rechtliche Bindungswirkung zu. Auch die Tatsache, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Nicaragua-Entscheidung (vgl. VN 4/

1986 S.142f.) bei der Herleitung der gewohnheitsrechtlichen Geltung des Gewaltverbotes Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung höhere rechtliche Bedeutung beizumessen geneigt war, als dies bislang völkerrechtlicher Praxis und Lehre entsprach, kann an dieser Aussage nichts ändern. Denn gerade die völkerrechtliche Verankerung einer Reihe von Aussagen des Deklarationsentwurfs war über die ganzen zehn Jahre hinweg so umstritten, daß der Deklarationsentwurf selbst mit einer Interpretationsklärung endet, nach der keine Aussage der Deklaration so verstanden werden darf, daß sie den Vorschriften der Charta in irgendeiner Weise etwas hinzufügt oder aber Abstriche vornimmt. Die völkerrechtliche Bedeutung ist also von vornherein restriktiv zu beurteilen.

II. Dies ergibt sich überdies für die meisten der im Deklarationsentwurf enthaltenen Aussagen schon aus ihrem erkennbar deklaratorischen Charakter. Die folgenden Aussagen seien hervorgehoben: Die Drohung mit Gewalt und der Gebrauch von Gewalt in den internationalen Beziehungen ist ein Bruch des Völkerrechts und zieht völkerrechtliche Verantwortlichkeit nach sich; insoweit wird Inhalt und Rechtsfolge des Art.2 Abs.4 der Charta wiedergegeben. Mit der Betonung des Rechts auf Selbstbestimmung des politischen und wirtschaftlichen Systems für alle Völker wird als geltendes Völkerrecht Art.1 der beiden Menschenrechtspakte von 1976 sowie eines der grundlegenden politischen Prinzipien der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen bekräftigt. Das Verbot der Propaganda für einen Angriffskrieg bestätigt eine Norm des Völkergewohnheitsrechts; es ergibt sich überdies als Folge aus dem Gewaltverbot und bereits aus dem Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Paktes. Ebenfalls bekräftigt wird das in Art.51 der UN-Charta positivierte Recht auf Selbstverteidigung im Fall eines bewaffneten Angriffs sowie die Verpflichtung der Staaten zur friedlichen Streitbeilegung und Kooperation, wie sie sich aus Art.33, 56 und 55 der Charta ergeben.

Schon die Zusammenstellung der deklaratorischen Aussagen zeigt jedoch, daß sich in dem Entwurf insgesamt eine durchaus bemerkenswerte Interpretation der UN-Charta widerspiegelt, die durch vier weitere Aussagen gestützt wird: Es wird erstens die Tendenz der Charta — die die Vereinten Nationen wesentlich vom Völkerbund unterscheidet — deutlich gemacht, den rechtlichen Schutzwall des Gewaltverbotes möglichst weit ins Vorfeld bewaffneter Auseinandersetzungen zu verschieben. So sollen die Staaten sich nach dem Deklarationsentwurf nicht nur eigener subversiver Tätigkeiten auf fremdem Staatsgebiet enthalten — hier scheint die Nicaragua-Entscheidung des IGH inhaltlich durch —, sondern darüber hinaus solchen organisatorischen Aktivitäten auch eine nur stillschweigende Anerkennung versagen. In die gleiche Richtung weist auch die Wiederholung der Stimson-Doktrin, also des Verbots der Anerkennung gewaltsam herbeigeführter Gebietsänderungen. Wie bereits bei der Erarbeitung der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen war auch in diesem Ausschuß die Bedeutung der Stimson-Doktrin für die Friedenssicherung umstritten. Insbesondere westliche Staaten

machten geltend, daß durch ein generelles Anerkennungsverbot nicht nur der völkerrechtlichen Praxis zu wenig Rechnung getragen werde, sondern darüber hinaus die Möglichkeit immerhin denkbar sei, daß durch ein generelles Anerkennungsverbot die Durchsetzung berechtigter Gebietsansprüche auch mit friedlichen Mitteln behindert werden könnte.

Eine zweite bemerkenswerte Interpretation der Charta ist in der Betonung der unbedingten Geltung des Gewaltverbotes, verbunden mit einer klaren Absage an die lange Tradition der Lehre vom »gerechten Krieg«, zu sehen. Diese in der völkerrechtlichen Praxis der vergangenen Jahre keineswegs selbstverständliche Aussage ergibt sich aus dem Hinweis der Deklaration, daß kein Umstand eine politische Erwägung der Drohung mit Gewalt oder gar den Gebrauch von Gewalt rechtfertigen könne. Dies ist in dieser Klarheit bislang in internationalen Dokumenten nicht ausgesprochen worden. Das Thema nahm in der Diskussion insbesondere der Arbeitsgruppe denn auch einen hohen Stellenwert ein; hier wurde es teils so weit gefaßt, daß einem Rechtsinstitut wie der humanitären Intervention etwa in einem auf dem unbedingten Gewaltverbot ruhenden Rechtssystem kein Platz zugewiesen werden könne. Doch wurden auch Vorstöße unternommen, etwa für anerkannte Befreiungsbewegungen Ausnahmen vom Gewaltverbot zu formulieren. Diese Vorstöße finden jedoch im Entwurf keinen sichtbaren Niederschlag. So ist es ein aus westlicher Sicht sehr begrüßenswertes Ergebnis, daß der Ausschuß jeder Versuchung widerstanden hat, durch eine — wenn auch noch so minimale — Kasuistik legitimer Gewaltanwendung die unbedingte Geltung des Gewaltverbotes zu unterlaufen.

Dem eingangs erwähnten institutionellen Pfeiler des Gewaltverbotes wurde drittens ein weiterer Stein hinzugefügt durch die Erklärung, das Gewaltverbot müsse bestärkt werden durch eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle.

Schließlich erscheint es viertens durchaus beachtlich, daß im Zusammenhang des Gewaltverbotes der Hinweis aufgenommen wurde, daß ein wirksamer Menschenrechtsschutz ebenso wie Maßnahmen zur Förderung der ökonomischen Entwicklung für Frieden und Sicherheit, Gerechtigkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten unerlässlich seien. Damit wird insgesamt eine historische und systematische Interpretation der UN-Charta nahegelegt, welche in ihr den Abschluß einer mehrere Jahrhunderte währenden Entwicklung weg vom »gerechten Krieg« hin zum »gerechten Frieden« sieht und die konkreten Kooperationspflichten zur Schaffung internationaler Gerechtigkeit als einen integralen Bestandteil der Friedenssicherung und als Wertgrundlage des Völkerrechts anerkennt.

III. Gerade angesichts der derzeitigen Reformdiskussionen in den Vereinten Nationen mag sich dem einen oder anderen indessen nach zehnjähriger Vorbereitung eines Deklarationsentwurfs die Frage aufdrängen, ob die Einsetzung und die Arbeit des Ausschusses insgesamt »effizient« gewesen ist. Dies um so mehr, als im Bericht des Ausschusses an die

41. Generalversammlung (A/41/41) die Aufforderung eines Mitgliedes wiedergegeben ist, nun einen Deklarationsentwurf zu verabschieden, um die Arbeit des Ausschusses zu einem Ende zu bringen (Ziff.26). Es steht nicht zu erwarten, daß die vorgeschlagene Deklaration die Streitigkeiten um unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Geltung und des Umfangs des Gewaltverbotes klären oder gar lösen wird. Aber eines wird man der Arbeit des Ausschusses zubilligen müssen: Wie insbesondere seine jährlichen Berichte an die Generalversammlung und die Verhandlungsprotokolle zeigen, ist es dem Ausschuß gelungen, deutlich zu machen, daß es sich bei der Frage der Wirksamkeit des Gewaltverbotes um eine *Rechtsfrage* handelt, deren »Lösung« allein in der politischen Auseinandersetzung erfolgen kann. Solchen Kontroversen und damit dem Artikulieren und dem Einander-Annähern von Rechtspositionen ein Forum zu schaffen, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Vereinten Nationen. Der Ausschuß hat damit durch seine Beratungen zur Wirksamkeit des Gewaltverbotes beigetragen. *Klaus Dicke* □

IGH-Gutachten zur Entscheidung des UN-Verwaltungsgerichts in Sachen V.V. Yakimetz (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.29 fort.)

Im Falle eines früheren sowjetischen UN-Bediensteten, der in den Vereinigten Staaten um Asyl nachgesucht hatte, hatte vor drei Jahren das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen entschieden, daß bei von ihren Heimatregierungen »abgeordneten« Bediensteten Veränderungen des Dienstverhältnisses — hier ging es um seine Verlängerung — nur mit Zustimmung des Entsendestaates möglich sind. In dieser Zeitschrift wurde seinerzeit angemerkt, daß die »Entscheidung des

UN-Verwaltungsgerichts . . . keinen Beitrag für eine Stärkung der Unabhängigkeit der UN-Beamten gegenüber der Regierung ihres Heimatstaates leistet«. Der Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts hatte dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in bezug auf das Urteil 333 des Verwaltungsgerichts vom 8. Juni 1984 folgende Fragen vorgelegt:

- > Hat das UN-Verwaltungsgericht seine Rechtsprechungsgewalt fälschlicherweise deshalb nicht ausgeschöpft, indem es in seinem Urteil nicht die Frage beantwortete, ob ein rechtlicher Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung des Antragstellers bestand?
- > Hat das UN-Verwaltungsgericht sich bei Anwendung und Auslegung der Charta der Vereinten Nationen geirrt?

Die erste Frage wurde von dem IGH einstimmig, die zweite Frage mehrheitlich (11 zu 3 Stimmen) verneint. Richter Lachs gab eine Erklärung, die Richter Elias, Oda und Ago gaben Sondervoten und die Richter Schwebel, Jennings und Evensen abweichende Meinungen ab.

Beide Fragen werfen das Problem auf, ob der Generalsekretär der Vereinten Nationen das Gesuch von Yakimetz auf Weiterbeschäftigung hinreichend gewürdigt hat oder ob er sich durch die eine Weiterbeschäftigung ablehnende Haltung der Sowjetunion (unzulässig) gebunden fühlte. Im Grunde genommen sind insoweit zwei Gesichtspunkte zu trennen, die von dem IGH, im Gegensatz zum Verwaltungsgericht, klar herausgestellt wurden. Der IGH stellt in seinem Gutachten vom 27. Mai 1987 in diesem Zusammenhang zunächst fest, daß kein Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung bestand. Eine Verlängerung des bisherigen Beschäftigungsvertrages habe die Zustimmung der UdSSR zur Voraussetzung gehabt, und ein Anspruch auf

Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses habe nicht bestanden. Gleichzeitig hebt das Gericht aber hervor, daß auch kein rechtlicher Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung bestanden habe. Dies ist zumindest anfänglich von dem Generalsekretär verkannt worden. Damit reduzierte sich die Rechtsfrage nach Ansicht des IGH darauf, ob der Generalsekretär sich bei der Beurteilung des Antrages von Yakimetz gebunden fühlte oder zumindest doch mit aus Rücksicht auf die negative Haltung der Sowjetunion diesen Antrag abgelehnt hat. Hier glaubte sich die Mehrheit des IGH auf eine Prüfung beschränken zu müssen, ob das Verwaltungsgericht Art.101 Abs.1 der Charta (Befugnis des Generalsekretärs zur Einstellung von Bediensteten im Einklang mit von der Generalversammlung erlassenen Regeln) richtig angewandt und dabei auch Art.100 Abs.1 (Verbot der Entgegennahme von Weisungen einer Regierung) berücksichtigt hat. Nicht dagegen wurde von dem IGH geprüft, ob der Generalsekretär sein Ermessen im Einklang mit den genannten Vorschriften ausgeübt hat. Diese Selbstbeschränkung der Gerichtsmehrheit ergibt sich aus der Ausgestaltung des Verfahrens, wonach der IGH zum Verwaltungsgericht nicht als Berufungsinstanz tätig wird. Hiergegen richtet sich die Kritik der Richter Lachs, Elias, Oda und Ago.

Nach Ansicht von Richter Schwebel ist dagegen der IGH nicht nur auf eine abstrakte rechtliche Überprüfung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen beschränkt. Er ist der Meinung, das Verwaltungsgericht hätte auf der Basis der Korrespondenz zwischen Yakimetz und dem Generalsekretär zum Ergebnis gelangen müssen, daß letzterer der negativen Haltung ein zu starkes Gewicht beigemessen hat. Ähnlich ist die Argumentation der Richter Jennings und Evensen. *Rüdiger Wolfrum* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Weltraum, Neukaledonien, Mayotte, Irak-Iran, Nahost, Kindeswohl und Adoption

Weltraum

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum. — Resolution 41/65 vom 3. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 3234(XXIX) vom 12. November 1974, in der sie dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinem Unterausschuß Recht empfahl, die Frage der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum zu behandeln, sowie auf ihre Resolutionen 3388(XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 A vom 20. Dezember 1977, 33/16 vom 10. November 1978, 34/66 vom 5. Dezember 1979, 35/14 vom 13. November 1980, 36/35 vom 18. November 1981, 37/89 vom 10. Dezember 1982, 38/80 vom 15. Dezember 1983, 39/96 vom 14. Dezember 1984 und 40/162 vom 16. Dezember 1985, in denen sie eine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit

dem Ziel der Ausarbeitung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung gefordert hat,

- nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung und des Wortlauts des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum in der Anlage zu dem genannten Bericht,
- mit Genugtuung feststellend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums aufgrund der Beratungen seines Unterausschusses Recht den Wortlaut des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum gebilligt hat,
- in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen wird,
- > verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum Grundsatz I

Im Sinne der vorliegenden Grundsätze für Fernerkundungsaktivitäten

- a) bezeichnet der Ausdruck »Fernerkundung« die Erkundung der Erdoberfläche aus dem Weltraum unter Ausnutzung der Eigenschaften der elektromagnetischen Wellen, die von den erkundeten Gegenständen ausgesandt, durch diese reflektiert oder gebrochen werden, mit dem Ziel einer besseren Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einer besseren Nutzung des Bodens und des Schutzes der Umwelt;
- b) bezeichnet der Ausdruck »Primärdaten« diejenigen rohen Daten, die mit Hilfe der Fernsensoren eines Weltraumgegenstands gewonnen und telemetrisch in Form von elektromagnetischen Signalen, photographischen Filmen, Magnetbändern oder auf

- andere Weise aus dem Weltraum zur Erde gesendet oder übermittelt werden;
- c) bezeichnet der Ausdruck »verarbeitete Daten« alle Produkte, die aus der zur Nutzbar-machung der Primärdaten erforderlichen Verarbeitung dieser Daten hervorgehen;
- d) bezeichnet der Ausdruck »ausgewertete Informationen« alle Informationen, die aus der Interpretation der verarbeiteten Daten, der Eingabe von Daten sowie aus Erkenntnissen aus anderen Quellen hervorgehen;
- e) bezeichnet der Ausdruck »Fernerkundungsaktivitäten« den Betrieb von Weltraumsystemen zur Fernerkundung, von Primärdatensammel- und -speicherstationen sowie Aktivitäten zur Verarbeitung, Interpretation und Verteilung der verarbeiteten Daten.

Grundsatz II

Fernerkundungsaktivitäten werden zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstands und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer durchgeführt.

Grundsatz III

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der einschlägigen Instrumente der Internationalen Fernmelde-Union, durchgeführt.

Grundsatz IV

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien in Artikel I des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durchgeführt, der insbesondere vorsieht, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird, und in dem das Prinzip der Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der Gleichberechtigung festgelegt wird. Diese Aktivitäten werden auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der uneingeschränkten und ständigen Souveränität aller Staaten und Völker über ihre eigenen Reichtümer und natürlichen Ressourcen durchgeführt, wobei die gemäß dem Völkerrecht bestehenden Rechte und Interessen anderer Staaten und von Rechtsträgern, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen, gebührend zu berücksichtigen sind. Diese Aktivitäten dürfen den legitimen Rechten und Interessen des erkundeten Staates nicht abträglich sein.

Grundsatz V

Staaten, die Fernerkundungsaktivitäten durchführen, fördern die internationale Zusammenarbeit bei diesen Aktivitäten. Zu diesem Zweck bieten sie anderen Staaten die Möglichkeit einer Beteiligung. Die Beteiligung erfolgt in jedem Fall zu gerechten und allseitig annehmbaren Bedingungen.

Grundsatz VI

Zur Förderung des maximalen Zugangs zu den Vorteilen von Fernerkundungsaktivitäten werden die Staaten ermutigt, durch Übereinkünfte und andere Vereinbarungen für die Errichtung und den Betrieb von Datensammel- und -speicherstationen sowie von Einrichtungen zur Verarbeitung und Interpretation von Daten Sorge zu tragen, insbesondere im Rahmen von regionalen Übereinkünften oder Vereinbarungen, wo immer dies möglich ist.

Grundsatz VII

Jeder an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staat leistet anderen interessierten Staaten zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen Technische Hilfe.

Grundsatz VIII

Die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fördern die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Technischen Hilfe und Koordinierung auf dem Gebiet der Fernerkundung.

Grundsatz IX

In Übereinstimmung mit Artikel IV des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen und Artikel XI des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterrichtet ein Staat, der ein Fernerkundungsprogramm durchführt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Darüber hinaus stellt er jedem anderen Staat, insbesondere jedem Entwicklungsland, das von dem Programm betroffen ist, in größtmöglichem Umfang und soweit durchführbar auf Ersuchen auch alle sonstigen einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Grundsatz X

Die Fernerkundung fördert den Schutz der natürlichen Umwelt der Erde. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche Informationen ein für die natürliche Umwelt der Erde schädliches Phänomen abwenden können, diese Informationen den betroffenen Staaten bekannt.

Grundsatz XI

Die Fernerkundung fördert den Schutz der Menschheit vor Naturkatastrophen. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche verarbeitete Daten und ausgewertete Informationen für Staaten, die von Naturkatastrophen betroffen sind beziehungsweise voraussichtlich von bevorstehenden Naturkatastrophen betroffen werden, nützlich sein können, diese Daten und Informationen so rasch wie möglich an diese Staaten weiter.

Grundsatz XII

Sobald die Primärdaten und die verarbeiteten Daten über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet vorliegen, werden sie dem erkundeten Staat ohne jede Diskriminierung und zu vernünftigen finanziellen Bedingungen zugänglich gemacht. Der erkundete Staat erhält auch unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen Zugang zu den verfügbaren ausgewerteten Informationen über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet, die im Besitz eines an Fernerkundungsaktivitäten beteiligten Staates sind, wobei die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind.

Grundsatz XIII

Zur Förderung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, nimmt ein Staat, der Erdfernerkundung aus dem Weltraum betreibt, auf Ersuchen Konsultationen mit einem Staat auf, dessen Hoheitsgebiet erkundet wird, um ihm Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und den daraus erwachsenden gegenseitigen Nutzen zu mehren.

Grundsatz XIV

In Übereinstimmung mit Artikel VI des Ver-

trags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind Staaten, die Fernerkundungssatelliten betreiben, für ihre Aktivitäten völkerrechtlich verantwortlich und sorgen dafür, daß diese Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen und den Normen des Völkerrechts durchgeführt werden, gleichviel ob die Aktivitäten von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen oder im Rahmen internationaler Organisationen, denen diese Staaten angehören, durchgeführt werden. Dieser Grundsatz läßt die Anwendbarkeit der Normen des Völkerrechts in bezug auf die Staatenhaftung für Fernerkundungsaktivitäten unberührt.

Grundsatz XV

Kommt es auf Grund der Anwendung dieser Grundsätze zu Streitigkeiten, so werden diese im Wege der festgelegten Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten geregelt.

Neukaledonien

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Resolution 41/41A vom 2. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 66(I) vom 14. Dezember 1946, in der die Generalversammlung feststellte, daß Mitgliedstaaten gemäß Artikel 73e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über Gebiete ohne Selbstregierung übermittelt hatten, so auch die Regierung Frankreichs Informationen betreffend Neukaledonien und Nebengebiete,
 - sich dessen bewußt, daß die Regierung Frankreichs seit 1946 keine weiteren Informationen über Neukaledonien und Nebengebiete übermittelt hat,
 - unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
 - unter Hinweis auf ihre Resolution 1541(XV) vom 15. Dezember 1960, die im Anhang die Grundsätze enthält, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollten, wenn sie entscheiden, ob sie zur Übermittlung der in Artikel 73e der Charta vorgesehenen Informationen verpflichtet sind oder nicht,
 - im Hinblick darauf, daß die Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Südpazifik-Forums auf ihrer Tagung vom 8. bis 11. August 1986 in Suva beschlossen haben, die Wiederaufnahme Neukaledoniens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu beantragen,
 - ferner im Hinblick auf den Beschluß der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die Staats- und Regierungschefs die Generalversammlung nachdrücklich gebeten haben, auf ihrer einundvierzigsten Tagung Neukaledonien erneut in die Liste der Gebiete ohne Selbstregierung aufzunehmen, und in dem sie übereingekommen sind, bei der Verfolgung dieses Ziels gemeinsam vorzugehen,
1. ist der Auffassung, daß Neukaledonien im Lichte von Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen und der Resolutionen 1514(XV) und 1541(XV) der Generalversammlung ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist;
 2. erklärt, daß die Regierung Frankreichs

verpflichtet ist, gemäß Kapitel XI der Charta Informationen über Neukaledonien zu übermitteln, und ersucht die Regierung Frankreichs, dem Generalsekretär die in Kapitel XI sowie in den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Neukaledonien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514(XV);
4. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Frage Neukaledoniens auf seiner nächsten Tagung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
5. ersucht die Regierung Frankreichs als zuständige Verwaltungsmacht, mit dem Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: +89 (darunter Australien, Fidji, Neuseeland); -24 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich); =34 (darunter Großbritannien, Vereinigte Staaten).

Mayotte

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Frage der Komoreninsel Mayotte. – Resolution 41/30 vom 3. November 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621(XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,
- ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161(XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291(XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984 und 40/62 vom 9. Dezember 1985, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,
- insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385(XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,
- weiterhin unter Hinweis darauf, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,
- in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,
- ferner in der Überzeugung, daß eine baldige Lösung des Problems für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,
- eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieser Frage zu bemühen,

– Kenntnis nehmend von dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ersten Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik Komoren zu beschleunigen,

- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs,
- eingedenk der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,
- 1. bekräftigt die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Insel Mayotte;
- 2. bittet die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen ist;
- 3. fordert, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerte Bereitschaft, aktiv eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte herbeizuführen, in die Tat umgesetzt wird;
- 4. bittet die Regierung Frankreichs eindringlich, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;
- 5. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Hinblick auf dieses Problem mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit ständig Verbindung zu wahren und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung für dieses Problem seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;
- 6. ersucht den Generalsekretär ferner, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Angelegenheit zu berichten;
- 7. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Frage der Komoreninsel Mayotte« in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +122; -1: Frankreich; =22 (darunter die übrigen EG-Staaten).

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Mai 1987 (UN-Dok. S/18863)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder am 14. Mai 1987 die folgende Erklärung ab:

»Die mit dem fortdauernden Konflikt zwischen Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht der Sachverständigenlegation behandelt, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt entsandt hat (S/18852). Zutiefst bestürzt über die einstimmigen Feststellungen der Sachverständigen, denen zufolge irakische Streitkräfte wiederholt chemische Waffen gegen iranische Streitkräfte eingesetzt haben, Zivilpersonen in Iran durch chemische Waffen verletzt worden sind und irakisches Militärpersonal durch chemische Kampfstoffe Verletzungen davongetragen hat, verurteilen die Ratsmitglieder von neuem und mit Nachdruck den wiederholten Einsatz chemischer Waffen in offener Verletzung des Genfer Protokolls von 1925, in dem der Ein-

satz chemischer Waffen im Kriege eindeutig verboten wird.

Unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 30. März 1984 (S/16454), 25. April 1985 (S/17130) und 21. März 1986 (S/17932) verlangen sie erneut mit Nachdruck, daß die Bestimmungen des Genfer Protokolls strikt geachtet und eingehalten werden.

Sie verurteilen darüber hinaus die Fortdauer des Konflikts, der nicht nur zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts, sondern nach wie vor auch zu erschreckenden Verlusten an Menschenleben führt, schwere Sachschäden in den beiden Staaten verursacht und den Frieden und die Sicherheit der Region bedroht.

Die Ratsmitglieder äußern ihre tiefe Besorgnis über die Gefahren einer Ausweitung des Konflikts auf andere Staaten der Region.

Sie fordern erneut dazu auf, die territoriale Integrität aller Staaten der Region zu achten.

Die Ratsmitglieder bekräftigen die Resolution 582(1986) und fordern beide Parteien auf, den Sicherheitsrat in seinen Bemühungen zu unterstützen, den Weg zu einer raschen, gerechten und ehrenhaften Beilegung des Konflikts zu ebnen.

Sie erklären, daß sie den Generalsekretär in seinen Bemühungen unterstützen, dem irakischen und dem iranischen Volk wieder Frieden zu bringen, und fordern beide Staaten auf, positiv auf seine Bemühungen zu reagieren.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 596 (1987) vom 29. Mai 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/18868),
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1987, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kindeswohl und Adoption

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegefamilien und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene. – Resolution 41/85 vom 3. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/167 vom 16. Dezember 1981, 37/115 vom 16. Dezember 1982, 38/142 vom 19. Dezember 1983 und 39/89 vom 13. Dezember 1984 sowie auf ihren Beschluß 40/422 vom 11. Dezember 1985,

- Kenntnis nehmend von dem Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der vom Wirtschafts- und Sozialrat mit Resolution 1979/28 vom 9. Mai 1979 vorgelegt worden ist,
- mit Dank Kenntnis nehmend von der im Dritten und Sechsten Ausschuß hierzu geleisteten Arbeit sowie von den Bemühungen, die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen während der vom 16. bis 27. September 1985 am Amtssitz und zu Beginn der einundvierzigsten Tagung geführten Konsultationen im Interesse des gemeinschaftlichen Vorhabens unternommen haben, die Arbeiten am Entwurf der Erklärung zum Abschluß zu bringen,
- > verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- ferner unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 1386(XIV) vom 20. November 1959 verkündete Erklärung über die Rechte des Kindes,
- in Bekräftigung von Grundsatz 6 dieser Erklärung, in dem es heißt, daß ein Kind möglichst unter der Fürsorge und Verantwortung seiner Eltern, in jedem Fall aber in einer Atmosphäre der Zuneigung und der moralischen und materiellen Sicherheit aufwachsen soll,
- besorgt über die große Anzahl von Kindern, die auf Grund von Gewalt, inneren Unruhen, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder sozialen Problemen verlassen oder zu Waisen gemacht werden,
- eingedenk dessen, daß bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren das wohlverstandene Interesse des Kindes stets oberstes Kriterium sein sollte,
- im Hinblick darauf, daß es in den wichtigsten Rechtssystemen der Welt verschiedene andere wertvolle Einrichtungen gibt, wie die Kafala im islamischen Recht, die für Kinder, für die die eigenen Eltern nicht sorgen können, stellvertretend Obhut und Pflege übernehmen,
- ferner im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen dieser Erklärung nur dann auf eine Einrichtung Anwendung finden, wenn die betreffende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht anerkannt und geregelt ist, und daß im Rahmen anderer Rechtssysteme bestehende andere Einrichtungen durch diese Bestimmungen in keiner Weise berührt werden,

- im Bewußtsein der Notwendigkeit, universelle Grundsätze zu verkünden, die bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren auf nationaler oder internationaler Ebene zu berücksichtigen sind,
 - jedoch eingedenk dessen, daß es nicht Ziel der nachstehenden Grundsätze ist, den Staaten Rechtseinrichtungen wie die Unterbringung in Pflegestellen oder die Adoption vorzuschreiben,
- > verkündet die folgenden Grundsätze:

A. DAS ALLGEMEINE WOHL VON FAMILIE UND KIND

Artikel 1

Jeder Staat sollte dem Wohl von Familie und Kind hohe Priorität beimessen.

Artikel 2

Das Wohl eines Kindes hängt vom Wohl seiner Familie ab.

Artikel 3

Grundsätzlich sollten für ein Kind seine leiblichen Eltern sorgen.

Artikel 4

Können die leiblichen Eltern nicht oder nicht angemessen für das Kind sorgen, so sollte die Unterbringung des Kindes bei Verwandten seiner Eltern, bei einer Ersatzfamilie – Pflege- oder Adoptiveltern – oder erforderlichenfalls in einer geeigneten Einrichtung in Betracht gezogen werden.

Artikel 5

Bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Kindes außerhalb des eigenen Elternhauses sollte das wohlverstandene Interesse des Kindes, insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach Zuneigung und sein Recht auf Sicherheit und beständige Fürsorge, oberstes Kriterium sein.

Artikel 6

Die für Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren Verantwortlichen sollten eine entsprechende berufliche oder andere Ausbildung besitzen.

Artikel 7

Die Regierungen sollten ermitteln, inwieweit ihre nationalen Träger der Jugendwohlfahrt angemessen sind, und entsprechende Maßnahmen in Erwägung ziehen.

Artikel 8

Das Kind sollte immer einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und einen gesetzlichen Vertreter haben. Das Kind sollte durch die Unterbringung in einer Pflegestelle, die Adoption oder eine sonstige Regelung nicht seinen Namen, seine Staatsangehörigkeit oder seinen gesetzlichen Vertreter verlieren, es sei denn, es erwirbt gleichzeitig einen neuen Namen, eine neue Staatsangehörigkeit oder einen neuen gesetzlichen Vertreter.

Artikel 9

Dem Wunsch eines Pflege- oder Adoptivkindes, seine Herkunft zu erfahren, sollte von den Sorgepflichtigen entsprochen werden, es sei denn, dies steht dem besten Interesse des Kindes entgegen.

B. UNTERBRINGUNG IN PFLEGESTELLEN

Artikel 10

Die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen sollte gesetzlich geregelt sein.

Artikel 11

Die an sich zeitlich begrenzte Unterbringung eines Kindes in Familienpflege kann erforderlichenfalls bis zur Erreichung der Volljährigkeit andauern, sollte aber eine Rückkehr zur eigenen Familie oder eine Adoption vor Erreichung der Volljährigkeit nicht ausschließen.

Artikel 12

An allen die Unterbringung in Familienpflege betreffenden Angelegenheiten sollten die künftigen Pflegeeltern und gegebenenfalls das Kind und seine leiblichen Eltern gebührend beteiligt werden. Eine zuständige Behörde oder Stelle sollte für die Aufsichtsführung verantwortlich sein, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

C. ADOPTION

Artikel 13

Oberstes Ziel der Adoption ist es, einem Kind, für das die eigenen Eltern nicht sorgen können, eine feste Familie zu geben.

Artikel 14

Bei ihrer Entscheidung über die Unterbringung in Adoptivfamilien sollten die Verantwortlichen die für das Kind am besten geeignete Umgebung wählen.

Artikel 15

Den leiblichen Eltern des Kindes, den künftigen Adoptiveltern und gegebenenfalls dem Kind sollten genügend Zeit und geeignete Beratung zur Verfügung stehen, damit eine Entscheidung über die Zukunft des Kindes möglichst bald getroffen wird.

Artikel 16

Die Beziehungen zwischen dem anzunehmenden Kind und den künftigen Adoptiveltern sollten vor der Adoption von Behörden oder Trägern der Jugendwohlfahrt beobachtet werden. Durch Rechtsvorschriften sollte gewährleistet werden, daß das Kind rechtlich als Mitglied der Adoptivfamilie angesehen wird und alle sich daraus ergebenden Rechte genießt.

Artikel 17

Kann ein Kind in seinem Heimatstaat nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder auf andere geeignete Weise betreut werden, so kann eine Auslandsadoption in Betracht gezogen werden, um dem Kind auf andere Weise zu einer Familie zu verhelfen.

Artikel 18

In bezug auf Auslandsadoptionen sollten die Regierungen Politiken festlegen, Rechtsvorschriften erlassen und für eine wirksame Aufsicht Sorge tragen, um die betroffenen Kinder zu schützen. Eine Auslandsadoption sollte möglichst erst dann stattfinden, wenn in den betreffenden Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen worden sind.

Artikel 19

Soweit erforderlich, sollten Politiken festgelegt und Rechtsvorschriften erlassen werden,

um Kindesentführungen und jede andere widerrechtliche Verbringung von Kindern unter Verbot zu stellen.

Artikel 20

Bei einer Auslandsadoption sollte die Unterbringung in der Regel über zuständige Behörden oder Stellen und unter Anwendung der Garantien und Normen erfolgen, die denen entsprechen, die für eine Adoption im Inland gelten. Keinesfalls sollte den an der Unterbringung Beteiligten daraus ungebührlicher finanzieller Gewinn erwachsen.

Artikel 21

Bei einer Auslandsadoption durch Personen,

die als Vertreter der künftigen Adoptiveltern handeln, sollten besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die rechtlichen und sozialen Interessen des Kindes zu schützen.

Artikel 22

Eine Auslandsadoption sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn feststeht, daß das Kind von Rechts wegen adoptiert werden kann und daß die für den Abschluß des Adoptionsverfahrens erforderlichen sachdienlichen Dokumente, wie die Zustimmung der zuständigen Behörden, beschafft werden können. Ebenso muß feststehen, daß das Kind aus- und einreisen und zu seinen künftigen Adoptiveltern ziehen und deren Staatsangehörigkeit erwerben kann.

Artikel 23

Bei einer Auslandsadoption sollte grundsätzlich sichergestellt werden, daß die Adoption in beiden beteiligten Ländern Rechtsgültigkeit besitzt.

Artikel 24

Hat das Kind eine andere Staatsangehörigkeit als seine künftigen Adoptiveltern, so sind sowohl die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehöriger das Kind ist, wie auch die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörige die künftigen Adoptiveltern sind, gebührend zu beachten. Die kulturelle Herkunft und die Religionszugehörigkeit sowie die Interessen des Kindes sind dabei gebührend zu berücksichtigen.

Literaturhinweise

Vereinte Nationen: Dreisprachenliste Vereinte Nationen Englisch-Französisch-Deutsch (Trilingual Compendium of United Nations Terminology / Compendium Trilingue de Terminologie des Nations Unies)

New York: United Nations, German Translation Section (UN Publ. E/F/G. 86.I.20) 1986
1667 S. (vier Bände), 75,-US-Dollar erhältlich beim UNO-Verlag, Simrockstraße 23, D-5300 Bonn 1

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.): Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnis zum Bereich Vereinte Nationen (Teil II/1. Aufl.)

Bonn: UNO-Verlag (UN-Texte, Bd. 36) 1987
244 S., 12,-DM

Im November 1986 ist in New York endlich die seit Jahren angekündigte wesentlich erweiterte Neuausgabe der »Dreisprachenliste der Organisationsnamen des VN-Systems« von 1977 (GTS/4) erschienen, die seinerzeit nur als interner Druck zugänglich war, heute jedoch als Verkaufsveröffentlichung (Sales publication) der Vereinten Nationen vorliegt.

Auf Grund einer damals noch unvollständigen und unkorrigierten Vorauskopie dieser Neuausgabe vom Jahr 1983 hat die DGVN als zweiten Band ihres Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnisses eine auf Englisch und Deutsch beschränkte Kurzfassung eines Teils dieser Dreisprachenliste im Mai 1987 veröffentlicht (Sekretariat ohne Genf, Wien und Nairobi; Internationale Jahre, Tage und dergleichen; Abkommen, Erklärungen, Aktionspläne und anderes), die sogar um zahlreiche Abkommen und Konventionen aus dem Bereich der Vereinten Nationen und eine englisch-deutsche Liste der Mitgliedstaaten samt Beitrittsdaten ergänzt ist und bei der auch die oft sehr lückenhaften Angaben der New Yorker Dreisprachenliste über Ort und Jahr von Konferenzen sowie zugehörige Resolutionen sorgfältig vervollständigt wurden. Dafür fehlen hier die Titel- und Funktionsbezeichnungen des Sekretariats, die Liste der Akronyme, die erläuternden Fußnoten zu wichtigeren Organen (wie Sitz, Aufgaben und Mitgliedschaft), ein alphabetisches Gesamtverzeichnis der nach Gruppen geordneten Namen und die allgemeine Terminologie der Dreisprachenliste.

Diese Dreisprachenliste des Deutschen Übersetzungsdienstes ist die bisher vollständigste Zusammenstellung von Organisationsnamen der Vereinten Nationen, die in irgendeiner Sprache erschienen ist. Es gibt für solche Namen weitgehend nur meist unvollständige interne Listen und das meist um Jahre verspätet erscheinende »Yearbook« der Vereinten Nationen, das aber natürlich einsprachig ist. Das beste Hilfsmittel für eine aktuelle Übersicht über Organe und Ausschüsse ist das jährlich fortgeschriebene, über die Botschaft des Landes in Bonn zu beziehende kleine »United Nations Handbook« des neuseeländischen Außenministeriums, das sorgfältig den neuesten Stand der Zusammensetzung von Ausschüssen etc. angibt und das auch bis zu Redaktionsschluß vollständig in die Dreisprachenliste eingearbeitet wurde. Alle anderen Unterlagen der Dreisprachenliste sind ausschließlich offizielle, aber häufig nicht allgemein zugängliche Unterlagen des Sekretariats sowie offizielle Texte in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch. Obwohl Deutsch keine Amtssprache ist, handelt es sich bei den in gleicher Form wie die Amtssprachentexte veröffentlichten deutschen Dokumenten um offizielle Texte der Vereinten Nationen (auf der Grundlage der Resolution 3355 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974, die ihrerseits auf einer Geschäftsordnungsregel beruht). Während der 1984 in zweiter Auflage erschienene Band I des kleinen Handbuchs der DGVN (UN-Texte, Bd. 33, mit den Namen der Hauptorgane, Sonderkörperschaften, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, weitgehend ohne Untergliederungen) noch parallel Übersetzungen des Deutschen Übersetzungsdienstes in New York und beim Auswärtigen Amt verwendete Fassungen der Namen bringt, beschränkt sich der jetzt erschienene Band II daher ausschließlich auf die Namensformen des Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, abgesehen von den eigenen Ergänzungen, die über die redaktionell offenbar schon länger vor Erscheinen abgeschlossene Dreisprachenliste hinausgehen, und einigen wenigen Korrekturen.

Das 1667-Seiten-Werk des Deutschen Übersetzungsdienstes umfaßt vier Bände.

● Band I der Dreisprachenliste (mit 562 Seiten) enthält:

— Alle Hauptorgane der Vereinten Nationen (außer den in Band III erfaßten sehr zahlreichen Dienststellen des Sekretariats) samt ihrer Unter- beziehungsweise Nebenorgane wie den Hauptausschüssen, Ad-hoc-Körperschaften et cetera der Generalversammlung (Abschnitt I-V), sämtlich in hierarchischer Darstellung, dreisprachig, gruppenweise geordnet nach dem englischen Alphabet;

- zehn Sonderkörperschaften, meist mit Untergliederungen und erläuternden Fußnoten, vom Koordinator für Katastrophenhilfe (UNDRO) über das UNITAR bis zur Universität der Vereinten Nationen;
- die mit der UNIDO jetzt 16 fachlichen Sonderorganisationen (in Österreich und der DDR als Spezialorganisationen bezeichnet), von der FAO bis zur Weltorganisation für Meteorologie (WOM beziehungsweise WMO), mit Untergliederungen und Fußnoten;
- die Namen von 290 Konferenzen und Seminaren der Vereinten Nationen sowie einiger anderer häufig im Rahmen der Weltorganisation genannter Konferenzen;
- die Namen und teilweise auch Daten beziehungsweise Resolutionen von insgesamt 186 Erklärungen (etwa der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der Erklärung über die Rechte der Behinderten), Aktionsplänen (etwa zum Schutz des Mittelmeers oder zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten), Dekaden (etwa für die industrielle Entwicklung Afrikas), Internationalen Jahren (etwa des diesjährigen Obdachlosenjahrs) und Internationalen Tagen (zum Beispiel gegen das Analphabetentum, jährlich am 8. September);
- die Namen von 26 interinstitutionellen Körperschaften (inter-agency bodies) und sonstigen Gremien;
- eine Auswahl von 196 anderen, im Zusammenhang der Vereinten Nationen häufig genannten Organisationen;
- 498 Akronyme der aufgeführten Namen einschließlich der internen Abkürzungen (etwa DCS: Department of Conference Services).

● Band II (mit 366 Seiten) enthält das englische, französische und deutsche alphabetische Gesamtregister der in Band I hierarchisch dargestellten Einheiten.

● Band III (572 Seiten) ist die erste vollständige Darstellung der Dienststellen des Sekretariats in New York, Genf, Wien und Nairobi, die wegen politischer Empfindlichkeiten (Unterordnung, Titel etc.) und ständiger Änderungen bisher nur in den internen Telefonbüchern (und dort nur in den beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch) zu finden waren; sie enthält aus praktischen Gründen auch die Namen anderer Organe mit Sitz in den vier genannten Orten; die Darstellung stellt die genaue Über- und Unterordnung dar und ist durch ein alphabetisches Gesamtregister in jeder der drei Sprachen ergänzt.

● Band IV (167 Seiten) enthält eine sehr brauchbare, leider viel zu kleine Auswahl allgemeiner UN-Terminologie von »Official Records« (mit genauer Angabe der Teile dieses »Offiziellen Protokolls«) bis zum Unterschied zwischen »session« (Tagung) und »meeting«

(Sitzung, drei Sitzungen am Tag mit gleichem Datum sind möglich) oder dem Unterschied zwischen ›decision‹ (Beschluss, nicht Entscheidung) und einer ebenfalls unter den Oberbegriff ›decision‹ fallenden ›resolution‹ (mit einer zwei Seiten langen Darstellung des Werdegangs einer Generalversammlungsresolution vom Ausschuss bis zum Plenum samt zugehörigem System der Dokumentennummern).

In Abweichung von anderen Zusammenstellungen dieser Art, die stets jeden organisatorischen Zusammenhang und jeden Einblick in Über- und Unterordnung durch alphabetische Anordnung der in Wirklichkeit ganz anders zusammenhängenden Namen zerreißen, bemüht sich die Dreisprachenliste (mit Computerschrift auf einer etwa DIN A 4 großen Seite, mit bis zu drei möglichen Einrückungen) um eine hierarchisch-systematische Darstellung, die weit über die Angabe einer bloßen ›Zuordnung‹ (wie in den beiden Veröffentlichungen der DGVN) hinausgeht. Die dreisprachigen Einträge, wo möglich nach dem englischen Alphabet geordnet, sind ohne die in Texten der Vereinten Nationen sonst aus Ersparnisgründen übliche Zeilenquetscherei großzügig und übersichtlich dargestellt, mit guten Teilübersichten, etwa bei den einzelnen Sekretariatsteilen in New York, Genf oder Wien. Die laufenden Nummern beginnen bei jeder größeren Gruppe neu, so daß schon im Index die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (die der obigen ›Zuordnung‹ entspricht) leicht erkannt werden kann, da die ersten beiden Ziffern stets den römischen Nummern der Gruppen entsprechen. Außerdem ist vor allem bei gleichlautenden Namen die Zugehörigkeit nochmals durch das in Klammern nachgestellte Akronym (notfalls die Nummer) des übergeordneten Organs angegeben.

Die zweite wichtige Neuerung sind die zum Teil sehr ausführlichen Fußnoten zu den wichtigeren Namen, in denen beispielsweise Sitz, Aufgabe, Mitglieder und Gründungsresolution angegeben sind – so bei der Seerechtskonferenz, der bisher größten Konferenz in der Geschichte des Völkerrechts, auf drei engzellig beschriebenen Seiten nicht nur die drei verschiedenen Konferenzen (1958, 1960 und 1973–1982), sondern die einzelnen Tagungen mitsamt ihren Ergebnissen.

Im allgemeinen dürfen terminologische Veröffentlichungen des Sekretariats nur gleichzeitig in allen sechs Amtssprachen erscheinen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch), was zu vielen Verzögerungen und Lücken führt. Die vorliegende Liste beschränkt sich zum ersten Mal auf Englisch, Französisch (zwei Amtssprachen) und Deutsch (eine ›Semi-Dokumentarsprache‹) und damit auf die drei europäischen Hauptsprachen der EG. Die erwähnten Fußnoten sind (wohl aus Platzgründen und da die Liste ursprünglich in erster Linie für deutschsprachige Benutzer bestimmt war) sogar nur deutsch abgefaßt; die in ihrer Vollständigkeit und Darstellungsweise bisher einzigartige Liste wird jedoch auch unabhängig vom Deutschen von zahlreichen englisch- und französischsprachigen Mitarbeitern des UN-Sekretariats benutzt.

Natürlich hat eine solche Liste, die ohne einen normalerweise dafür erforderlichen Terminologien weitgehend in Überstundenarbeit mit ihren Übersetzungen voll ausgelasteten kleinen Deutschen Sektion der Übersetzungsabteilung – und bis zu Redaktionsschluß ohne eigenes Textverarbeitungsgerät – zustande gekommen ist, auch Fehler. Eine systematische Vervollständigung der Angaben von Konferenzorten und -jahren beziehungsweise von den Namen zugrundeliegenden Resolutionen (wie bei der Broschüre der DGVN geschehen) scheint nicht möglich gewesen zu sein. Die Zusammenfassung des Abschnitts X (Erklärungen, Aktionspläne, Dekaden, Internationale Jahre und dergleichen) auf der Titel-

seite als ›Empfehlungen‹ (wohl, weil die Generalversammlungsresolutionen völkerrechtlich nur Empfehlungscharakter haben) ist irreführend und falsch, da ja nicht die Resolutionen, sondern darin enthaltene Namen wiedergegeben werden und da gerade solche Resolutionen etwa für Aktionspläne oder Internationale Jahre innerhalb der Organisation selbst – anders als für die Mitgliedstaaten – keine Empfehlungen, sondern oft verbindliche Anweisungen beispielsweise für Sekretariatsorgane darstellen. Angesichts der Fülle der Namen (die in der Einleitung zur Veröffentlichung der DGVN als zuweilen ›stilistisch ungeschön‹ empfunden werden), kann hierauf nicht eingegangen werden. ›Konferenz über das Vordringen der Wüsten‹ für ›Conference on Desertification‹ oder das selten zu findende ›kollektive Eigenständigkeit‹ (der Entwicklungsländer) für ›collective self-reliance‹ scheinen jedoch keine schlechte Lösung zu sein. Elementare Dinge wie Konsequenz bei der Übersetzung von ›Committee‹ mit ›Ausschuß‹ und von ›Commission‹ mit ›Kommission‹ scheinen streng durchgehalten zu sein (abgesehen vom Französischen, wo zum Beispiel die ›Main Committees‹, die Hauptausschüsse der Generalversammlung, aus Gründen nationaler Tradition ›Grandes Commissions‹, nicht ›Comités‹ heißen). Der ganze Unterabschnitt I.C (Ständige Ausschüsse der Generalversammlung) ist jedoch offenbar bei der Schlußredaktion verlorengegangen, obwohl die Namen im Index und der Titel im Inhaltsverzeichnis enthalten sind. Vielleicht würde die sehr zu wünschende Fortführung, Ergänzung und Verbesserung des Projekts die Bereitstellung eines Terminologen im Stellenplan lohnen, um so mehr als diese Dreisprachenliste, die als erste derartige Veröffentlichung der Vereinten Nationen Deutsch enthält und deren Sprachenauswahl der gegenwärtigen Sprachenpolitik der Bundesregierung im (west-europäischen Rahmen entspricht, auch sprachpolitisch nicht ganz ohne Bedeutung ist.

Auch die von der DGVN herausgegebene Kurzfassung dieser Liste – die erfreulicherweise mehr ist als nur eine Kurzfassung – ist nicht ohne Fehl. Es hätte nicht passieren dürfen, daß in Abweichung von der Vorlage sowie bei den ergänzten Nummern stets die Bezeichnung ›A/RES‹ verwendet wird, die nur für die vervielfältigten, neu verabschiedeten und noch nicht zum Offiziellen Protokoll gehörenden Generalversammlungsresolutionen gilt. Nach Aufnahme in den Tagungssammelband des Offiziellen Protokolls, der meist etwa ein Dreivierteljahr später erscheint, heißen die (gelegentlich redaktionell leicht veränderten) Resolutionen nicht mehr A/RES, sondern Generalversammlungsresolution, abgekürzt GV-RES., wenn auch mit gleichen Nummern (englisch: General Assembly resolution, abgekürzt GA res.). Nur mit dieser Bezeichnung gehören sie juristisch zum Offiziellen Protokoll. Entsprechendes gilt für die S/RES- und E/RES-Fassungen beim Sicherheitsrat und beim Wirtschafts- und Sozialrat.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Zusammenstellung der DGVN durch ihre Beschränkung auf Deutsch und Englisch zwar nicht für Schweizer (für welche die UNO-Amtssprache Französisch ebenfalls Amtssprache ist), für Luxemburger (wo nur Französisch Gesetzessprache ist) und für an Deutsch interessierte Franzosen benutzbar ist, die ihre Sprache in einem solchen Text sicher vermissen werden, daß sie jedoch beispielsweise für reisende Diplomaten, Experten und Übersetzer eine äußerst nützliche, handliche, preiswerte und sorgfältig gearbeitete Ergänzung der nur im Hausgebrauch verwendbaren vierbändigen Dreisprachenliste aus New York darstellt.

Umgekehrt läßt sich sagen, daß die Dreisprachenliste für alle näher mit den Vereinten Na-

tionen befaßten Diplomaten, Experten, Wissenschaftler, Publizisten, Zeitungsredaktionen, Berichterstatter und Übersetzer, die vom Englischen oder Französischen ins Deutsche und umgekehrt – oder die vom Französischen ins Englische und umgekehrt – arbeiten müssen (und dabei gleichzeitig unter Umständen die wichtigsten Grunddaten einer Organisation oder eines Organs erfahren wollen) ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird, das im Vergleich zu anderen Wörterbüchern trotz kleiner (bei einer Neuauflage behebbarer) Mängel die 75 Dollar für die vier Bände gut und gerne wert ist. *Ruprecht Paqué* □

Kilian, Michael: Umweltschutz durch Internationale Organisationen. Die Antwort des Völkerrechts auf die Krise der Umwelt?

Berlin-München: Duncker & Humblot (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 13) 1987 479 S., 188,-DM

Spätestens seit der Stockholmer Umweltkonferenz von 1972 haben sich die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen in zunehmendem Umfang mit der Frage einer Bewahrung der Umwelt auseinandergesetzt. Diese Aktivitäten haben sich in einer Reihe von Abkommen niedergeschlagen. Nicht ihnen gilt allerdings die nunmehr vorliegende Tübinger Dissertation. Sie konzentriert sich vielmehr auf die Akteure, auf die internationalen Organisationen, zu deren Aufgabenbereich die Entwicklung des internationalen Umweltrechts hauptsächlich oder als Teilaspekt ihrer Aufgabenzuweisung gehört. Der Verfasser spricht in diesem Zusammenhang von ›Umweltorganisationen‹ (S.62ff.). Dabei wird allerdings völlig zutreffend hervorgehoben, daß es sich hierbei nicht um eine im Völkerrecht eingeführte Kategorie handelt, und es – abgesehen vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) – keine ›reine‹ Umweltorganisation gibt. Umweltorganisationen sind demgemäß internationale Organisationen, die sich mit den Umweltmedien, deren Gefährdungen und den dadurch tangierten Umweltschutzgütern praktisch-politisch oder rechtlich in nicht ganz unwesentlichem Umfang befassen.

Die Arbeit stellt zunächst (Teil B: S.78–233) die einzelnen Organisationen vor und beschäftigt sich dann (Teil C: S.234–327) mit den ihnen zugewiesenen Funktionen. Im Mittelpunkt dieses Teils stehen das UNEP und die Internationale Meeresbodenbehörde. Der Autor konstatiert zutreffend, daß das UNEP faktisch und die Internationale Meeresbodenbehörde rechtlich auf Beratungs-, Koordinations- und Initiativfunktionen beschränkt sind. Eine internationale ›Gesamtumweltordnung‹ liegt der Arbeit beider Organisationen nicht zugrunde, noch wird deren Schaffung von diesen Organisationen angestrebt.

Teil D der Arbeit (S.328–434) schließlich trägt die Überschrift ›Die Internationalen Umweltorganisationen im Geflecht der Internationalen Staatenbeziehungen‹. Hier systematisiert der Verfasser die einzelnen Funktionen von internationalen Umweltorganisationen (etwa Finanzierung, Völkerrechtsentwicklung, Koordination und Forschung). Auch insoweit wird belegt, daß die Umweltorganisationen weniger eine eigenständige Rolle spielen, sondern vor allem Serviceleistungen für Staaten erbringen.

Die Arbeit schließt eine wesentliche Forschungslücke und wird zu einer abgewogenen Erwartung hinsichtlich Möglichkeit und Grenzen der Entwicklung eines internationalen Umweltrechts beitragen. Bestehend sind die sorgfältige Aufbereitung des Materials sowie die nüchterne Betrachtungsweise.

Rüdiger Wolfrum □

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1987 (Fortsetzung)

Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums (53)

Ägypten
Albanien
Argentinien
Australien
Belgien
Benin
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
Chile
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Ecuador
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kenia
Kolumbien
Libanon
Marokko
Mexiko
Mongolei
Niederlande
Niger
Nigeria
Österreich
Pakistan
Philippinen
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Sierra Leone
Sowjetunion
Sudan
Syrien
Tschad
Tschechoslowakei
Türkei
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam

Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (24)

Äthiopien
Afghanistan
Bulgarien
Chile
China

Côte d'Ivoire
Fidschi
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jugoslawien
Kongo
Kuba
Mali
Schweden
Sierra Leone
Sowjetunion
Syrien
Tansania
Trinidad und Tobago
Tschechoslowakei
Tunesien
Venezuela

Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (18)

Mahmoud Aboul-Nasr, Ägypten
Hamzat Ahmadu, Nigeria
Michael Parker Banton, Großbritannien
Mohamed Omer Beshir, Sudan
André Braunschweig, Frankreich
Nikola Čičanović, Jugoslawien
John J. Cremona, Malta
Matey Karasimeonov, Bulgarien
George O. Lamptey, Ghana
Kjell Öberg, Schweden
Karl Josef Partsch, Deutschland, Bundesrepublik
Nicolás de Pierola y Balta, Peru
Shanti Sadiq Ali, Indien
Agha Shahi, Pakistan
Michael E. Sherifis, Zypern
Shuhua Song, China
Gleb Borisovich Starushenko, Sowjetunion
Mario Jorge Yutzis, Argentinien

Menschenrechtsausschuß (18)

Andrés Aguilar, Venezuela
Nisuke Ando, Japan
Christine Chanet, Frankreich
Joseph A. L. Cooray, Sri Lanka
Vojin Dimitrijevic, Jugoslawien
Omran El-Shafei, Ägypten
Rosalyn Higgins, Großbritannien
Rajsoomer Lallah, Mauritius
Andreas V. Mavrommatis, Zypern
Josef A. Mommersteeg, Niederlande
Anatoly Petrovich Movchan, Sowjetunion
Birame Ndiaye, Senegal
Fausto Pocar, Italien
Julio Prado Vallejo, Ecuador
Alejandro Serrano Caldera, Nicaragua

Amos Wako, Kenia
Bertil Wennergren, Schweden
Adam Zielinski, Polen

Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (18)

Philip Alston, Australien
Juan Alvarez Vita, Peru
Ibrahim Ali Badawi El-Sheikh, Ägypten
Adib Daoudi, Syrien
Mohamed Lamine Fofana, Guinea
María de los Angeles Jimenez Butragueno, Spanien
Samba Cor Konate, Senegal
Jaime Marchan Romero, Ecuador
Vassil Mratchkov, Bulgarien
Alexandre Muterahajuru, Rwanda
Wladyslaw Neneman, Polen
Kenneth Osborne Rattray, Jamaika
Bruno Simma, Deutschland, Bundesrepublik
Mikis Demetriou Sparsis, Zypern
Eduard P. Sviridov, Sowjetunion
Chikako Taya, Japan
Philippe Texier, Frankreich
Javier Wimer Zambrano, Mexiko

Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (23)

Ryoko Akamatsu, Japan
Desirée Bernard, Guyana
Marie Caron, Kanada
Ivanka Corti, Italien
Hadja Assa Dialle Soumare, Mali
Mervat El-Tallawy, Ägypten
Ruth Escobar, Brasilien
Elizabeth Evatt, Australien
Norma F. Forde, Barbados
Aida González Martínez, Mexiko
Zagorka Ilić, Jugoslawien
Chryssanthi Laiou-Antoniou, Griechenland
Guan Minqian, China
Alma Montenegro de Fletcher, Panama
Elvira E. Novikova, Sowjetunion
Edith Oeser, Deutsche Demokratische Republik
Lily Pilataxi de Arenas, Ecuador
Maria Margarida de Rego da Costa Salema Moura Ribeiro, Portugal
Kongit Singegiorgis, Äthiopien
Rose N. Ukeje, Nigeria
Esther Veliz Diaz de Villalvilla, Kuba
Margareta Wadstein, Schweden
1 z. Zt. unbesetzt

(Wird fortgesetzt)

In 13., völlig neubearbeiteter Auflage 1987:

Politische wirtschaftliche militärische Zusammenschlüsse und Pakte der Welt

Zusammengestellt und bearbeitet
von

Dr. Werner Zürer

Umfang 112 Seiten im Format 23 x 31 cm,
broschiert, 5farbiger,
cellophanierter Umschlag,
Preis 32,- DM einschl. MWSt.,
zuzügl. Versandkosten.

Titel-Nr. 309
ISBN-Nr. 3-87748-309-7

Das vorliegende Werk führt die in den 60er Jahren vom Siegler-Verlag begonnene Reihe „Politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenschlüsse und Pakte der Welt“ fort. Es handelt sich allerdings nicht bloß um eine Aktualisierung der 12. Auflage von 1977, sondern um eine weitgehende Neufassung. Dabei wird neben den einzelnen und multinationalen Pakten und ihren Organisationsstrukturen auch die Entwicklung der Bündnisse in Stichworten nachgezeichnet, z. B. anhand jährlicher Gipfelkonferenzen oder grundlegender politischer Dokumente. Die Informationen werden für den Leser durch ein ausführliches Schlagwort-Register erschlossen.

Siegler & Co., Verlag für Zeitarhive G.m.b.H., 5205 Sankt Augustin

Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnis zum Bereich Vereinte Nationen

Das Sekretariat der Vereinten Nationen in New York: Zuordnungsin-
dex der Organisationseinheiten. Übersetzungsverzeichnis englisch-
deutsch / deutsch-englisch der wichtigsten Untergliederungen des
Sekretariats. Internationale Jahre, Tage, Wochen und Dekaden. Ab-
kommen, Erklärungen, Konventionen; Aktionspläne und -program-
me, Richtlinien, Strategien. Konferenzen und Seminare. Jeweils als
Übersetzungsverzeichnisse englisch-deutsch / deutsch-englisch
mit Fundstellenhinweisen. Aktualisiertes Verzeichnis der UN-Mit-
gliedstaaten und Organigramm.

*Eine Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten
Nationen. Bonn 1987.*

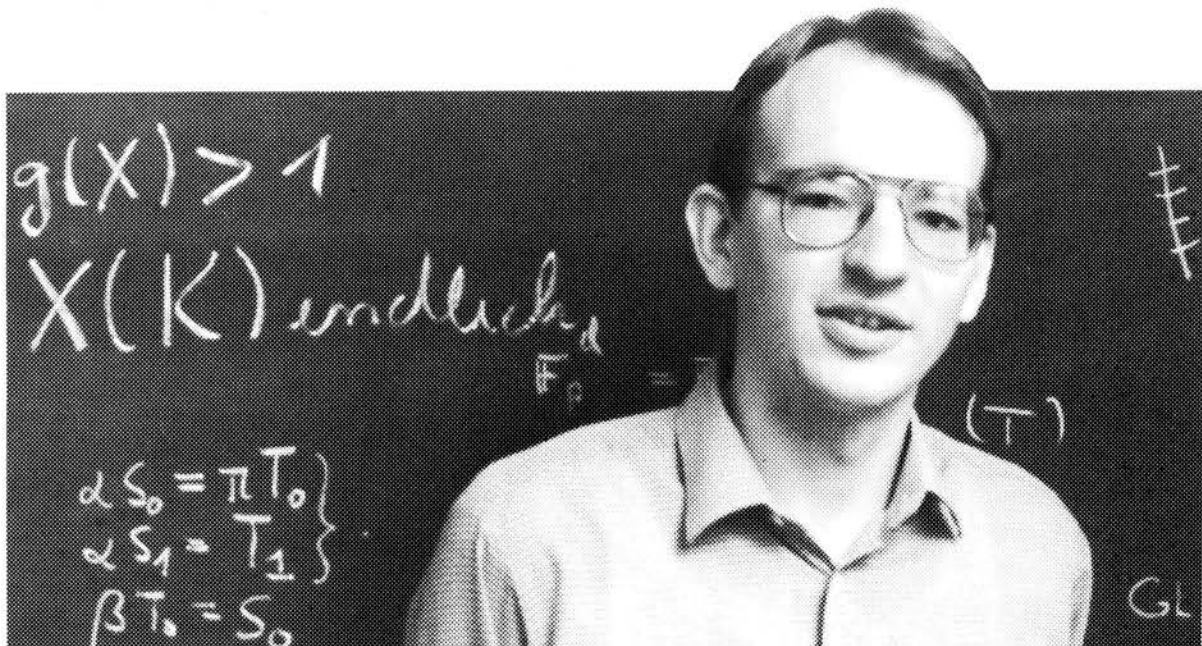
– UN-Text 36 –
Teil II/1. Aufl.

neu
DM 12,—

erhältlich bei der

DGVN

Simrockstraße 23
5300 Bonn 1



Was 60 Jahre Vermutung war – er bewies es!

Der deutsche Mathematiker Gerd Faltings bewies, was der englische Zahlentheoretiker Louis Joel Mordell 1922 vermutete und worüber sich eine ganze Mathematiker-Generation die Köpfe zerbrach: daß nämlich algebraische Kurven vom Geschlecht 2^*) und mehr **endlich** viele und nicht **unendlich** viele rationale Punkte haben.

Faltings, schon mit 27 Jahren Professor an der Universität Wuppertal, lehrt heute in den USA an der berühmten Princeton Universität. Zur Mathematik kam er, der 1986 als erster Deutscher die höchste Auszeich-

nung in der Mathematik, die Fields-Medaille, erhielt, mit 10 Jahren. Faltings: „Es ist wie bei Musikern. Man muß früh anfangen.“ Zur Förderung der Mathematik sagt er: „Ihre Ergebnisse waren immer wieder essentiell für andere Wissenschaften.“

Weil Mathematik ein Schlüsselfach der Wissenschaft ist, fördert der Stifterverband seit vielen Jahren die Hochbegabten dieser Fachrichtung durch den Bundeswettbewerb Mathematik. Gerd Faltings war 1971 und

1972 einer der Sieger in diesem Wettbewerb. Zweimal schon gewannen Wettbewerbs-sieger bei der Mathematik-Olympiade vor 30 anderen Nationen die Goldmedaille in der Mannschaftswertung.

Wir wissen: wer nach Talenten sucht, muß damit früh beginnen. Denn die Zahl der Hochbegabten ist begrenzt. Lassen Sie uns gemeinsam früh entdecken, was später hilft, der deutschen Wissenschaft ihren Weltrang zu erhalten. Um unserer aller Zukunft willen.

*) Das Geschlecht der Kurve wird vom höchsten in der Gleichung vorkommenden Exponenten bestimmt.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Die Gemeinschaftsaktion der Wirtschaft
Brucker Holt 56—60 · 4300 Essen 1 · Telefon 02 01/71 10 51

Ich möchte den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft fördern.
Bitte schicken Sie mir die Unterlagen.

An den
Stifterverband für die
Deutsche Wissenschaft e.V.
Brucker Holt 56—60
4300 Essen 1

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

©